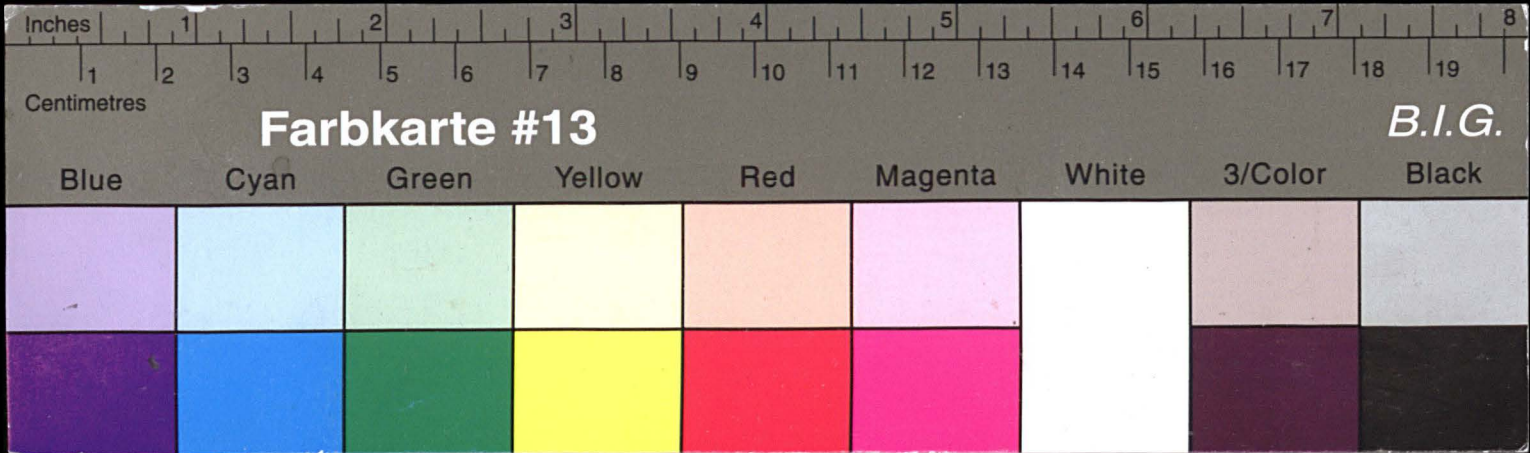




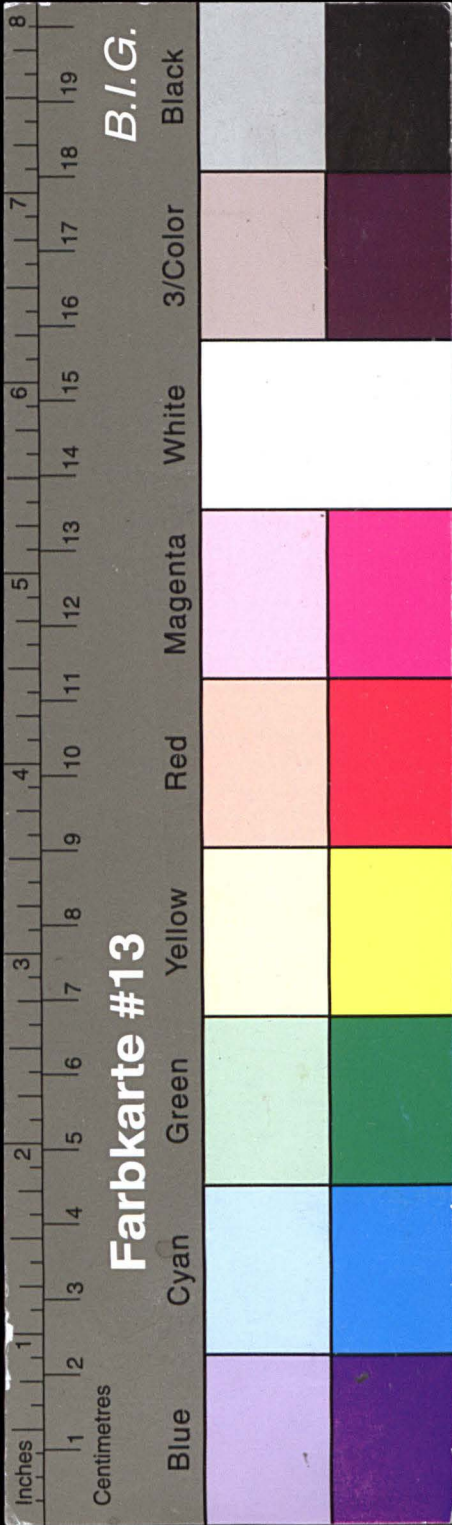
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

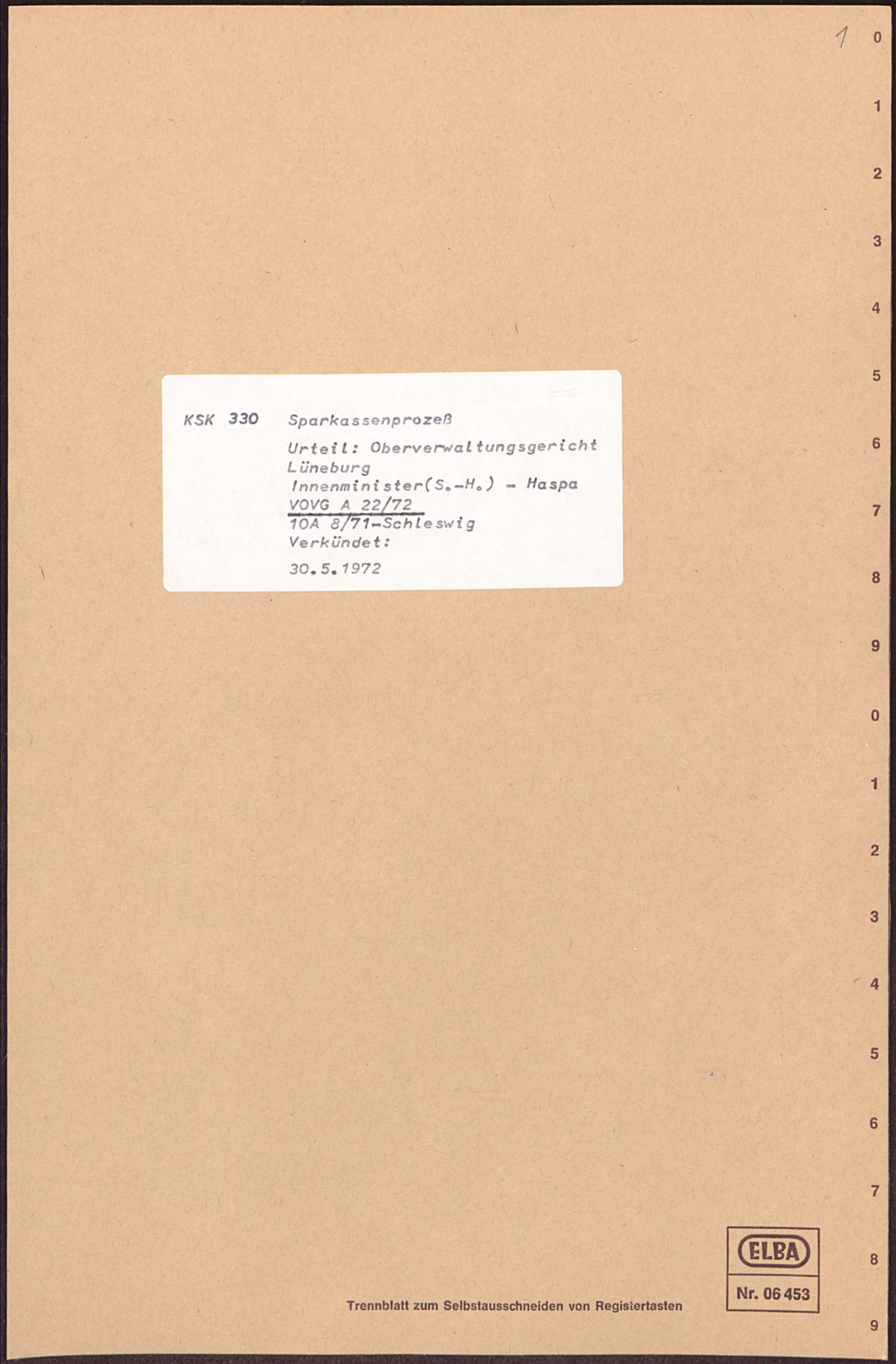
Bestand E103

221

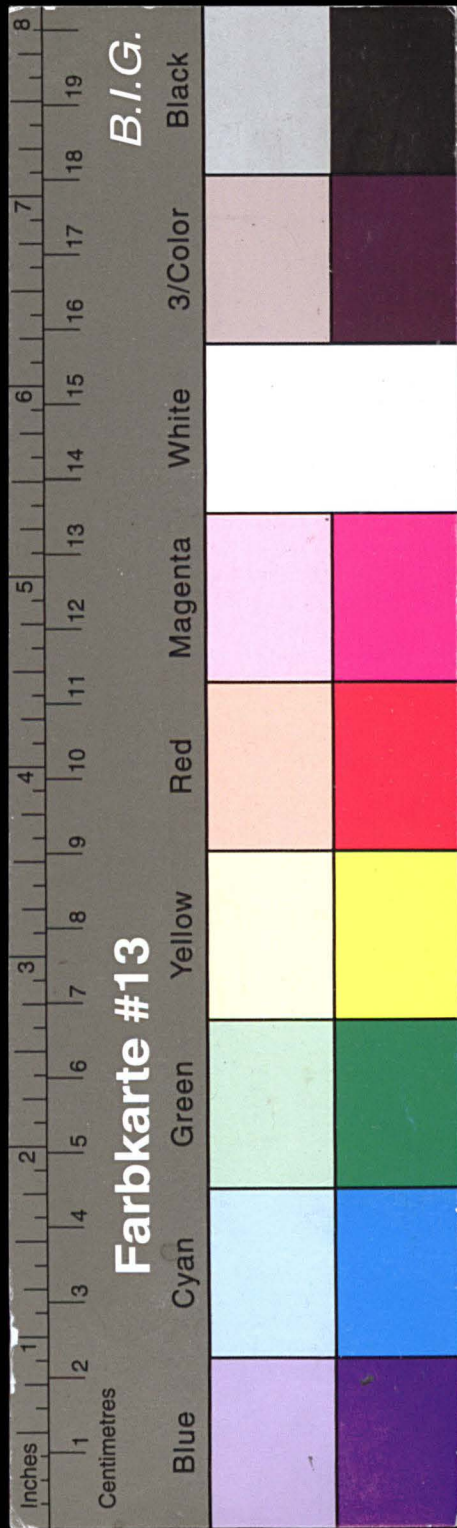


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



KSK 330 Sparkassenprozeß
Urteil: Obergerverwaltungsgericht
Lüneburg
Innenminister(S.-H.) - Haspa
VOVG A 22/72
10A 8/71-Schleswig
Verkündet:
30.5.1972



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Eingegangen mit Anlagen
21. Juni 1972
Petersen und Becker
Rechtsanwälte und Notare
Dr. Ziegenbein
Rechtsanwalt

V OVG A 22/72
10 A 8/71- Schleswig

Abschrift

V - 3 7 4 5 (1597)

2

Im Namen des Volkes!

Urteil

in der Verwaltungsrechtssache

des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein, Kiel,
Landeshaus,

Klägers und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Petersen, Becker und
Dr. Ziegenbein, Kiel 1, Holsten-
straße 64 II -

gegen

die Hamburger Sparcasse von 1827, vertreten durch ihren Vor-
stand, Hamburg-11, Ecke Adolphsplatz/ Gr. Burstah,

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Bull und
Schürmann, Hamburg 53, Luruper
Hauptstraße 149 -
Rechtsanwalt Toepffer, Hamburg 66,
Reye 9 -

Beigeladene: Kreissparkasse Stormarn, Bad Oldesloe,
Am Markt 3 a,

- Prozeßbevollmächtigter: Professor Dr. K.A. Bettermann,
Hamburg 63, Alte Landstraße 173 -

beteiligt: Der schleswig-holsteinische Vertreter des öffent-
lichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht
für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein
in Kiel, Landeshaus,

wegen

Einstellung des Betriebes einer Sparkassenzweigstelle.

Der V. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder
Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1972 durch Senatspräsident
Lindner, die Oberverwaltungsgerichtsräte Dr. Winkelvoß und
Neumann sowie die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter Nentwig
und Reise für Recht erkannt:

Die



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - X. Kammer - vom 28. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens, einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e

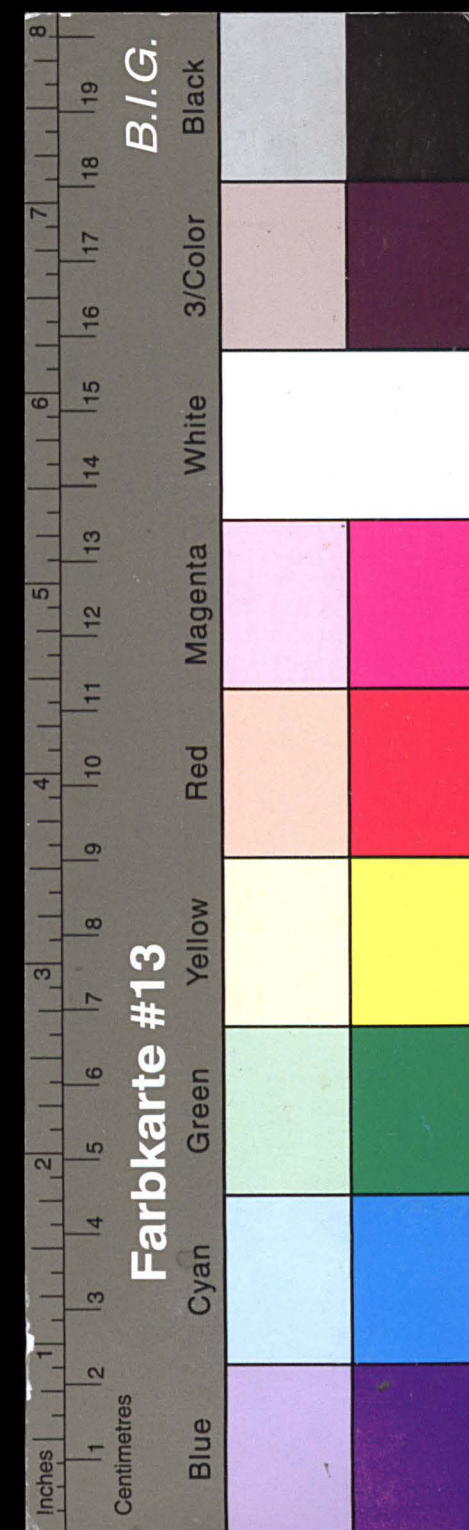
I.

Die Beklagte ist nach § 1 Abs. 1 ihrer Satzung eine juristische Person alten hamburgischen Rechtes und ist als solche in das Handelsregister eingetragen. Durch Verordnung des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. Dezember 1899 ist sie zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden. Sie ist als gemeinnützig anerkannt, ist wirtschaftlich unabhängig und untersteht der Aufsicht des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Nach § 2 ihrer Satzung hat sie die Aufgabe, in ihrem Wirkungsbereich den Sparsinn der Bevölkerung zu wecken und zu fördern und zu diesem Zwecke alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung dient sie der Befriedigung des Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der örtlichen Wirtschaft.

Die Beklagte hat bis einschließlich Dezember 1970 Zweigstellen im Lande Schleswig-Holstein nicht betrieben. Die Beigeladene hat seit Jahren im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zwei Zweigstellen und zwar in Hamburg-Sasel und Hamburg-Billstedt. Am 15. November 1958 schlossen die Beklagte (Haspa) und die Beigeladene einen Vertrag, dessen § 3 folgendermaßen lautet:

"(1) Die Kreissparkasse verpflichtet sich, außer ihren Zweigstellen in Sasel und Billstedt keine Filialen, Zweig-, Annahme- oder sonstige Nebenstellen in der Freien und Hansestadt Hamburg neu zu eröffnen oder zu unterhalten. Sie wird die Zweigstellen Sasel und

Billstedt



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

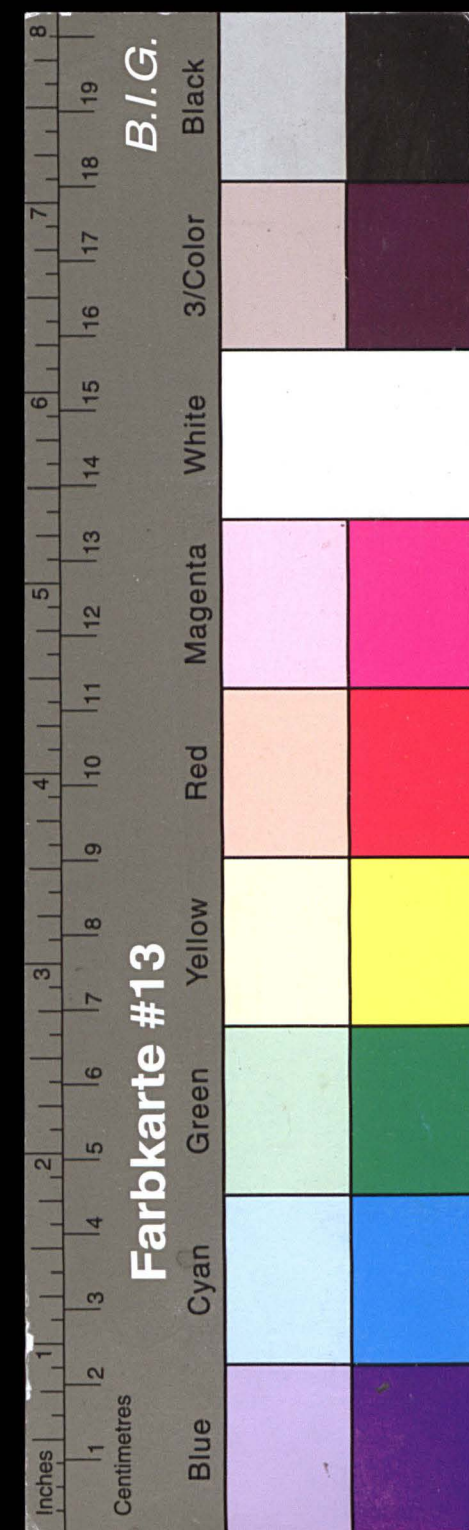
Billstedt an ihren jetzigen Standorten auch in Zukunft belassen. Eine Verlegung ist nur aus unvorhergesehenen zwingenden Gründen und im gleichen Ortsteil zulässig. Umgekehrt verpflichten sich die Haspa und die Neuspar, keine Filialen, Zweig-, Annahme- oder sonstige Nebenstellen auf dem Gebiet des Kreises Stormarn zu eröffnen oder zu unterhalten.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Vereinbarung kann von jeder Vertragsschließenden mit einjähriger Frist zum Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 1965, gekündigt werden. Nach Wirksamwerden der Kündigung kann jede Vertragsschließende - vorbehaltlich entgegenstehender, zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften - im Gebiet der anderen Vertragsschließenden Nebenstellen jeder Art eröffnen und unterhalten."

Die Beklagte hat diesen Teil des Vertrages am 22. Dezember 1969 zum 31. Dezember 1970 gekündigt.

Aus diesem Anlaß wandte sich im Januar 1970 der Kläger an den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde, Sparkassenaufsicht - mit der Bitte, die beiden Hamburger Sparkassen vorsorglich darauf hinzuweisen, daß die Errichtung von Sparkassen-Zweigstellen im Bereich des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein - SpG - seiner - des Klägers - Genehmigung bedürfe. Um Stellungnahme gebeten, vertrat die Beklagte gegenüber der genannten Finanzbehörde den Standpunkt, die etwaige Errichtung von Zweigstellen im Lande Schleswig-Holstein bedürfe nicht der Genehmigung des Klägers. Hiervon machte die Finanzbehörde dem Kläger Mitteilung mit dem Bemerkten, sie sehe keine Möglichkeit, die Hamburger Sparkassen daran zu hindern, zu gegebener Zeit auch außerhalb der hamburgischen Landesgrenzen Zweigstellen zu eröffnen. Mit Schreiben vom 23. Dezember 1970 (beim Vorstand der Beklagten eingegangen am 28. Dezember 1970) wies der Kläger die Beklagte vorsorglich darauf hin, daß eine Inbetriebnahme der dem Vernehmen nach in der Stadt Ahrensburg geplanten Zweigstelle ohne die Genehmigung des Klägers nach § 42 Abs. 2 Buchst. a des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 (GVBl S. 191) - SpG -

rechtlich



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 4 -

5

rechtlich unzulässig sei.

Am 4. Januar 1971 eröffnete die Beklagte gleichwohl in Ahrensburg eine Sparkassen-Zweigstelle.

Am 14. Januar 1971 erhob der Kläger vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Klage gegen die Beklagte mit dem Antrage,

den Betrieb der nicht genehmigten Sparkassen-Zweigstelle in der Stadt Ahrensburg, Rathausplatz 7, einzustellen,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagte

1. nicht berechtigt war und ist, die Zweigstelle in Ahrensburg ohne Genehmigung des Klägers zu errichten,

2. daß sie nicht berechtigt ist, die Zweigstelle ohne Genehmigung des Klägers zu betreiben,

3. daß sie verpflichtet ist, die Zweigstelle zu schließen und den Geschäftsbetrieb einzustellen.

Zur Begründung hat der Kläger die Rechtsauffassung vertreten, das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein gelte für alle im Lande Schleswig-Holstein tätigen Sparkassen unabhängig davon, wo sie ihren Hauptsitz haben. Würde man der Rechtsansicht der Beklagten folgen, würden ihre Zweigstellen sich der Organisationshoheit des Landes Schleswig-Holstein entziehen und der Sparkassenaufsicht des Klägers nicht unterliegen. Hierin läge eine unzulässige Einschränkung der Staatshoheit des Landes Schleswig-Holstein. Alle Sparkassen seien Träger öffentlicher Verwaltung. Sie bedürften daher, um ihrer Aufgabenstellung gerecht werden zu können, eines gesicherten und fest abgegrenzten Geschäftsgebietes. Dieses Regionalprinzip könnte ohne den Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht durchgesetzt werden.

Die



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 5 -

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage als vor dem örtlich nicht
zuständigen Gericht erhoben abzu-
weisen,
hilfsweise, die Klage als unbegründet
abzuweisen.

Sie hat ferner für den Fall des Unterliegens beantragt,

das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar
zu erklären.

Die Beklagte hat vorgetragen: Örtlich zuständig für die
erhobene Klage seien nur die Hamburger Gerichte, weil das
Betreiben einer Zweigstelle nicht an ein bestimmtes Grund-
stück gebunden sei und daher der Rechtsstand der belegenen
Sache nicht in Betracht komme. Die Klage sei außerdem unzu-
lässig, weil zwischen den Parteien nach der Behauptung des
Klägers ein öffentlich-rechtliches Über-/Unterordnungsver-
hältnis bestehe, innerhalb dessen der Kläger das Recht
für sich in Anspruch nehme, die Errichtung der streitigen
Zweigstelle zu genehmigen. In einem derartigen Verhältnis
sei jedoch eine allgemeine Leistungsklage unzulässig. Der
Kläger hätte das von ihm in Anspruch genommene Genehmigungs-
recht durch Verwaltungsakt geltend machen müssen. Im übr-
igen könne sie, die Beklagte, die Zweigstelle in Ahrensburg
ohne Genehmigung des Klägers eröffnen. Sie sei nicht
Trägerin öffentlicher Verwaltung und unterliege nicht der
Staatsaufsicht des Klägers. Der von diesem für sich in
Anspruch genommene Genehmigungsvorbehalt bedeute materiell-
rechtlich eine verschleierte Bedürfnisprüfung für die Er-
richtung einer Zweigstelle eines privaten Kreditinstitutes.
Eine derartige Bedürfnisprüfung verstoße gegen Artikel 12
des Grundgesetzes. Auch auf das Regionalprinzip könne sich
der Kläger nicht berufen, da dieses nicht für juristische
Personen des Privatrechts und infolgedessen nicht für eine
freie Sparkasse gelte, wie sie, die Beklagte, es sei.

Das



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 6 -

Das Verwaltungsgericht hat die Kreissparkasse Stormarn, die ihrerseits in der kreisangehörigen Stadt Ahrensburg Sparkassen-Zweigstellen unterhält, beigeladen. Die Beigeladene hat die Auffassung des Klägers unterstützt, sie hat insbesondere ausgeführt: Das Regionalprinzip gelte gleichermaßen für die kommunalen wie für die freien Sparkassen. Die letzteren seien nur kommunalfrei, nicht aber staatsfrei. Jedenfalls sei die Beklagte in Schleswig-Holstein eine öffentliche Sparkasse und somit Teil des öffentlichen Sparkassenwesens und der öffentlichen Sparkassenorganisation in diesem Lande. Sie unterliege damit dem öffentlichen Sparkassenrecht des Landes, das auch für privatrechtliche Sparkassen gelte. Wenn die Beklagte geltend mache, der vom Kläger vertretene Rechtsstandpunkt könne schon deshalb nicht zutreffen, weil sie dann einer doppelten Staatsaufsicht unterworfen sei, so sei dem entgegenzuhalten, daß diese angebliche Verdoppelung die zwangsläufige Folge davon sei, daß sich die Beklagte in mehreren Ländern betätigen wolle.

Das Verwaltungsgericht hat dem Hauptantrage des Klägers stattgegeben. Es hat zur Begründung folgendes ausgeführt: Das angerufene Gericht sei nach § 52 Nr. 1 VwGO örtlich zuständig; denn es handle sich darum, ob die Beklagte zur Einstellung ihrer an einem ganz bestimmten Orte, nämlich in Ahrensburg, errichteten Zweigstelle verpflichtet sei. Damit betreffe der Rechtsstreit ein ortsgebundenes Rechtsverhältnis. Die Klage sei auch in der gewählten Art der allgemeinen Leistungsklage statthaft. Nur der einer öffentlichen Gewalt Unterworfenen könne Leistungsklage gegen die übergeordnete Behörde nicht erheben. Die übergeordnete Behörde habe jedoch das Wahlrecht zwischen dem Erlass eines Verwaltungsaktes oder der Erhebung einer Leistungsklage. Für diese Klage bestehe hier ein Rechtsschutzbedürfnis, weil auch bei Erlass eines Verwaltungsaktes ohnehin mit einer Anrufung des Gerichtes zu rechnen wäre. Die Grundsätze der Prozeßökonomie rechtfertigten deshalb die unmittelbare Erhebung der Klage. Diese sei



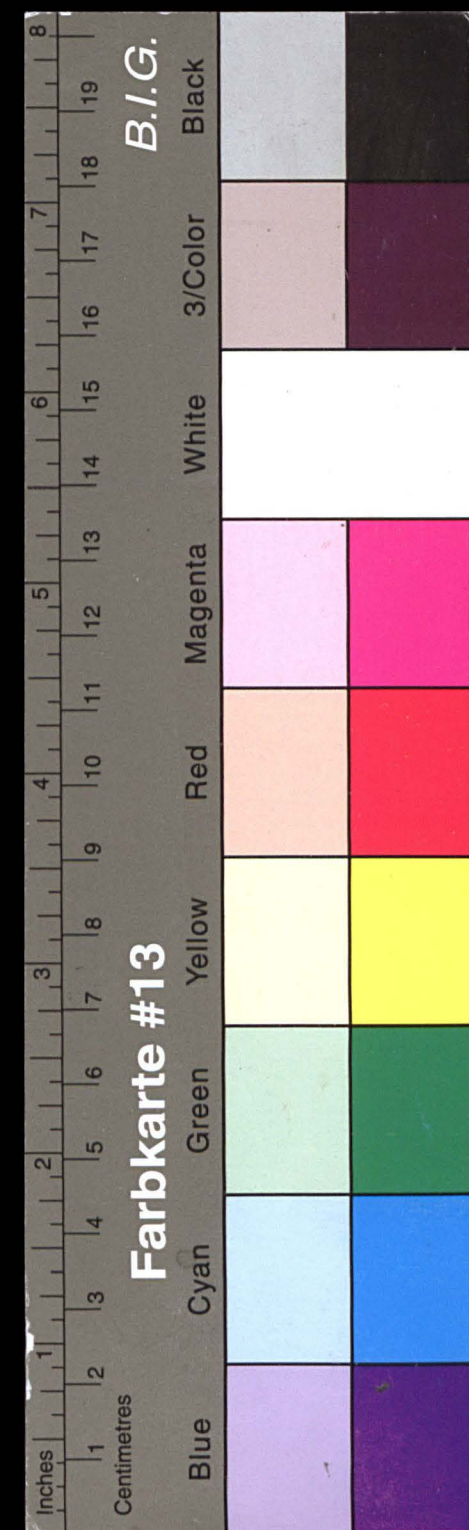
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

sei auch begründet. Die Errichtung der Zweigstelle der Beklagten in Ahrensburg sei rechtswidrig, weil die Beklagte dem Genehmigungsvorbehalt nach dem Sparkassengesetz unterliege, die erforderliche Genehmigung des Klägers aber nicht eingeholt habe. In ihrer Aufgabenstellung unterscheide sich die Beklagte nicht von einer öffentlichen Sparkasse in Schleswig-Holstein. Ebenso wie diese nehme sie eine öffentliche Aufgabe wahr, nämlich den Sparsinn insbesondere der weniger bemittelten Bevölkerung zu wecken und mit den auf diese Weise gesammelten Einlagen den Kreditbedarf dieser Bevölkerungsschicht wiederum zu decken. Bei der Ausübung dieser öffentlichen Aufgabe unterstehe die Beklagte der mit der Kommunalaufsicht vergleichbaren Sparkassenaufsicht des Klägers. Diese gesetzliche Regelung des Schleswig-Holsteinischen Sparkassengesetzes sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Insbesondere sei Art. 12 Abs. 1 GG nicht verletzt, weil es sich hierbei um einen Ausfluß der staatlichen Organisationsgewalt handele.

Das Verwaltungsgericht hat dieses Urteil gemäß § 167 VwGO iVm § 710 ZPO gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 500.000.-- DM für vorläufig vollstreckbar erklärt. Gleichzeitig hat es den Antrag der Beklagten, gemäß § 712 ZPO das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären, zurückgewiesen, weil der Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils ein nicht zu ersetzender Nachteil nicht drohe; denn der möglicherweise durch die Zwangsvollstreckung entstehende Schaden könne in vollem Umfange durch Geld ersetzt werden.

Gegen dieses ihr am 9. Februar 1972 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 4. Februar 1972 Berufung eingelegt. Sie hat ihren in erster Instanz vertretenen Rechtsstandpunkt aufrechterhalten und weiter vertieft. Im wesentlichen hat sie ihre Rechtsauffassung in folgenden Punkten zusammengefaßt: Gegenstand des Rechtsstreites sei, ob sie, die Beklagte, dem Genehmigungsvorbehalt des § 42 SpG unterliege. Da diese Frage nicht Gegenstand eines ortsgebundenen Rechtsverhältnisses



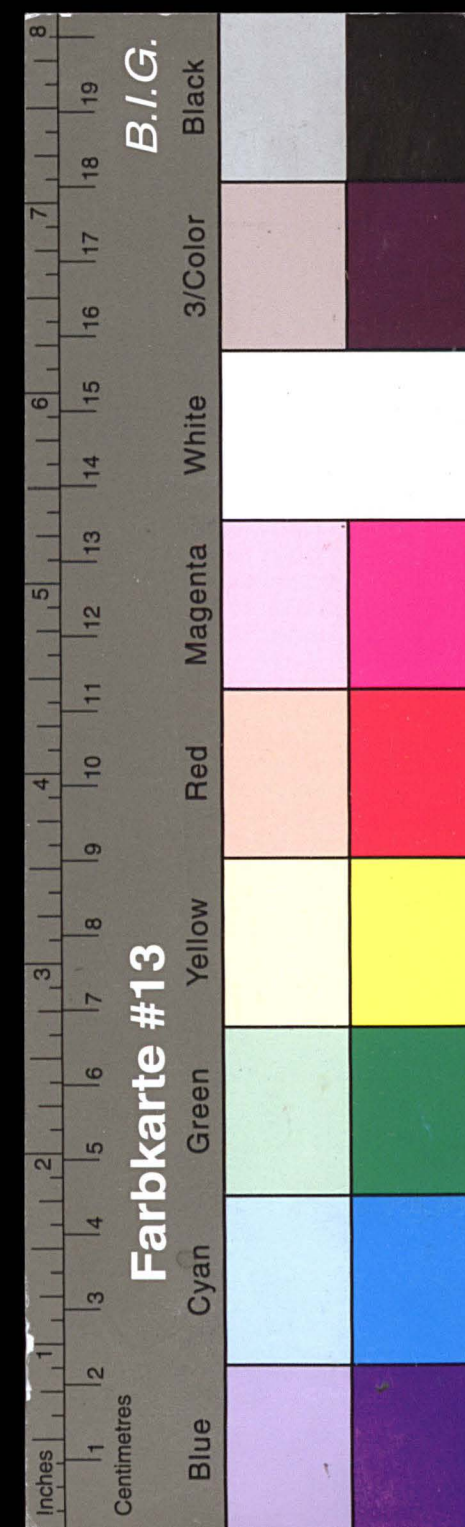
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 8 -

nisses sei, sei die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht gegeben. Die Unzulässigkeit der erhobenen Leistungsklage ergebe sich insbesondere auch daraus, daß § 41 SpG einen Katalog der zulässigen Maßnahmen enthalte, die dem Kläger bei der Durchsetzung seines Aufsichtsrechtes zur Verfügung stehen. Zumindest hätte der Kläger daher vor Klageerhebung diese Maßnahme ergreifen müssen. Vorher fehle es an einem Rechtsschutzinteresse für die Klage. Das ergebe sich auch aus § 75 des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein -LVVG-. wonach das Verwaltungsverfahren nur insoweit nicht an bestimmte Formen gebunden sei, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Im übrigen unterliege sie - die Beklagte - gar nicht dem Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein. Als freie Sparkasse unterliege sie einer Staatsaufsicht nur kraft ihrer eigenen Satzung. Dort habe sie sich nur der Aufsicht des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg unterworfen. Die Staatsaufsicht sei aber unteilbar, so daß sie neben der Aufsicht des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg nicht auch noch derjenigen des Klägers unterliegen könne. Aber selbst bei Anwendung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein unterfalle sie nicht dem Genehmigungsvorbehalt des § 42 dieses Gesetzes. Sie sei zwar eine "öffentliche Sparkasse" im Sinne des Sparkassenrechtes. Sie sei aber keine öffentlich-rechtliche Sparkasse. Sie nehme auch keine öffentlichen Aufgaben wahr. Öffentliche Sparkasse sei sie nur im Gegensatz etwa zu einer Werksparkasse. Ihre Tätigkeit entbehre jedoch jeglicher öffentlich-rechtlicher Qualität. Insbesondere könne deshalb auf sie nicht das sonst im Recht der kommunalen Sparkassen geltende Regionalprinzip Anwendung finden. Ihr als freier Sparkasse fehle die Raumbezogenheit. Der gegenteilige Standpunkt des Klägers beziehe sie, die Beklagte, in die mittelbare Staatsverwaltung ein. Hierfür fehle es an jeder Berechtigung. Sie falle auch nicht unter die in § 32 ff des Sparkassengesetzes behandelten Sparkassen des Privatrechts; denn sie sei weder Stiftung noch

rechtsfähiger



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

rechtsfähiger Verein. Als private Sparkasse des Hamburger Rechts habe sie das Recht, sich ohne Rücksicht auf Landesgrenzen wirtschaftlich zu betätigen. Jede Einschränkung dieser Betätigung verstoße gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Sollte indessen das Sparkassengesetz des Landes Schleswig-Holstein tatsächlich auch auf den vorliegenden Fall anwendbar sein, so sei das Gesetz insoweit verfassungswidrig. Denn es schaffe in der Absicht, die vorhandenen Sparkassen zu schützen, ein objektives Zugangshindernis zur freien wirtschaftlichen Betätigung. Vor allem aber sei es verfassungsrechtlich nicht erlaubt, die Einschränkung eines Grundrechtes, hier desjenigen auf freie Berufsausübung, dem Ermessen der Exekutive zu überlassen, wie das in § 42 Abs. 2 SpG geschehen sei. Dadurch sei die notwendige Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns nicht gewahrt; denn der Genehmigungsvorbehalt lasse nicht erkennen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung erteilt oder versagt werden solle. Rechtsstaatlichen Anforderungen sei damit nicht genügt. Wegen dieser verfassungsrechtlichen Bedenken müsse das Verfahren ausgesetzt und das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

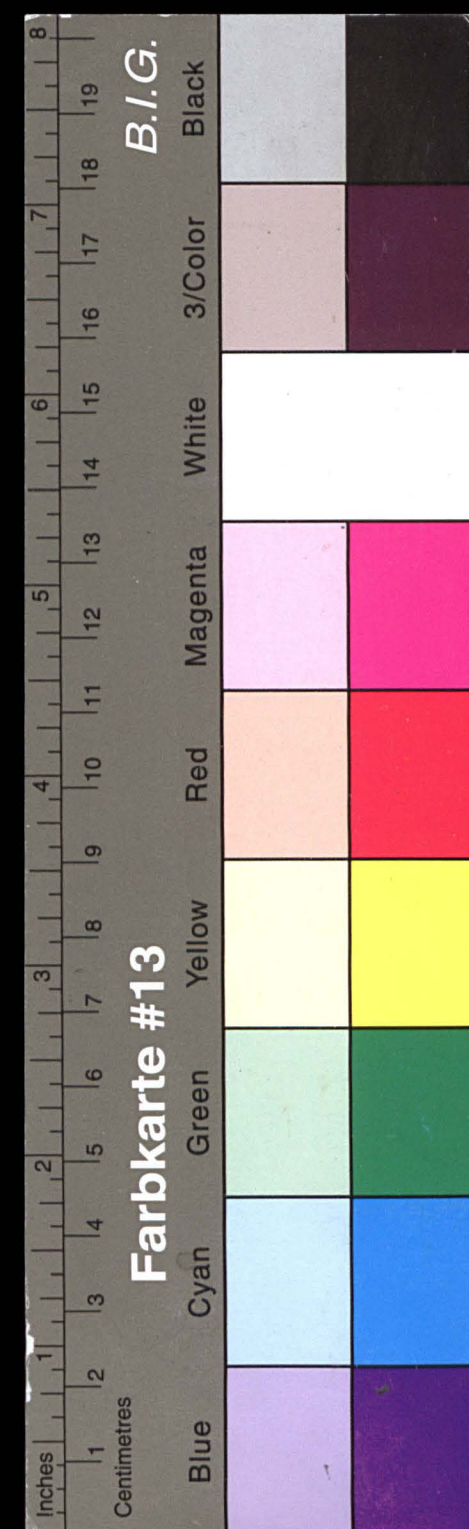
Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen, hilfsweise, für den Fall eines dem Hauptantrage des Klägers stattgebenden Urteils, dieses Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Im Laufe des Berufungsverfahrens hat die Beklagte unter Aufrechterhaltung ihres Rechtsstandpunktes vorsorglich beim Kläger beantragt, die Errichtung der Zweigstelle in Ahrensborg zu genehmigen. Mit Rücksicht hierauf hat sie beantragt,

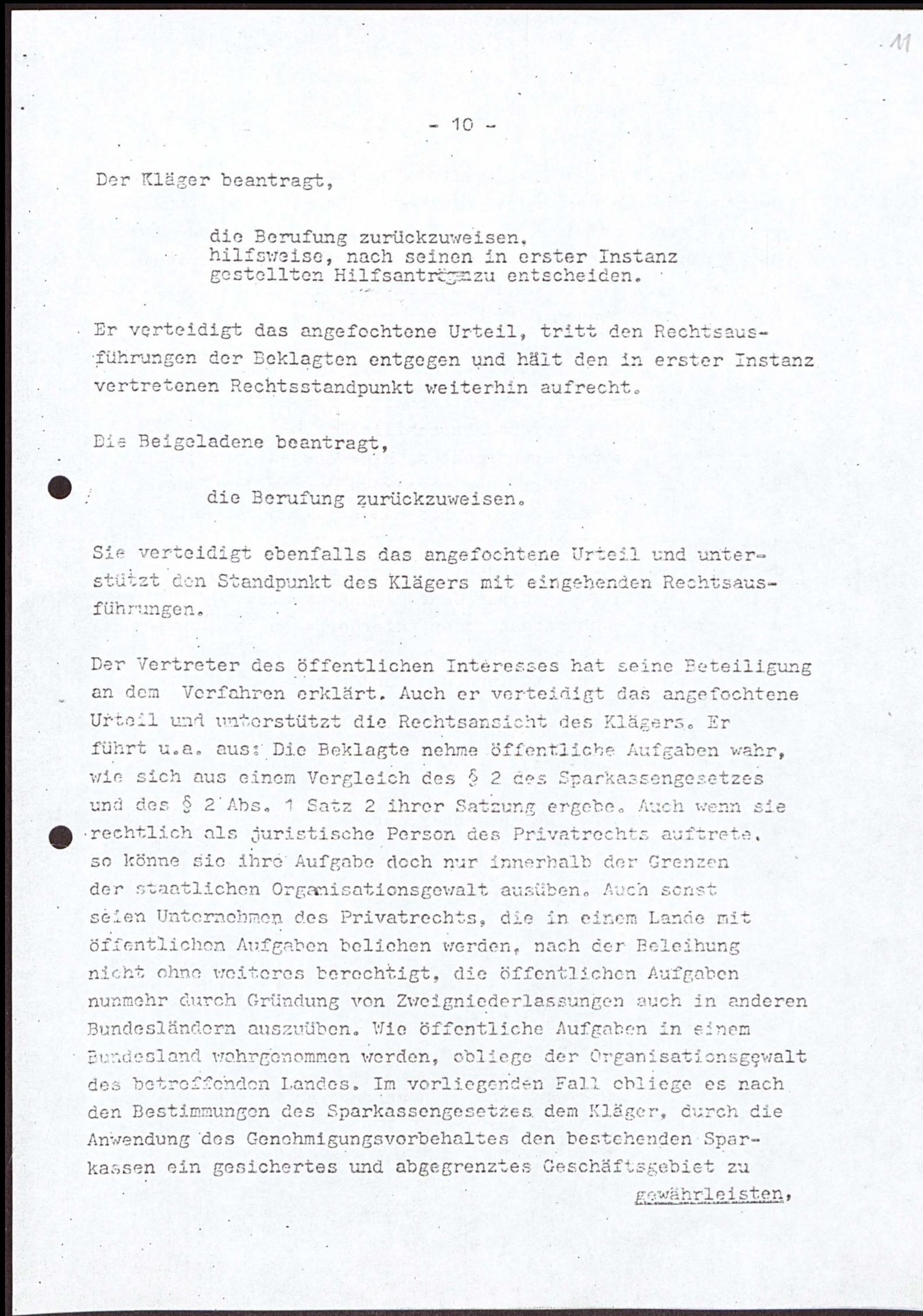
die Entscheidung über den anhängigen Rechtsstreit gemäß § 94 VwGO bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Klägers über diesen Genehmigungsantrag auszusetzen.

Der



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 10 -

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,
hilfsweise, nach seinen in erster Instanz
gestellten Hilfsanträgen zu entscheiden.

Er verteidigt das angefochtene Urteil, tritt den Rechtsaus-
führungen der Beklagten entgegen und hält den in erster Instanz
vertretenen Rechtsstandpunkt weiterhin aufrecht.

Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt ebenfalls das angefochtene Urteil und unter-
stützt den Standpunkt des Klägers mit eingehenden Rechtsaus-
führungen.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat seine Beteiligung
an dem Verfahren erklärt. Auch er verteidigt das angefochtene
Urteil und unterstützt die Rechtsansicht des Klägers. Er
führt u.a. aus: Die Beklagte nehme öffentliche Aufgaben wahr,
wie sich aus einem Vergleich des § 2 des Sparkassengesetzes
und des § 2 Abs. 1 Satz 2 ihrer Satzung ergebe. Auch wenn sie
rechtlich als juristische Person des Privatrechts aufträte,
so könne sie ihre Aufgabe doch nur innerhalb der Grenzen
der staatlichen Organisationsgewalt ausüben. Auch sonst
seien Unternehmen des Privatrechts, die in einem Lande mit
öffentlichen Aufgaben belichen werden, nach der Beleihung
nicht ohne weiteres berechtigt, die öffentlichen Aufgaben
nunmehr durch Gründung von Zweigniederlassungen auch in anderen
Bundesländern auszuüben. Wie öffentliche Aufgaben in einem
Bundesland wahrgenommen werden, obliege der Organisationsgewalt
des betreffenden Landes. Im vorliegenden Fall obliege es nach
den Bestimmungen des Sparkassengesetzes dem Kläger, durch die
Anwendung des Genehmigungsvorbehaltes den bestehenden Spar-
kassen ein gesichertes und abgegrenztes Geschäftsgebiet zu
gewährleisten.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 11 -

gewährleisten, damit sie ihren Aufgaben gerecht werden können. Dieses Ziel könne nur erreicht werden, wenn jede Zweigstellen-errichtung einer Genehmigung bedürfe, gleichgültig in welcher Rechtsform die Sparkasse betrieben werde. Was das Grundrecht des Art. 12 GG angehe, so räume es niemandem das Recht ein, an jeder beliebigen Stelle seinem Berufe nachzugehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Rechtsausführungen der Beteiligten wird auf deren in beiden Rechtszügen gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und auch sonst zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

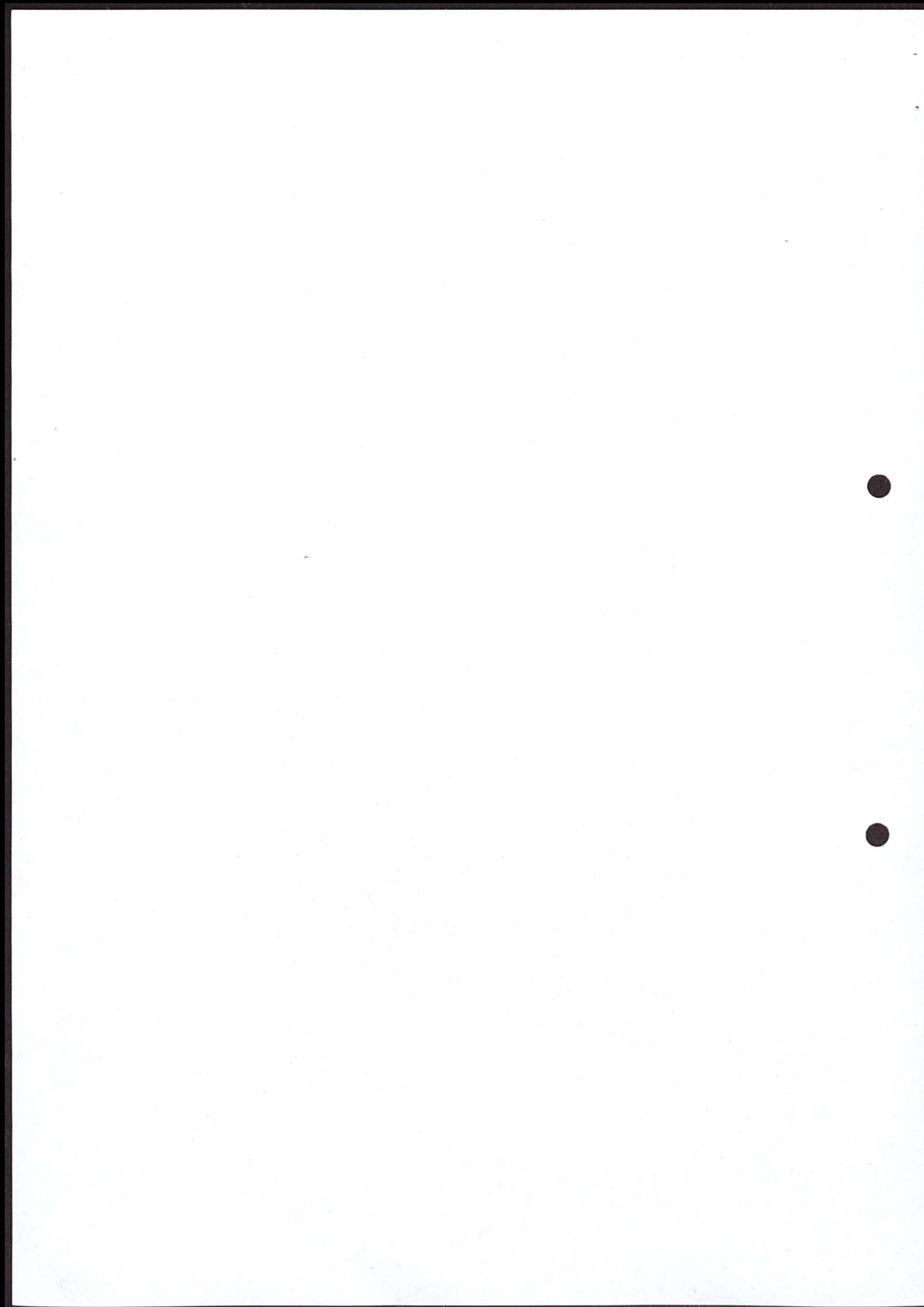
Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des von dem Kläger angerufenen Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts ergibt sich aus § 52 Nr. 1 VwGO, wonach in Streitigkeiten, die sich auf ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, nur das Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Ort liegt. Ein solches ortsgebundenes Rechtsverhältnis liegt hier vor. Unzutreffend macht demgegenüber die Beklagte geltend, der Betrieb ihrer Zweigstelle in Ahrensburg sei nicht an ein bestimmtes Grundstück gebunden. Damit verkennt sie, daß § 52 Nr. 1 VwGO nicht ein grundstücksgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis, sondern ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis voraussetzt. Hier geht es aber gerade um die Frage, ob die Beklagte berechtigt ist, in dem Ort Ahrensburg ohne Genehmigung des Klägers eine Zweigstelle zu betreiben. Der Fall liegt nicht wesentlich anders wie der vom Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß vom 24. Juli 1962 (VII ER 420.62 = Buchholz 310, § 52 VwGO Nr. 2 = BayVBl 1962, 382) entschiedene Fall. Dort handelte es sich um das Verbot der zuständigen Behörde, mit einem Motorboot einen bestimmten See zu befahren. Das Bundesverwaltungsgericht hat die örtliche

Zuständigkeit



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



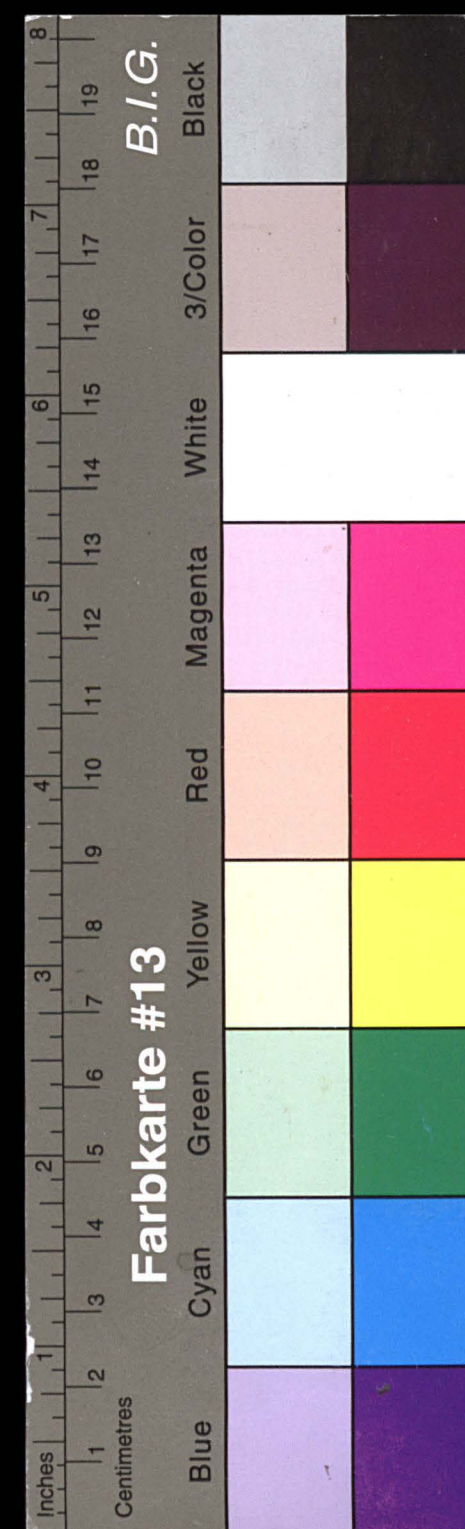
13

- 12 -

Zuständigkeit desjenigen Verwaltungsgerichts bejaht, dessen Bezirk an diesen See angrenzt. Auch in jenem Fall handelte es sich - wie in dem vorliegenden - nicht um ein Recht, das der Kläger an einem Grundstück zu haben behauptete oder das sich auf ein bestimmtes Grundstück bezog, sondern um die Frage, ob der Kläger ein seiner Natur nach auf jedem beliebigen Gewässer ausübbares Recht gerade auf jenem See ausüben dürfte. Im übrigen läßt schon die Überlegung, daß die Rechtskraft des vom Kläger begehrten Urteils nur die von der Beklagten heute in Ahrensburg betriebene Zweigstelle betreffen würde, erkennen, daß nicht die abstrakte Rechtsfrage nach der Aufsichtsunterworfenheit der Beklagten Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, sondern allein die Forderung des Klägers, die in Ahrensburg betriebene Zweigstelle zu schließen (vgl. auch OVG Münster in VerwRspr. 4, 779).

Der Kläger war nicht gehindert, im vorliegenden Fall Leistungsklage zu erheben. Unzutreffend meint die Beklagte hierzu, die dem Kläger zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel seien abschließend in § 41 SpG aufgezählt. Eine solche bindende Verfahrensvorschrift enthält allenfalls Abs. 3 dieser Bestimmung, wonach die Aufsichtsbehörde eine Sparkasse, die die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht erfüllt, anweisen kann, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen, und nach Ablauf dieser Frist die Anordnung anstelle und auf Kosten der Sparkasse selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen kann. Ein solcher Fall liegt indessen hier nicht vor. Hier geht es nicht um die Nichterfüllung gesetzlich obliegender Pflichten oder Aufgaben, wie sie z.B. nach §§ 2, 3 Abs. 1, 15, 13, 23 Abs. 2, 28 Abs. 1 oder 29 SpG bestehen, sondern darum, daß der Vorstand der Beklagten in der Stadt Ahrensburg eine Zweigstelle eröffnet hat, ohne nach Ansicht des Klägers hierzu berechtigt zu sein. Diesen Fall regelt § 41 SpG nicht in Absatz 3, sondern in Absatz 2. Dieser lautet in der hier noch maßgeblichen Fassung vom 6. Mai 1958 (GVOB1 Schl.-H. S. 191):

"Die



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 13 -

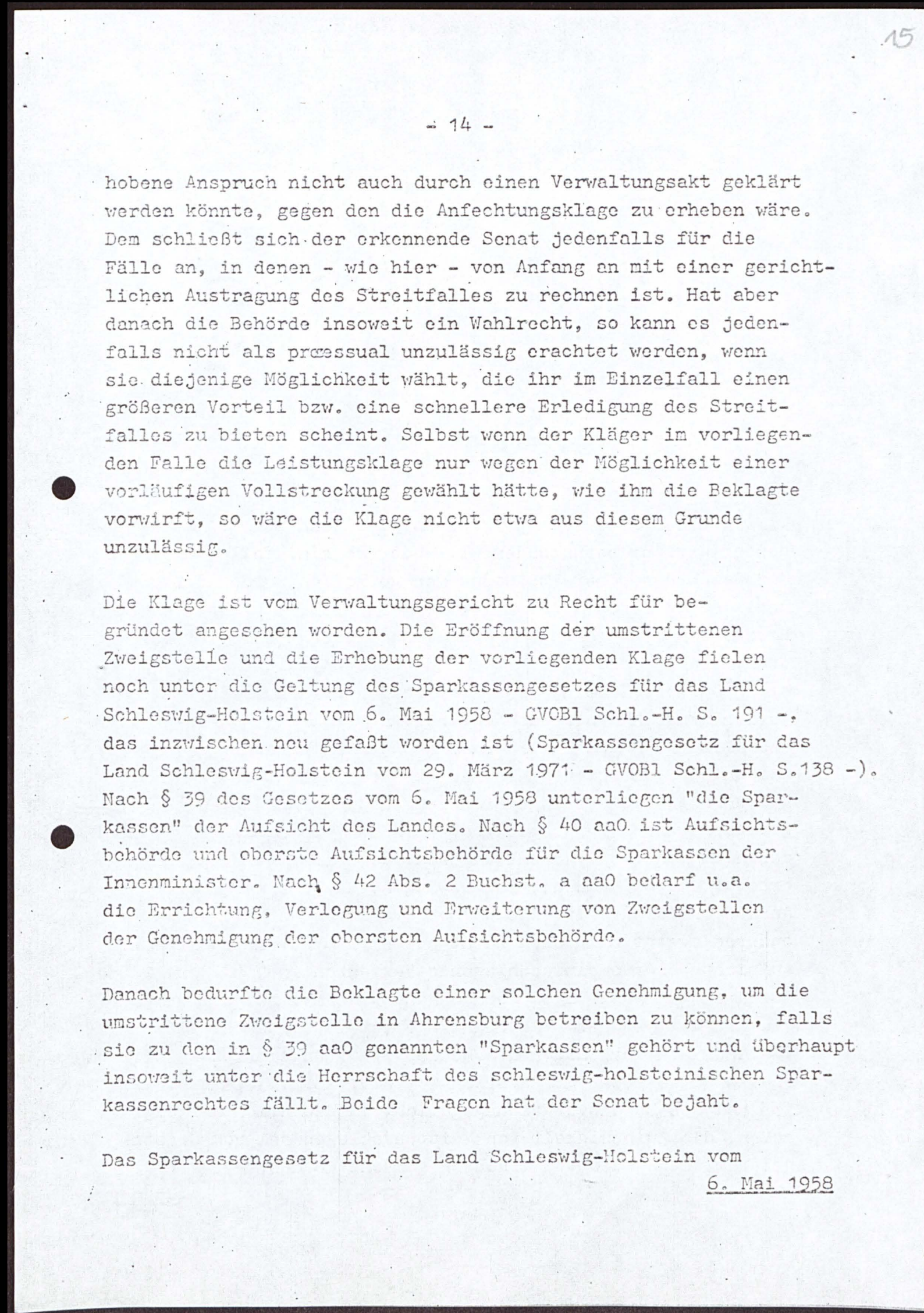
"Die Aufsichtsbehörde kann die Vorsitzenden der Sparkassenorgane anweisen, Beschlüsse und Anordnungen der Organe, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Sie kann diese Beschlüsse auch selbst beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden."

Damit ist nicht gesagt, daß die Aufsichtsbehörde das Verlangen, Maßnahmen rückgängig zu machen, die aufgrund rechtswidriger Beschlüsse der Sparkassenorgane getroffen worden sind, erst dann stellen könne, wenn sie diese Beschlüsse vorher beanstandet hat. Vielmehr hat die Aufsichtsbehörde nach jener Bestimmung die Wahl, ob sie einen nach ihrer Ansicht rechtswidrigen Beschluß der Sparkassenorgane zunächst mit aufschiebender Wirkung beanstanden will oder ob sie, falls aufgrund des Beschlusses bereits Maßnahmen getroffen worden sind, unmittelbar deren Aufhebung verlangen will. Wählt sie - wie hier - den letztgenannten Weg, dann wiederum steht es ihr frei, wie sie dieses Verlangen durchsetzt, nicht anders als ein privater Gläubiger zunächst seinen Schuldner zur Zahlung auffordern, ihn aber auch sofort - ungeachtet etwaiger kostenrechtlicher Folgen - verklagen kann. Die prozessuale Klagebefugnis ergibt sich stets nur aus der jeweils in Betracht kommenden Prozeßordnung. Die hier anzuwendende Verwaltungsgerichtsordnung verbietet aber in Fällen wie dem hier vorliegenden nicht, daß die Verwaltungsbehörde sofort Leistungsklage erhebt, um die Handlung zu erzwingen, die der nach ihrer Ansicht ihrer Gewalt Unterworfenen vorzunehmen hat. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 75 LVwG, da das von der Aufsichtsbehörde einzuschlagende Verfahren in § 41 Abs. 2 SpG eben nicht an bestimmte Formen gebunden ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbaren Leistungsklage ist in der Rechtsprechung, insbesondere derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts, wiederholt anerkannt worden (vgl. BVerwGE 25, 280; 28, 153). In BVerwGE 28, 153 hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich hervorgehoben, die Zulässigkeit von Leistungsklagen sei vom Gesetzgeber nicht etwa davon abhängig gemacht worden, daß der erhobene



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



hobene Anspruch nicht auch durch einen Verwaltungsakt geklärt werden könnte, gegen den die Anfechtungsklage zu erheben wäre. Dem schließt sich der erkennende Senat jedenfalls für die Fälle an, in denen - wie hier - von Anfang an mit einer gerichtlichen Austragung des Streitfalles zu rechnen ist. Hat aber danach die Behörde insoweit ein Wahlrecht, so kann es jedenfalls nicht als prozessual unzulässig erachtet werden, wenn sie diejenige Möglichkeit wählt, die ihr im Einzelfall einen größeren Vorteil bzw. eine schnellere Erledigung des Streitfalles zu bieten scheint. Selbst wenn der Kläger im vorliegenden Falle die Leistungsklage nur wegen der Möglichkeit einer vorläufigen Vollstreckung gewählt hätte, wie ihm die Beklagte vorwirft, so wäre die Klage nicht etwa aus diesem Grunde unzulässig.

Die Klage ist vom Verwaltungsgericht zu Recht für begründet angesehen worden. Die Eröffnung der umstrittenen Zweigstelle und die Erhebung der vorliegenden Klage fielen noch unter die Geltung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 - GVOBl Schl.-H. S. 191 -, das inzwischen neu gefaßt worden ist (Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 29. März 1971 - GVOBl Schl.-H. S. 138 -). Nach § 39 des Gesetzes vom 6. Mai 1958 unterliegen "die Sparkassen" der Aufsicht des Landes. Nach § 40 aaO ist Aufsichtsbehörde und oberste Aufsichtsbehörde für die Sparkassen der Innenminister. Nach § 42 Abs. 2 Buchst. a aaO bedarf u.a. die Errichtung, Verlegung und Erweiterung von Zweigstellen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

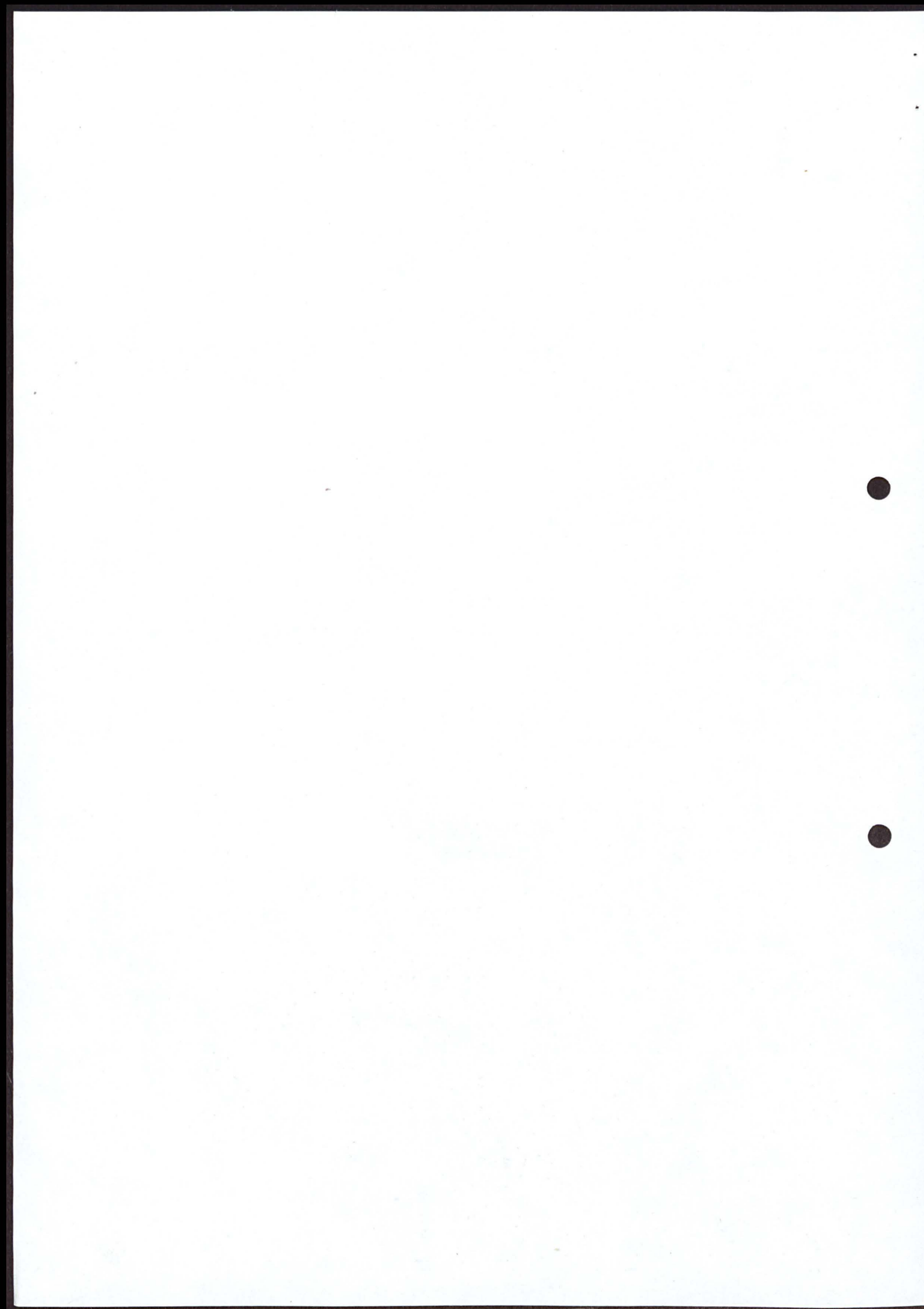
Danach bedurfte die Beklagte einer solchen Genehmigung, um die umstrittene Zweigstelle in Ahrensburg betreiben zu können, falls sie zu den in § 39 aaO genannten "Sparkassen" gehört und überhaupt insoweit unter die Herrschaft des schleswig-holsteinischen Sparkassenrechtes fällt. Beide Fragen hat der Senat bejaht.

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom
6. Mai 1958



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

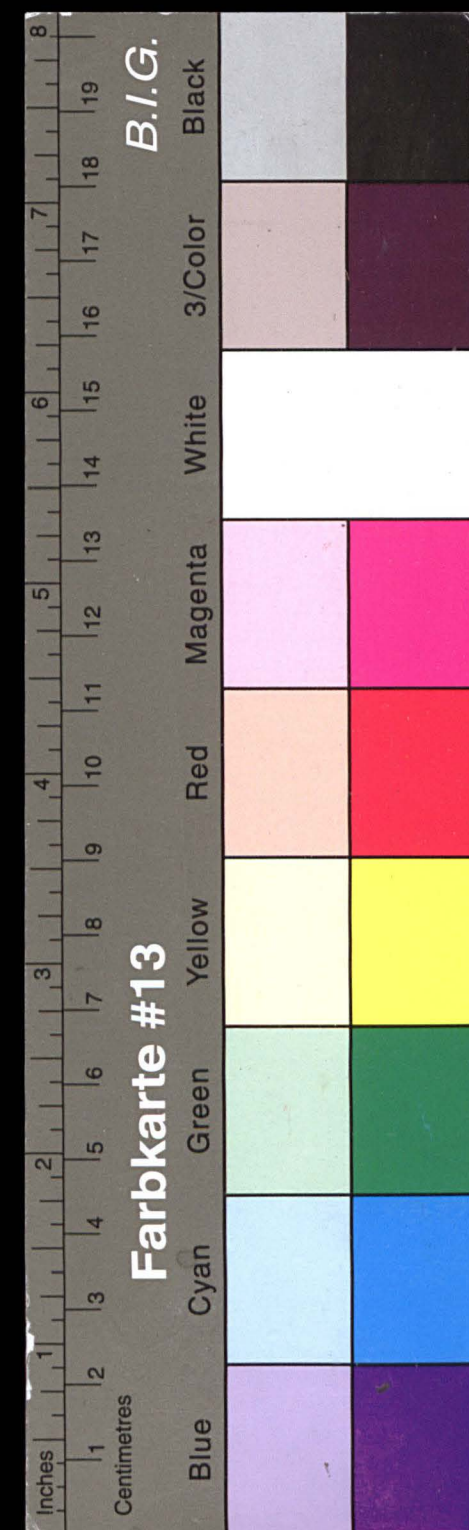


16

- 15 -

6. Mai 1958 behandelt in seinem ersten Teil die "öffentlichen Sparkassen", die dort eingeteilt werden in die "öffentlich-rechtlichen Sparkassen", deren Gewährträger eine Gemeinde, ein Amt, ein Kreis oder ein gemeindlicher Zweckverband ist, und die "Sparkassen des privaten Rechts", die von einer Stiftung oder einem rechtsfähigen Verein betrieben und in § 32 aaO als "öffentliche Sparkassen" anerkannt werden. Zu den erstgenannten Sparkassen gehört die Beklagte - selbst wenn sie, wie es der Prozeßbevollmächtigte der Beigeladenen für möglich hält, eine Anstalt öffentlichen Rechtes sein sollte - schon deshalb nicht, weil sie keinen der dort genannten Gewährträger hat. Dahingestellt bleiben kann, ob die Beklagte unter § 32 SpG fällt, was sie mit dem Hinweis darauf bestreitet, sie werde weder von einem Verein noch von einer Stiftung betrieben. Sinn und Zweck des § 32 aaO ist, wie sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus der Entstehungsgeschichte ergibt, die von einem Verein oder von einer Stiftung betriebenen Sparkassen des privaten Rechts - jedoch nicht die von einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH betriebenen (vgl. Schl.-H. LT-Drucks. III/754 S. 32 zu § 32) - als öffentliche Sparkassen anzuerkennen, wodurch für sie die besonderen Rechte und Pflichten nach §§ 10 und 20 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesgesetzes über das Kreditwesen - KWG - vom 10. Juli 1951 (BGBl I S. 881) entstanden. Die Beklagte ist aber ohnehin seit langem als öffentliche Sparkasse anerkannt (vgl. RGZ, 117, 257; Staudinger, BGB, 10./11. Aufl., RdNr. 15 zu Art. 99 EGBGB; Consbruch-Möller, KWG-Komm. 1965 S. 297; Szagun-Neumann, Anm. 8 zu § 40 KWG). Sie brauchte also nicht erst durch § 32 SpG als solche anerkannt zu werden. Deshalb ist sie öffentliche Sparkasse im Sinne sowohl des Kreditwesengesetzes als auch des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, ohne daß entschieden zu werden braucht, ob sie im Sinne von § 32 SpG von einer Stiftung oder einem Verein betrieben wird oder ob sie im Sinne von § 1 aaO öffentlich-rechtliche Sparkasse ist. Auch die Tatsache, daß die Beklagte im Handelsregister eingetragen ist, kann daran nichts ändern; sie ist und bleibt öffentliche Sparkasse.

Aber



Kreisarchiv Stormarn E103

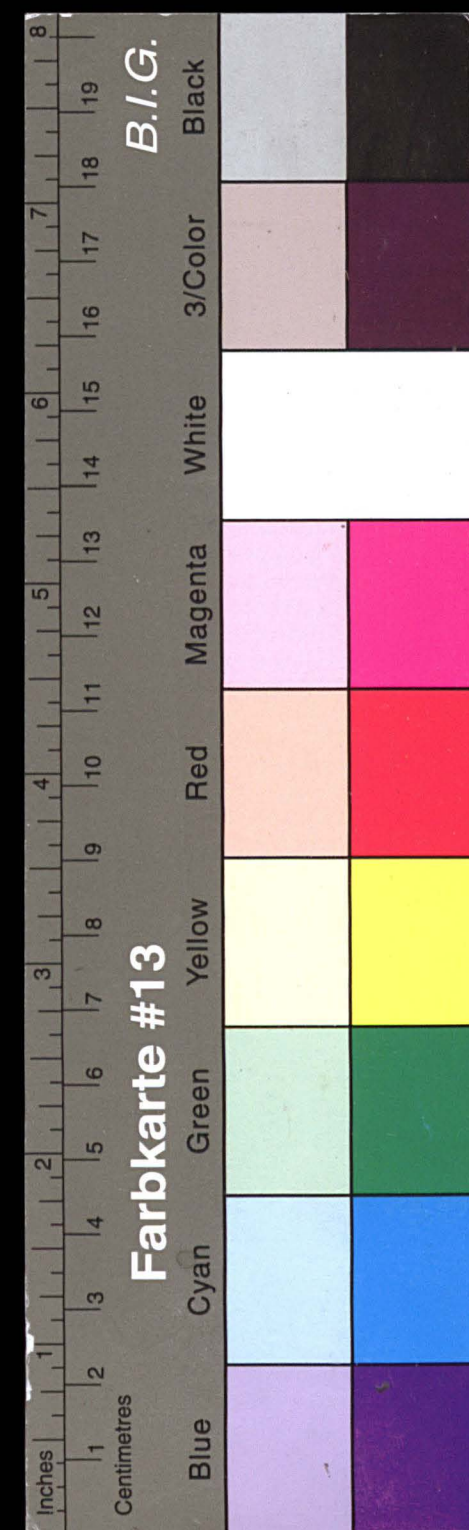
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 16 -

Aber selbst wenn die Beklagte nicht zu den im ersten Teil des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein behandelten öffentlichen Sparkassen gehörte, fielen sie - die nachstehend noch zu behandelnde Anwendbarkeit des Gesetzes auf sie vorausgesetzt - unter die Vorschrift des § 39 SpG, wonach "die Sparkassen" der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein unterliegen. Sparkasse aber ist die Beklagte ohne Frage. Das bestreitet sie selbst nicht und kann nach ihrer Satzung auch nicht zweifelhaft sein, in der ihre Aufgaben mit denselben Worten definiert sind, mit denen von je her und auch in § 2 SpG die Aufgaben einer Sparkasse beschrieben werden, nämlich: "In ihrem Wirkungsbereich den Sparsinn der Bevölkerung zu wecken und zu fördern, Maßnahmen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen und der Befriedigung des Kreditbedarfs insbesondere des Mittelstandes und der örtlichen Wirtschaft zu dienen". Daß die Beklagte nach dem Wortlaut des schleswig-holsteinischen Sparkassengesetzes als Sparkasse unter § 39 dieses Gesetzes fällt, kann mithin nicht zweifelhaft sein. Daß der Gesetzgeber an sie bei der Fassung des Gesetzeswortlauts nicht gedacht haben mag, erscheint zwar möglich; Andererseits gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, die Beklagte hätte, obwohl sie "Sparkasse" ist, für den Fall, daß sie in Schleswig-Holstein Zweigstellen errichten wollte, von der Staatsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein über die Sparkassen, die in seinem Staatsgebiet tätig werden, ausgenommen werden sollen. Das kann um so weniger angenommen werden, als allgemein anerkannt ist, daß sämtliche Sparkassen neben der Bankenaufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes auch der Sparkassenaufsicht der einzelnen Länder unterliegen (vgl. Wolff, Verwaltungsrecht II, 3. Aufl., S. 358; Szaguna-Neumann, aaO, Anm. 19 zu § 52).

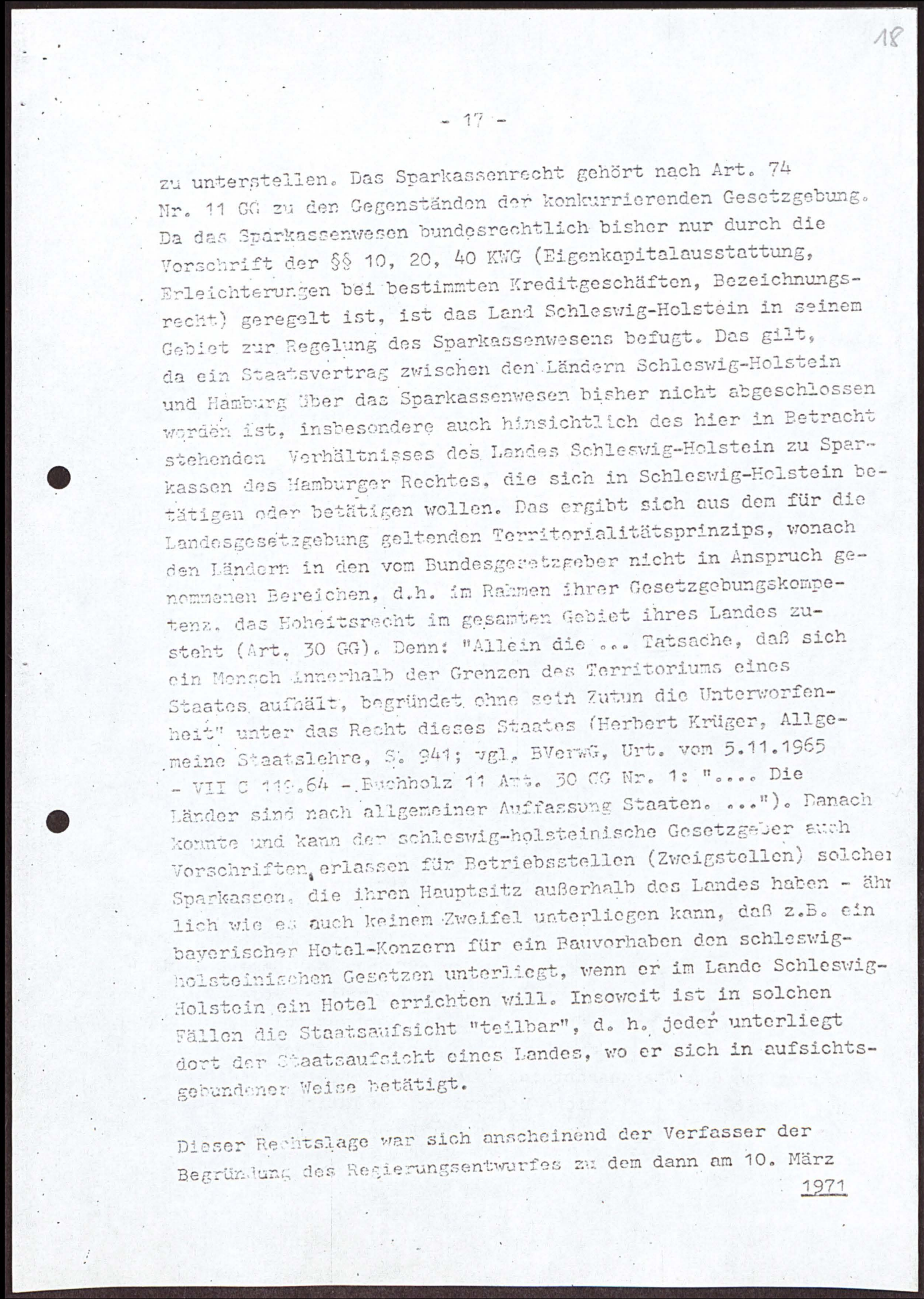
Das Land Schleswig-Holstein war auch berechtigt, die Beklagte, sofern sie sich in diesem Lande mit eigenen Niederlassungen als Sparkasse betätigt oder betätigen will, ihrer Aufsicht

zu



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



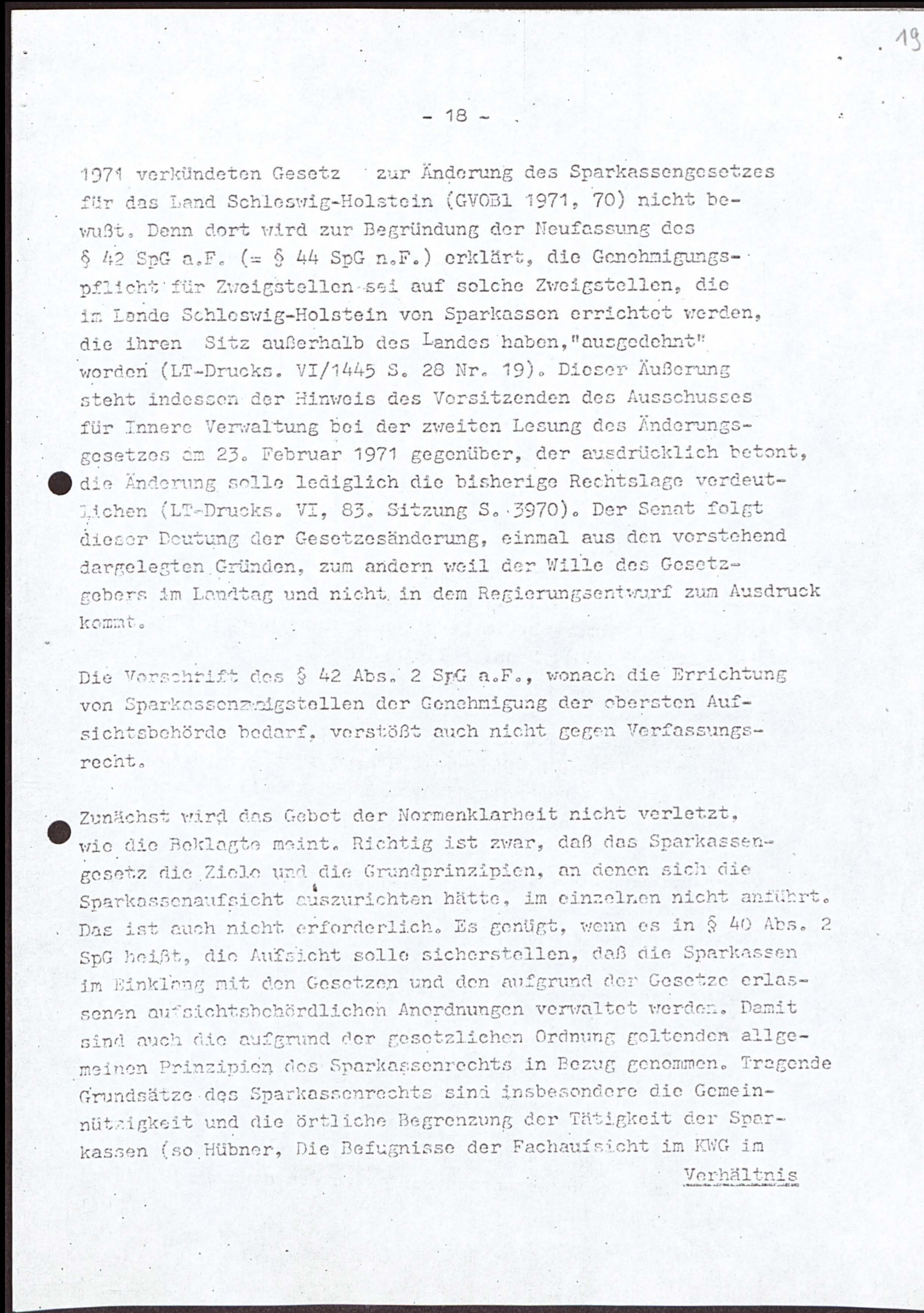
zu unterstellen. Das Sparkassenrecht gehört nach Art. 74
Nr. 11 GG zu den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung.
Da das Sparkassenwesen bundesrechtlich bisher nur durch die
Vorschrift der §§ 10, 20, 40 KWG (Eigenkapitalausstattung,
Erleichterungen bei bestimmten Kreditgeschäften, Bezeichnungs-
recht) geregelt ist, ist das Land Schleswig-Holstein in seinem
Gebiet zur Regelung des Sparkassenwesens befugt. Das gilt,
da ein Staatsvertrag zwischen den Ländern Schleswig-Holstein
und Hamburg über das Sparkassenwesen bisher nicht abgeschlossen
worden ist, insbesondere auch hinsichtlich des hier in Betracht
stehenden Verhältnisses des Landes Schleswig-Holstein zu Spar-
kassen des Hamburger Rechtes, die sich in Schleswig-Holstein be-
tätigen oder betätigen wollen. Das ergibt sich aus dem für die
Landesgesetzgebung geltenden Territorialitätsprinzip, wonach
den Ländern in den vom Bundesgesetzgeber nicht in Anspruch ge-
nommenen Bereichen, d.h. im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompe-
tenz, das Hoheitsrecht im gesamten Gebiet ihres Landes zu-
steht (Art. 30 GG). Denn: "Allein die ... Tatsache, daß sich
ein Mensch innerhalb der Grenzen des Territoriums eines
Staates aufhält, begründet ohne sein Zutun die Unterworfen-
heit" unter das Recht dieses Staates (Herbert Krüger, Allge-
meine Staatslehre, S. 941; vgl. BVerwG, Urt. vom 5.11.1965
- VII C 119.64 - Buchholz 11 Art. 30 GG Nr. 1: "... Die
Länder sind nach allgemeiner Auffassung Staaten. ..."). Danach
konnte und kann der schleswig-holsteinische Gesetzgeber auch
Vorschriften erlassen für Betriebsstellen (Zweigstellen) solcher
Sparkassen, die ihren Hauptsitz außerhalb des Landes haben - ähn-
lich wie es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß z.B. ein
bayerischer Hotel-Konzern für ein Bauvorhaben den schleswig-
holsteinischen Gesetzen unterliegt, wenn er im Lande Schleswig-
Holstein ein Hotel errichten will. Insoweit ist in solchen
Fällen die Staatsaufsicht "teilbar", d. h. jeder unterliegt
dort der Staatsaufsicht eines Landes, wo er sich in aufsichts-
gebundener Weise betätigt.

Dieser Rechtslage war sich anscheinend der Verfasser der
Begründung des Regierungsentwurfes zu dem dann am 10. März
1971



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Verhältnis zu denen der Staatsaufsicht, Kölner Dissertation 1966, S. 75). Damit gehört insbesondere das sogenannte Regionalprinzip zu den in § 40 SpG in Bezug genommenen Richtlinien für die Sparkassenaufsicht. Im übrigen ist der Landesgesetzgeber in der Regelung der Sparkassenorganisation frei (vgl. BVerwG, Beschl. vom 28.12.1971 - I B 18.70 - [zu dem Urt. des OVG Lüneburg vom 6.1.1970 - II OVG A 122/68 -] - sowie Beschl. vom 28.12.1971 - I CB 16.66 - = DÖV 1972, 350 [zu dem Urt. des OVG Münster vom 20.10.1965 = DÖV 1967, 2057]). Deshalb kann in einem Landesgesetz die Errichtung von Zweigstellen von einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden.

In dem letztgenannten Beschluß hat das Bundesverwaltungsgericht auch Stellung genommen zu dem Verhältnis der Sparkassenaufsicht zu Art. 12 Abs. 1 GG. Es hat dort darauf hingewiesen, daß Art. 12 nur für die wirtschaftliche Betätigung der Sparkassen gelte; bei der Errichtung von Zweigstellen im Gebiet einer anderen Sparkasse gehe es aber nicht um die wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Art. 12, sondern um deren räumliche Abgrenzung, d. h. um die Berechtigung, ein Kreditinstitut in der Form einer Sparkasse an einem bestimmten Ort zu betreiben. Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Art. 12 Abs. 1 GG gewährt das Recht zur Berufsausübung nur im Rahmen der Gesetze, indem er ausdrücklich bestimmt, die Berufsausübung könne durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Nur hierum handelt es sich im vorliegenden Falle. Die Freiheit der Berufswahl und die Wahl des Arbeitsplatzes (Art. 12 Abs. 1 Satz 1) ist dagegen hier nicht berührt. Zwar gelten nach Art. 19 Abs. 3 GG die Grundrechte auch für inländische juristische Personen und damit auch für die Beklagte, aber nur, wie es dort ausdrücklich heißt, "soweit sie (die Grundrechte) ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind". Wenn Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG allen Deutschen das Recht garantiert, den Arbeitsplatz frei zu wählen, so sollte damit in erster Linie eine ideale Forderung zum Schutze des Individuums



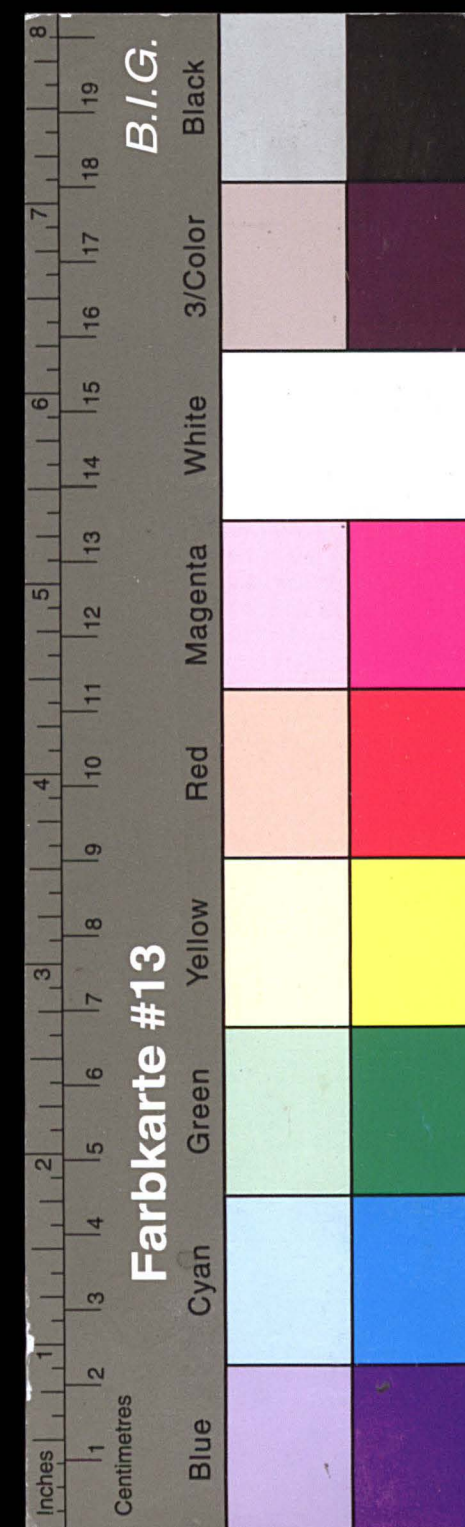
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 20 -

duums aufgestellt werden (vgl. von Mangoldt-Klein, Anm. III 3 zu Art. 12 GG; Maunz-Dürig, RdNr. 107 zu Art. 12 GG). "Ihrem Wesen nach" paßt diese Garantie der freien Wahl des Arbeitsplatzes deshalb für juristische Personen allenfalls noch hinsichtlich der Wahl ihres Sitzes. Keinesfalls kann aber aus dieser Garantie hergeleitet werden, daß jede juristische Person ungehindert an jedem beliebigen Ort Zweigstellen errichten dürfe. Das hätte mit dem "allen Deutschen" gewährten Grundrecht, Arbeitsplatz und Arbeitsstätte frei zu wählen, nichts mehr zu tun. Im übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht erst kürzlich (vgl. Urt. vom 7.1.1972 - IV C 49.68 -) entschieden, daß auch einem Einzelkaufmann durch Art. 12 Abs. 1 GG nicht das Recht gewährleistet sei, an jeder beliebigen Stelle seinem Berufe nachzugehen. Das liegt auf derselben Linie wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, daß Art. 12 Abs. 1 GG nicht dem Verbot des Betriebes mehrerer Apotheken durch ein und denselben Inhaber entgegenstehe (BVerfGE 17, 232 (2417)), und entspricht dem in BVerfGE 7, 377 (405 ff) aufgestellten Grundsatz, daß eine Regelung der Berufsausübung, die nicht auf die Berufswahl zurückwirkt, in der Regel grundsätzlichen Bedenken nicht unterliege, wenn ihr sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen. Solche sachgerechte Erwägung hat hier darin gelegen, daß das in § 42 SpG vorbehaltene Genehmigungsrecht u.a. der Beachtung des im Sparkassenrecht verbrieferten Regionalprinzips dienen sollte, um insbesondere die Leistungsfähigkeit bestehender Sparkassen durch Eröffnung von Zweigstellen anderer Sparkassen nicht zu gefährden. Auch aus Art. 12 Abs. 1 GG ergeben sich mithin keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des umstrittenen Genehmigungsvorbehaltes. Das Urteil des OVG Saarlouis (Urt. vom 18.12.1969, DÖV 1970, 610), das eine abweichende Meinung vertritt, betrifft nur saarländisches Sparkassenrecht und gibt dem Senat auch sonst keinen Anlaß, von der angeführten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts abzuweichen.

Auch im übrigen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken
dagegen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 21 -

dagegen, daß der Kläger die im § 42 SpG a.F. vorgeschriebene Genehmigungsbedürftigkeit für den hier vorliegenden Fall der Errichtung einer Zweigstelle durch die Beklagte in der Stadt Ahrensburg angenommen hat. War die Errichtung dieser Zweigstelle aber genehmigungspflichtig, dann hat die Beklagte dadurch, daß sie die Zweigstelle ohne Genehmigung des Klägers errichtet hat, rechtswidrig gehandelt. Das Verlangen des Klägers, die Zweigstelle wieder zu schließen, ist daher solange gerechtfertigt, wie über den inzwischen gestellten Genehmigungsantrag nicht positiv entschieden ist (vgl. für die entsprechende Rechtslage nach § 15 Abs. 2 GewO: Landmann - Rohmer - Eyermann - Fröhler, GewO, 12. Aufl., Rdn. 8 und 13 zu § 15; Schulz-Schaeffer, DVBl 1961, 202 ff m.w.H.).

Das Verwaltungsgericht hat nach alledem der Klage zu Recht stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten war aus diesem Grunde, ohne daß es der von ihr hilfsweise beantragten Aussetzung des Verfahrens bedurfte, als unbegründet zurückzuweisen.

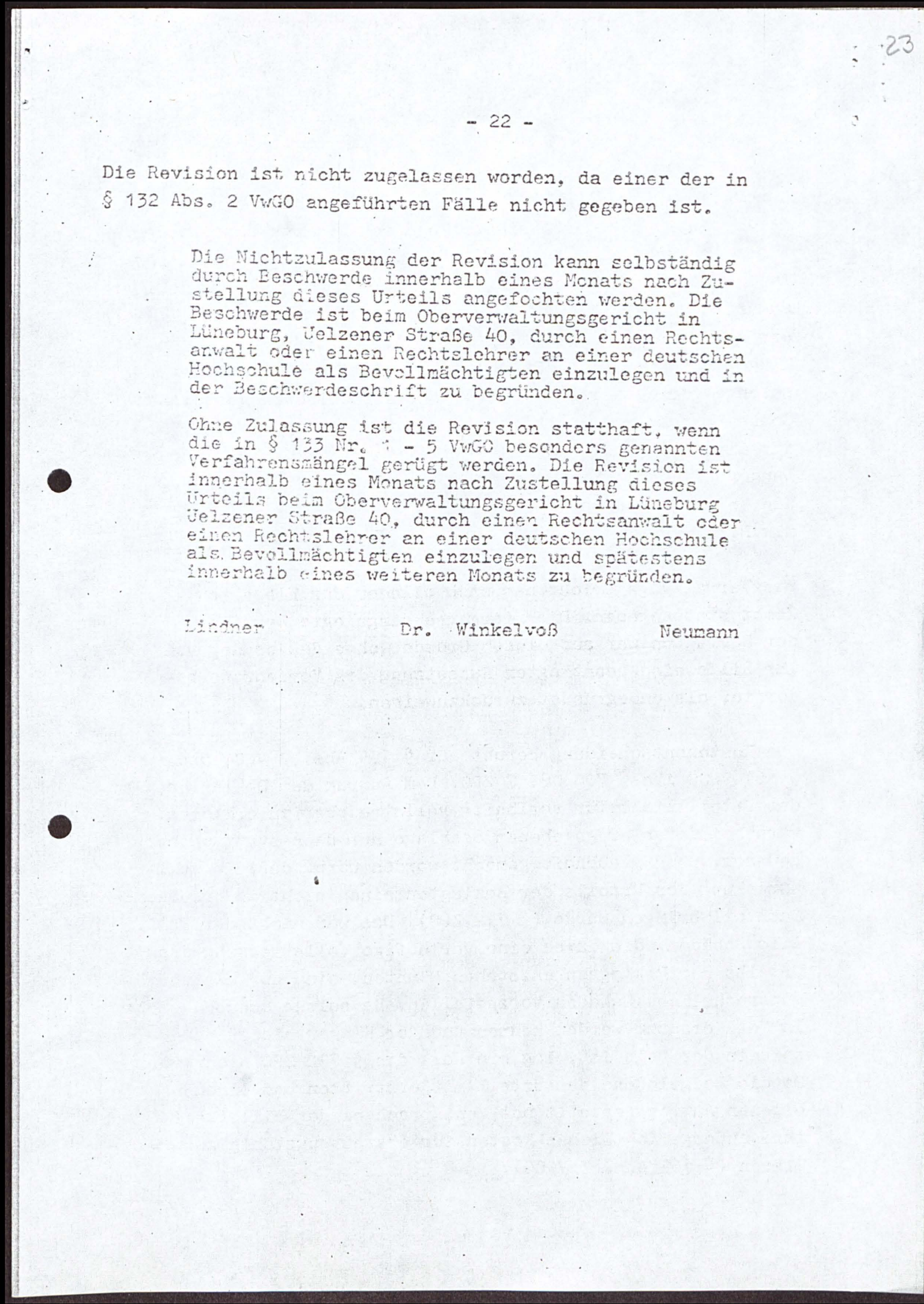
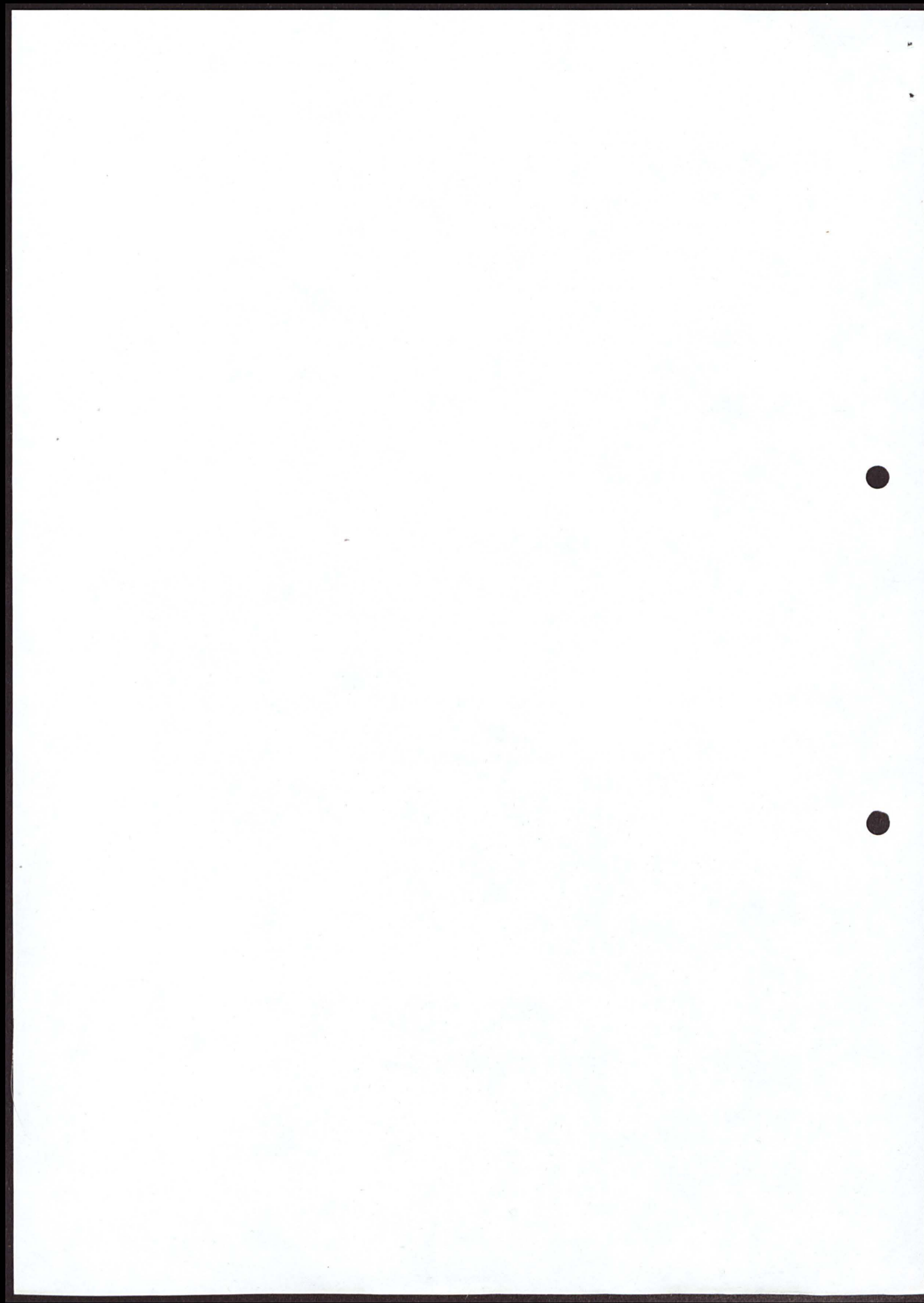
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 7 ZPO. Dem Antrag der Beklagten, das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wäre bei der hier gegebenen Sachlage nur dann stattzugeben gewesen, wenn glaubhaft gemacht worden wäre, daß die Vollstreckung des Urteils der Beklagten einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde (§ 712 ZPO). Das war nicht der Fall. Alle Schäden, die durch eine vorläufige Vollstreckung des Urteils der Beklagten entstehen könnten, sind nur als vermögensrechtliche Schäden vorzustellen. Da solche Schäden stets in Geld ersetzt werden können und der Kläger hierzu jederzeit in der Lage ist, lag ein Fall des § 712 ZPO nicht vor. Da die Beigeladene das Urteil mit erstritten und einen eigenen Antrag gestellt hat, entsprach es der Billigkeit, ihre außergerichtlichen Kosten für erstattungsfähig zu erklären (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 22 -

Die Revision ist nicht zugelassen worden, da einer der in
§ 132 Abs. 2 VwGO angeführten Fälle nicht gegeben ist.

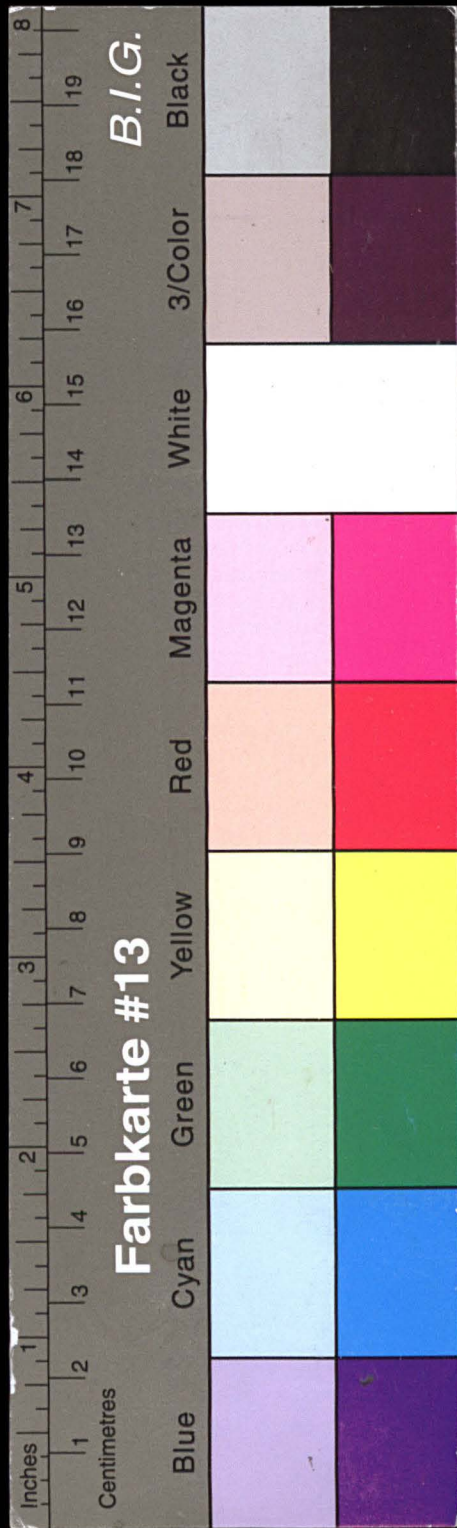
Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig
durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zu-
stellung dieses Urteils angefochten werden. Die
Beschwerde ist beim Obergericht in
Lüneburg, Uelzener Straße 40, durch einen Rechts-
anwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen
Hochschule als Bevollmächtigten einzulegen und in
der Beschwerdeschrift zu begründen.

Ohne Zulassung ist die Revision statthaft, wenn
die in § 133 Nr. 1 - 5 VwGO besonders genannten
Verfahrensmängel gerügt werden. Die Revision ist
innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses
Urteils beim Obergericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, durch einen Rechtsanwalt oder
einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule
als Bevollmächtigten einzulegen und spätestens
innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

Lindner

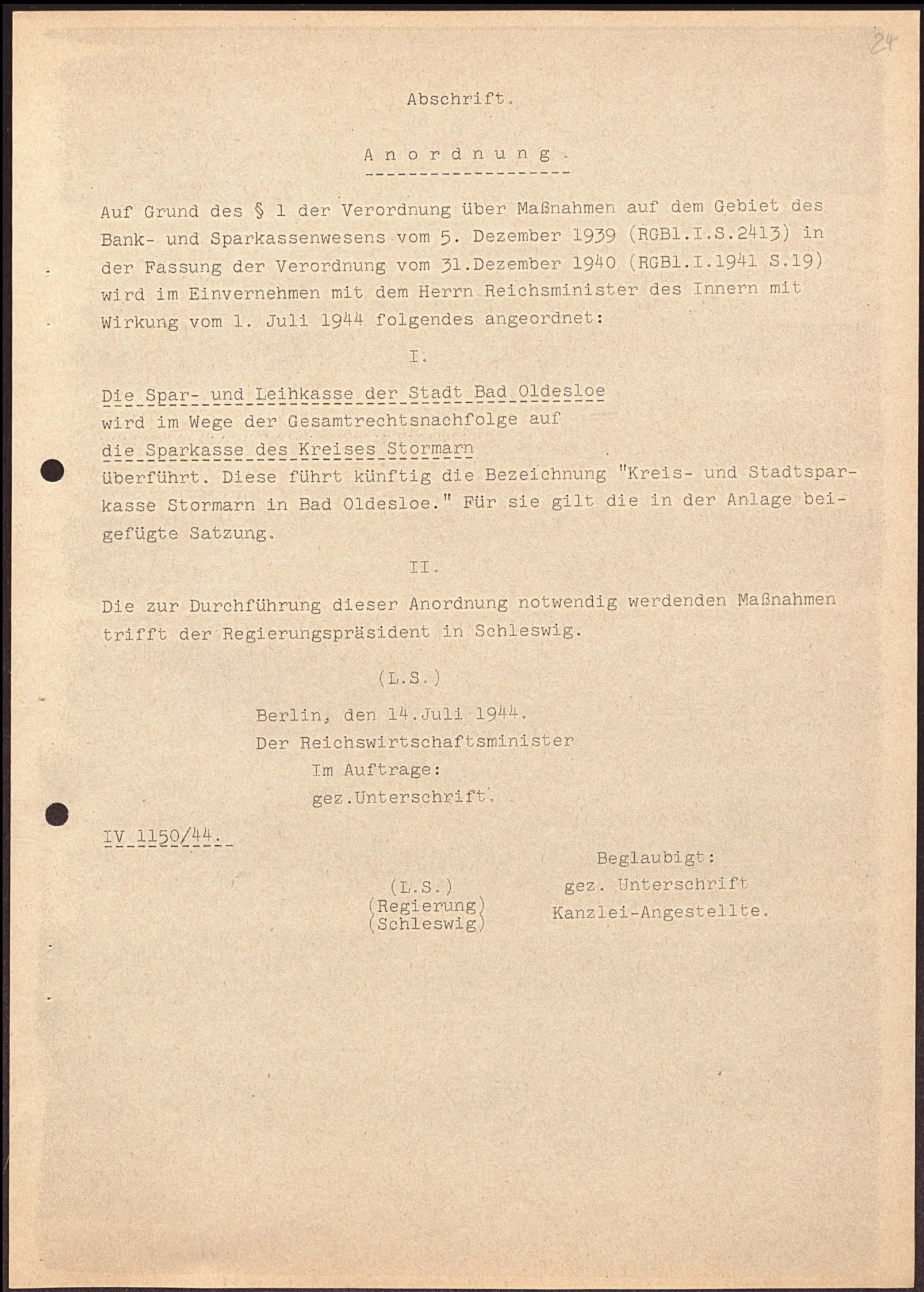
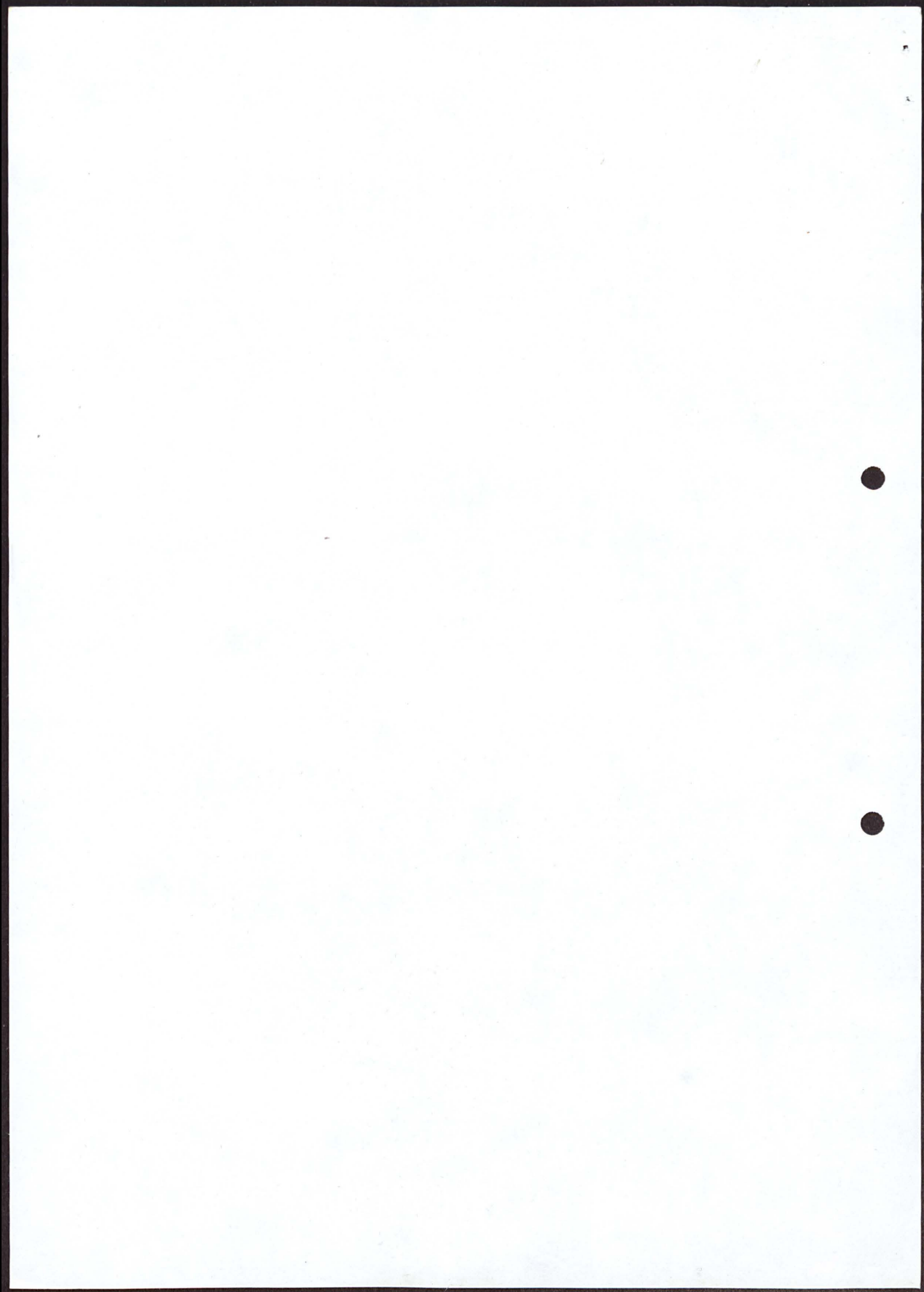
Dr. Winkelvoß

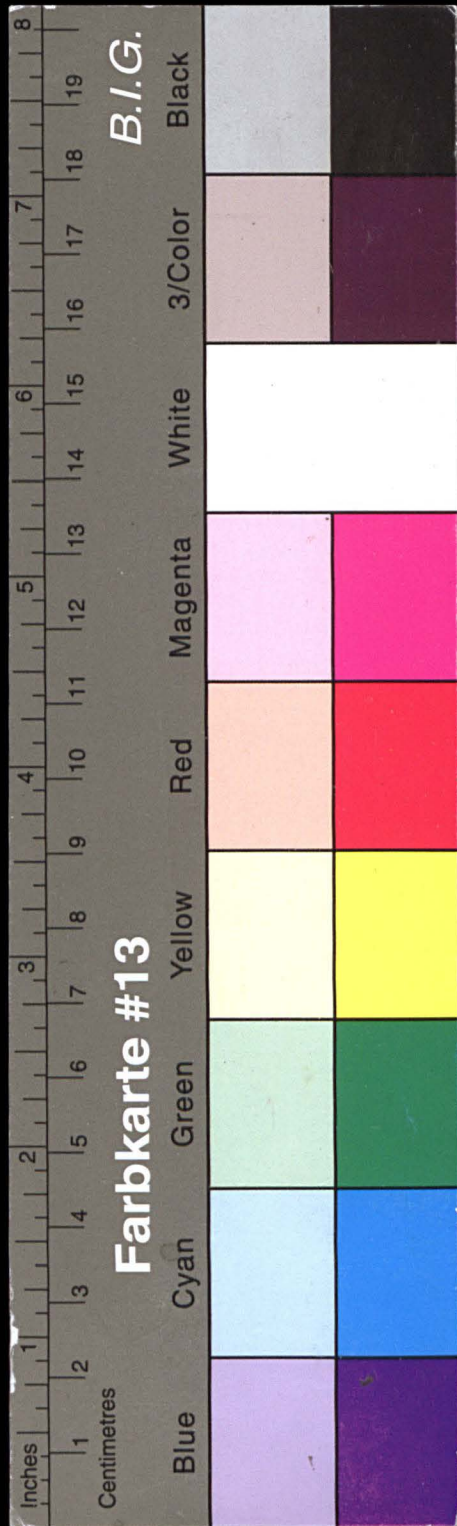
Neumann



Kreisarchiv Stormarn E103

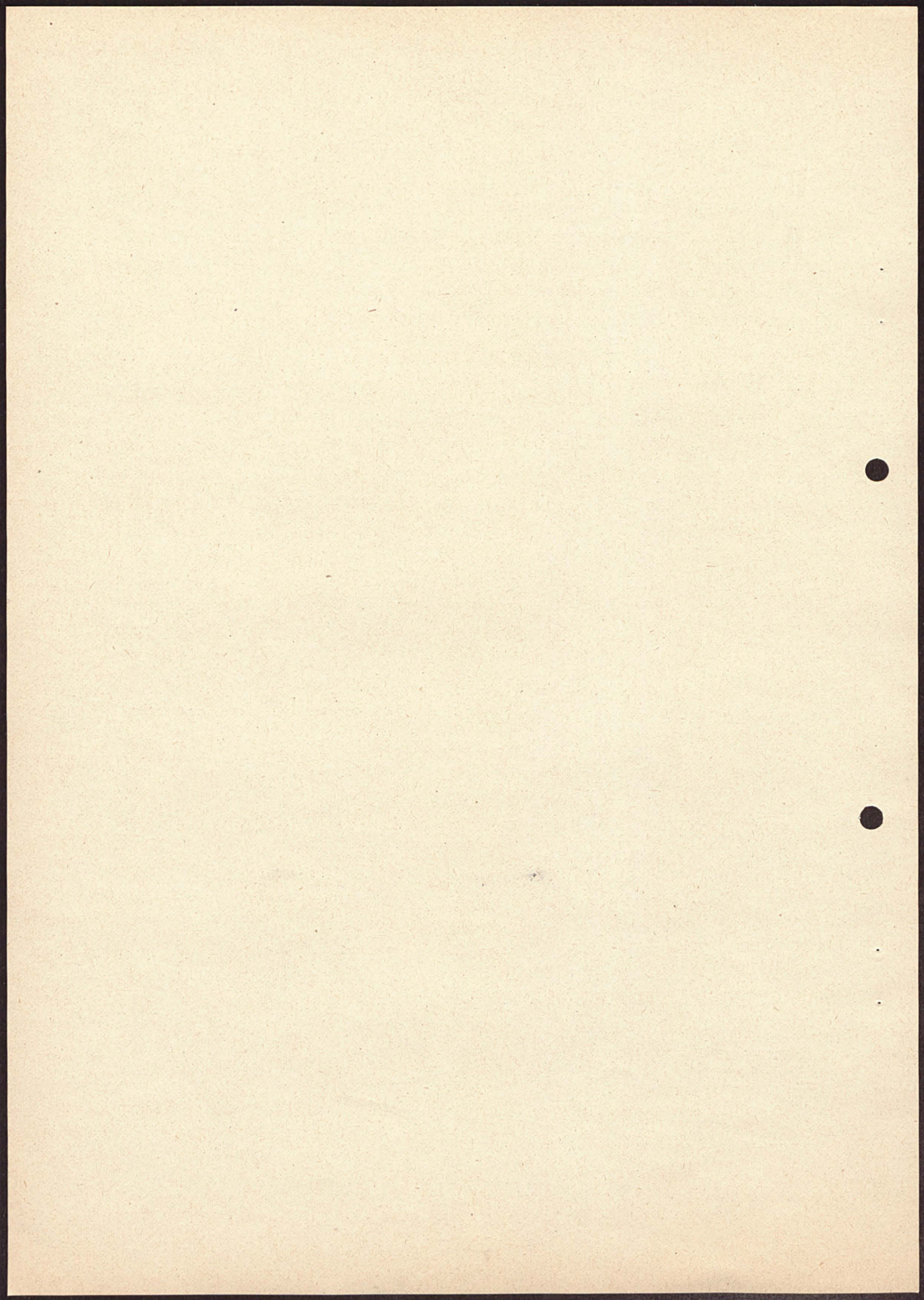
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



25

Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14. Juli 1944
-IV 1150/44-betr.Überführung der Spar-und Leihkasse der Stadt Bad
Oldesloe auf die Sparkasse des Kreises Stormarn und
Auseinandersetzungsbeschluß.

--

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des
Bank-und Sparkassenwesens vom 5.12. 1939.-RGBl.I S.2413-in der Fassung
der Verordnung vom 31.12. 1940-RGBl. I 1941 S.19- und im Einvernehmen mit
dem Herrn Reichsminister des Innern ist von dem Herrn Reichswirtschafts-
minister mit Wirkung vom 1. Juli 1944 die Spar-und Leihkasse der Stadt
Bad Oldesloe in Bad Oldesloe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf
die Sparkasse des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe, die nunmehr die
Bezeichnung "Kreis-und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe" führt,
überführt worden.

I

Zur Durchführung dieser Anordnung bestimme ich folgendes:

- 1.) Die buchmäßige Überführung erfolgt auf der Grundlage der Bilanz
der Spar-und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe zum 30.6. 1944
(Übernahmebilanz).
- 2.) Mit dem Tage der Überführung(1.7.1944) gehen alle Forderungen und
Verbindlichkeiten der Spar-und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe
im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse des Kreises
Stormarn über.
- 3.) Gleichzeitig endet die Haftung der Stadtgemeinde Bad Oldesloe
als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Spar-und Leihkasse
der Stadt Bad Oldesloe in Bad Oldesloe.Die Haftung geht vom Tage
der Übernahme (1.7.1944) auf den Kreiskommunalverband des Kreises
Stormarn als Gewährträger über.Die Stadtgemeinde Bad Oldesloe
haftet für die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit aller in
der Bilanz zum 30.6. 1944 ausgewiesenen Forderungen und Verbind-
lichkeiten.Die Haftung erstreckt sich insbesondere auf Fehler und
Unstimmigkeiten ,die nachträglich bei der Prüfung der einzelnen
Aktiven und Passiven festgestellt werden sollten.
- Die Haftung für zweifelhafte Forderungen wird vom Tage der Über-
nahme, also vom 1.7. 1944 ab, von der Sparkasse des Kreises Stormarn
(Kreis-und Stadtparkasse Stormarn) in Bad Oldesloe getragen.
- Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen nicht bereits eine
Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erfolgt,sind für
die weiterhin erforderliche Auseinandersetzung die Bestimmungen
des zwischen den Beteiligten am 12.4. 1944 abgeschlossenen Ausein-
andersetzungsvertrages durchzuführen,der gleichzeitig als binden-
der Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen gilt.

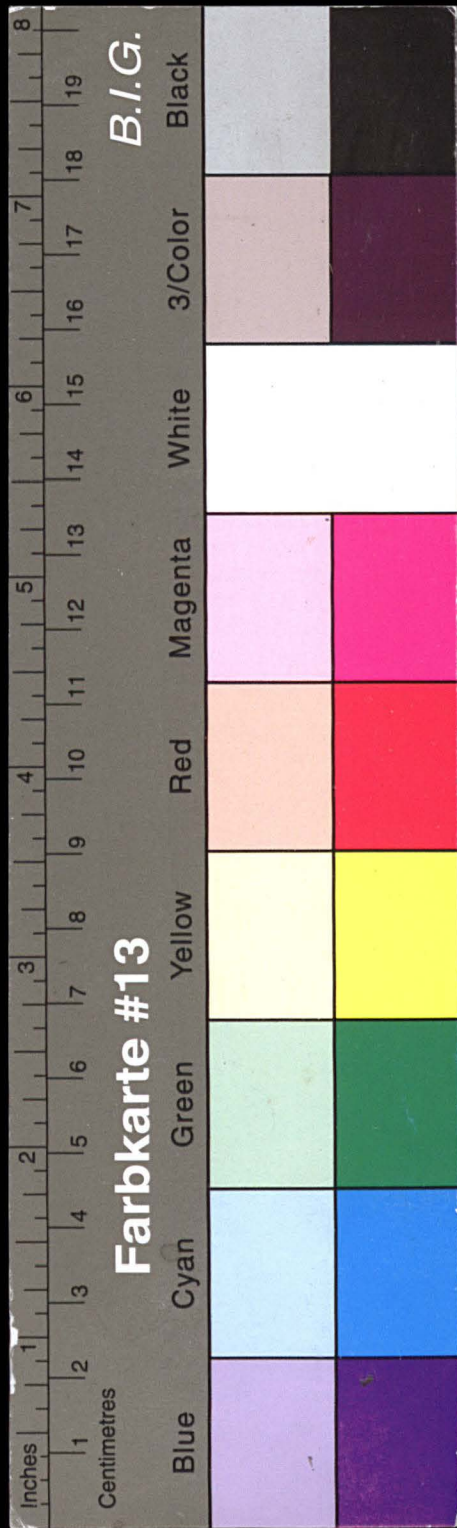
II.

Durchführung der vorstehenden Bestimmungen gilt die zwischen
Beteiligten erforderliche Auseinandersetzung als vollzogen.

S c h l e s w i g,d e n 27. J a n u a r 1 9 4 5.

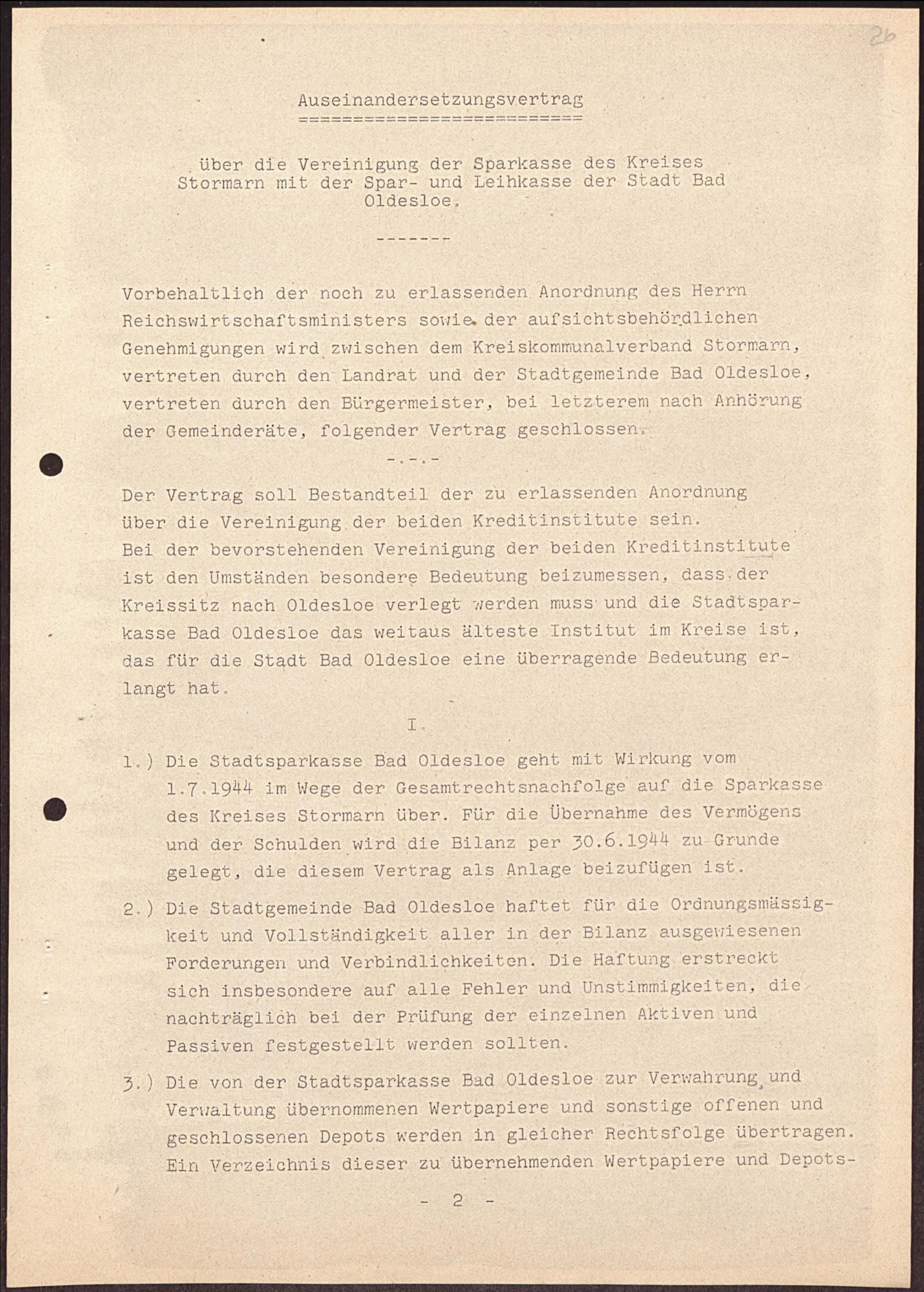
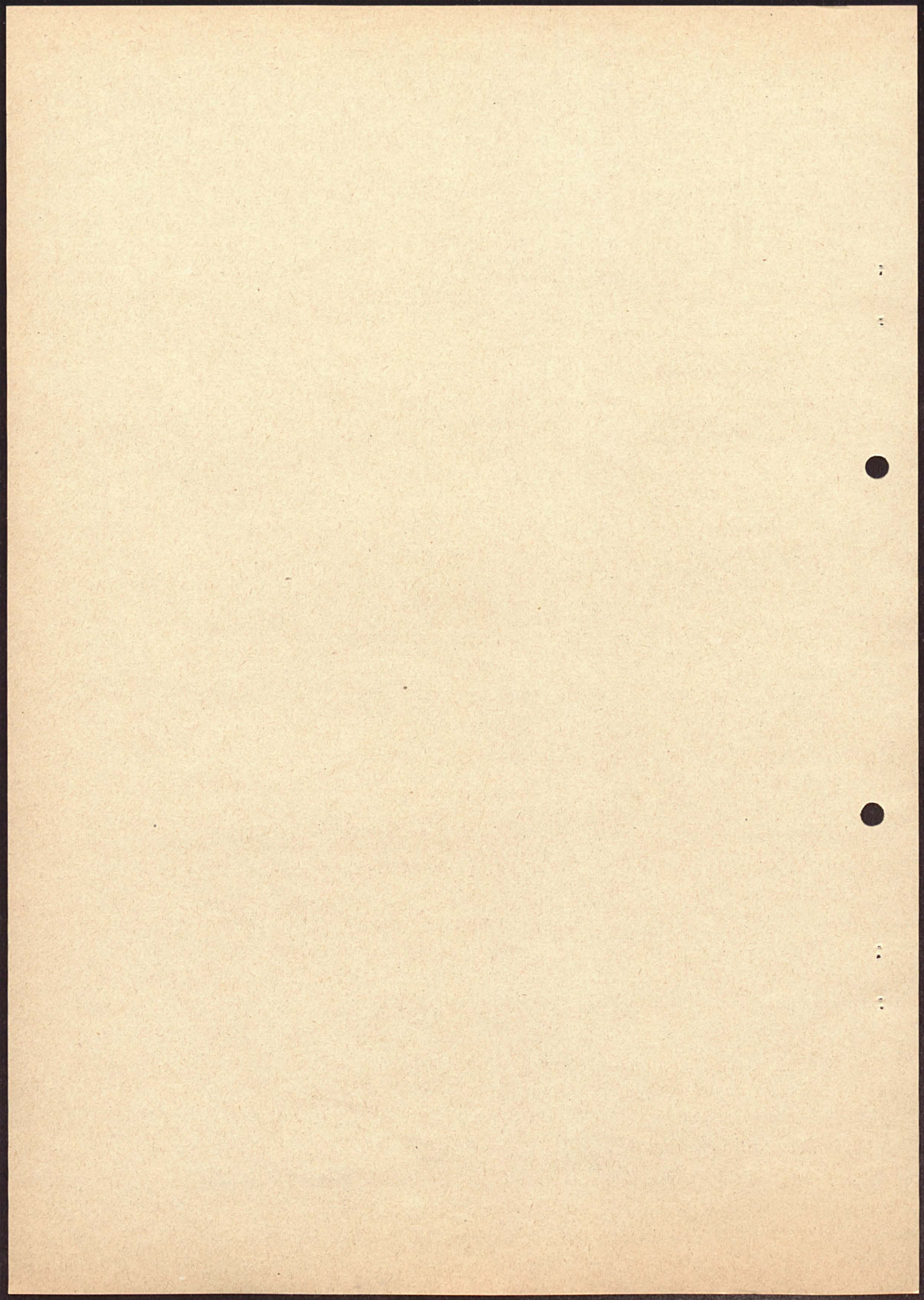
S.) Der Regierungspräsident
erungs-) Im Auftrage
sident) gez.Theisen

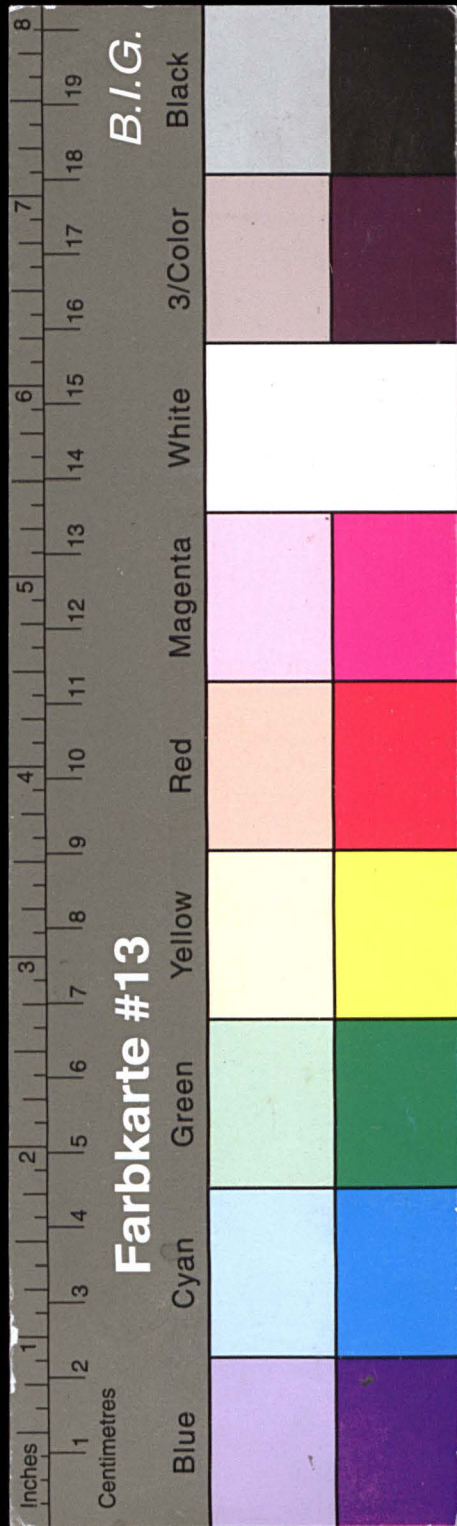
2./6440-8.



Kreisarchiv Stormarn E103

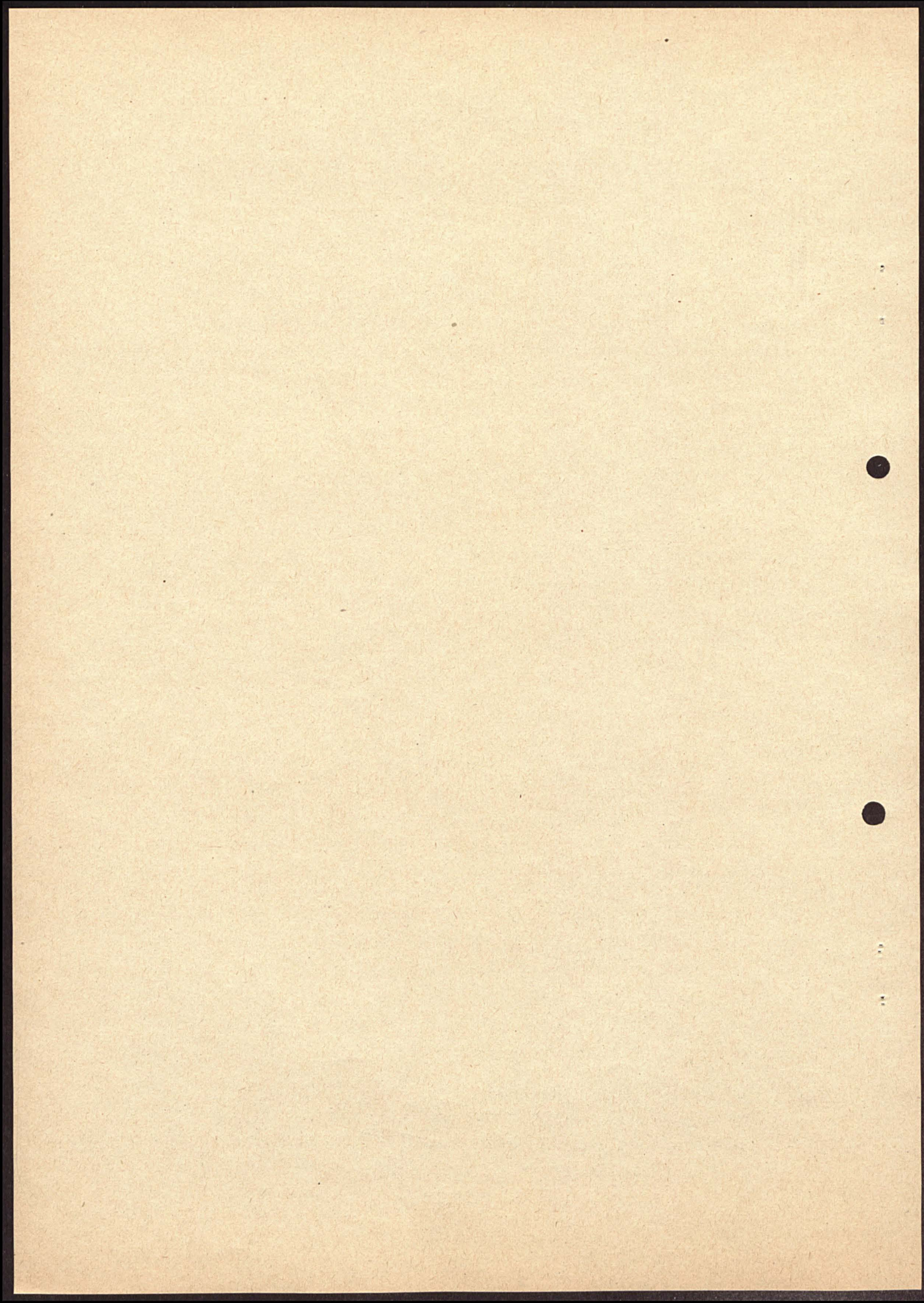
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



27

- 2 -

für welche die Stadtgemeinde Bad Oldesloe gleichfalls haftet,
wird dem Vertrag ebenfalls beigelegt.

II.

Die bestehende Satzung der Sparkasse des Kreises Stormarn ist
wie folgt zu ändern:

Zu § 1 Abs. 1:
Die für den Kreis Stormarn errichtete Sparkasse mit dem Sitz
in Bad Oldesloe führt den Namen

"Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe"

und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeich-
nung.

Zu § 2 :

Das Sparkassenvermögen der Sparkasse des Kreises Stormarn und
der auf sie überführten Stadtparkasse Bad Oldesloe ist das Spar-
kassenvermögen der nach Massgabe dieser Satzung mit Rechtsfähig-
keit ausgestatteten Sparkasse. Soweit die Gläubiger sich aus
dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haften für die Ver-
bindlichkeiten der Sparkasse der Kreis Stormarn und die Stadt
Bad Oldesloe, als Gewährverband und unbeschränkt. Zwischen den
Gewährträgern, also im Innenverhältnis, haften der Kreis Stormarn
mit 75 % und die Stadt Bad Oldesloe mit 25 %.

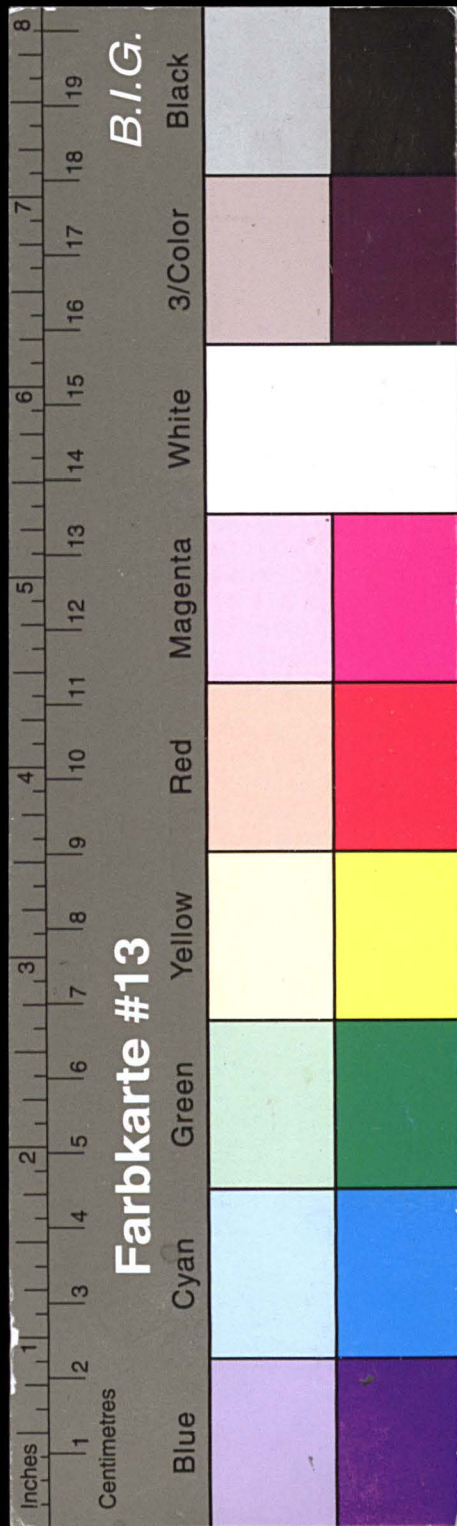
§ 4 Abs. 2:

Der Vorstand der Sparkasse besteht aus:

a) dem Landrat, als Leiter des Kreiskommunalverbandes Stormarn,
als Vorsitzenden,

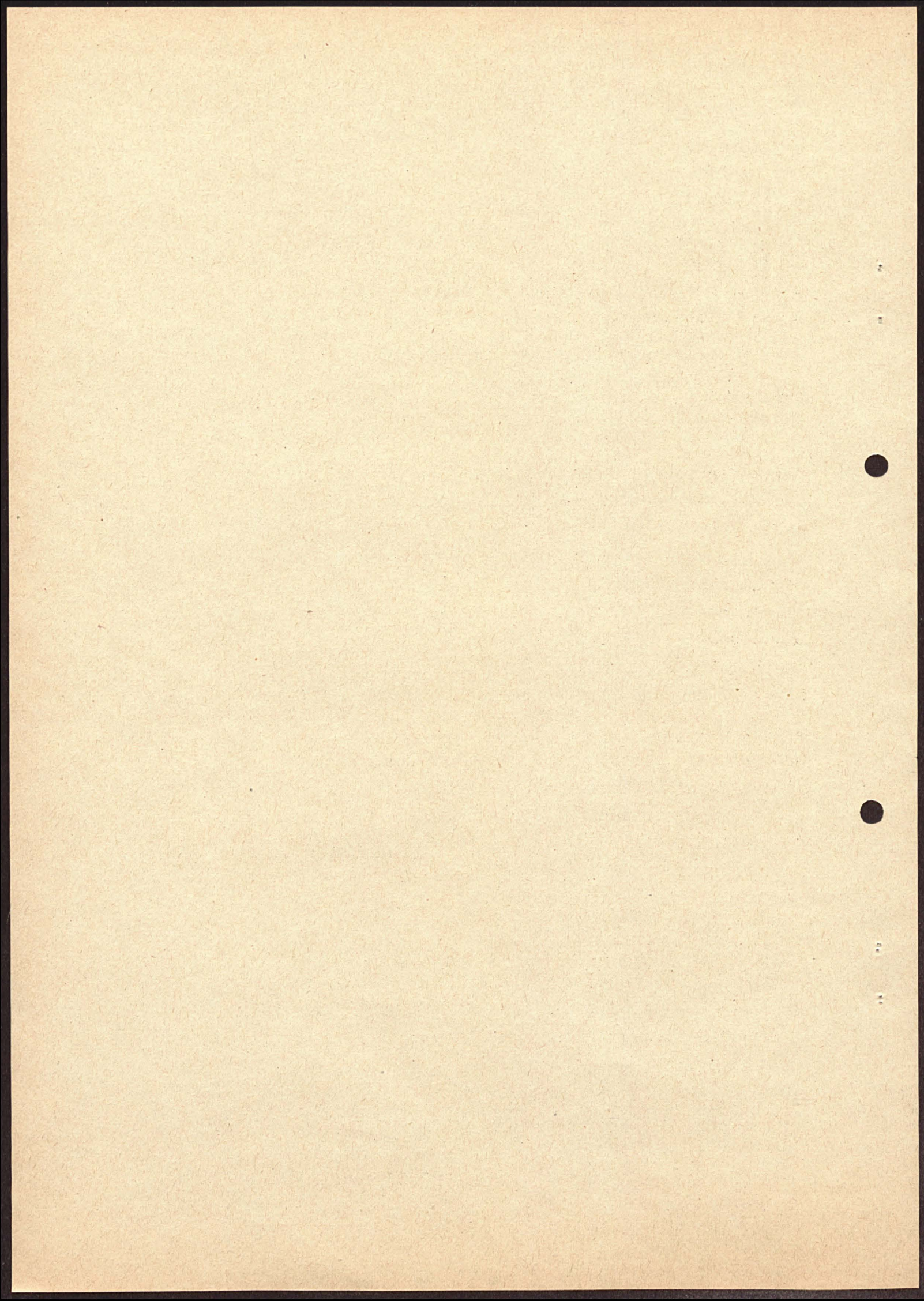
b) 9 Mitgliedern, die der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes
nach näherer Massgabe des § 7 Absatz 3 und 4 der Verordnung
über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und
kommunalen Kreditinstitute vom 20.7./4.8.32. in der Fassung
der Verordnung vom 19.11.34 (Gesetzsammlung Seite 434) sowie
der nachfolgenden Absätze 4 bis 7 auf die Dauer von 4 Jahren
bestellt. Unter ihnen müssen sich der Bürgermeister der Stadt
Bad Oldesloe und zwei von diesem vorzuschlagende Personen be-
finden.

- 3 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



28

- 3 -

Zu § 4 Abs. 3 :

Der Leiter des Kreiskommunalverbandes Stormarn hat den Vorsitz im Vorstand persönlich zu führen. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe und bei dessen Verhinderung vom Vertreter des Leiters des Kreiskommunalverbandes Stormarn im Hauptamt vertreten.

Der Vertreter des Landrats im Hauptamt ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zu § 4 Abs.5:

Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:

a) Beigeordnete und sonstige hauptamtliche Beamte sowie Angestellte und Arbeiter der Gewährverbände, soweit nicht in Absatz 2 Buchstabe b ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind.

Zu § 4 Abs. 8:

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Für den Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe und für die von ihm vorzuschlagenden Mitglieder auf Vorschlag des Bürgermeisters. Auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

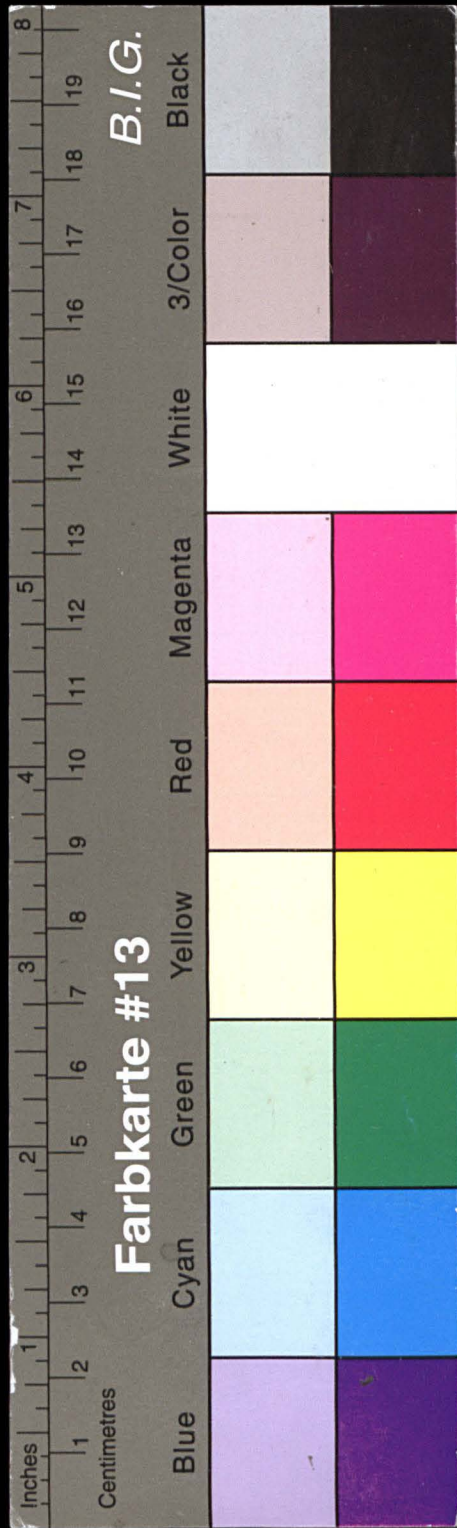
Zu § 7 Abs. 2:

Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und drei vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern, von denen 1 zu den auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muss. Für die drei Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestimmen, die ebenfalls dem Vorstand angehören müssen und von denen ein Mitglied zu den auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muss.

Zu § 9 Abs. 1:

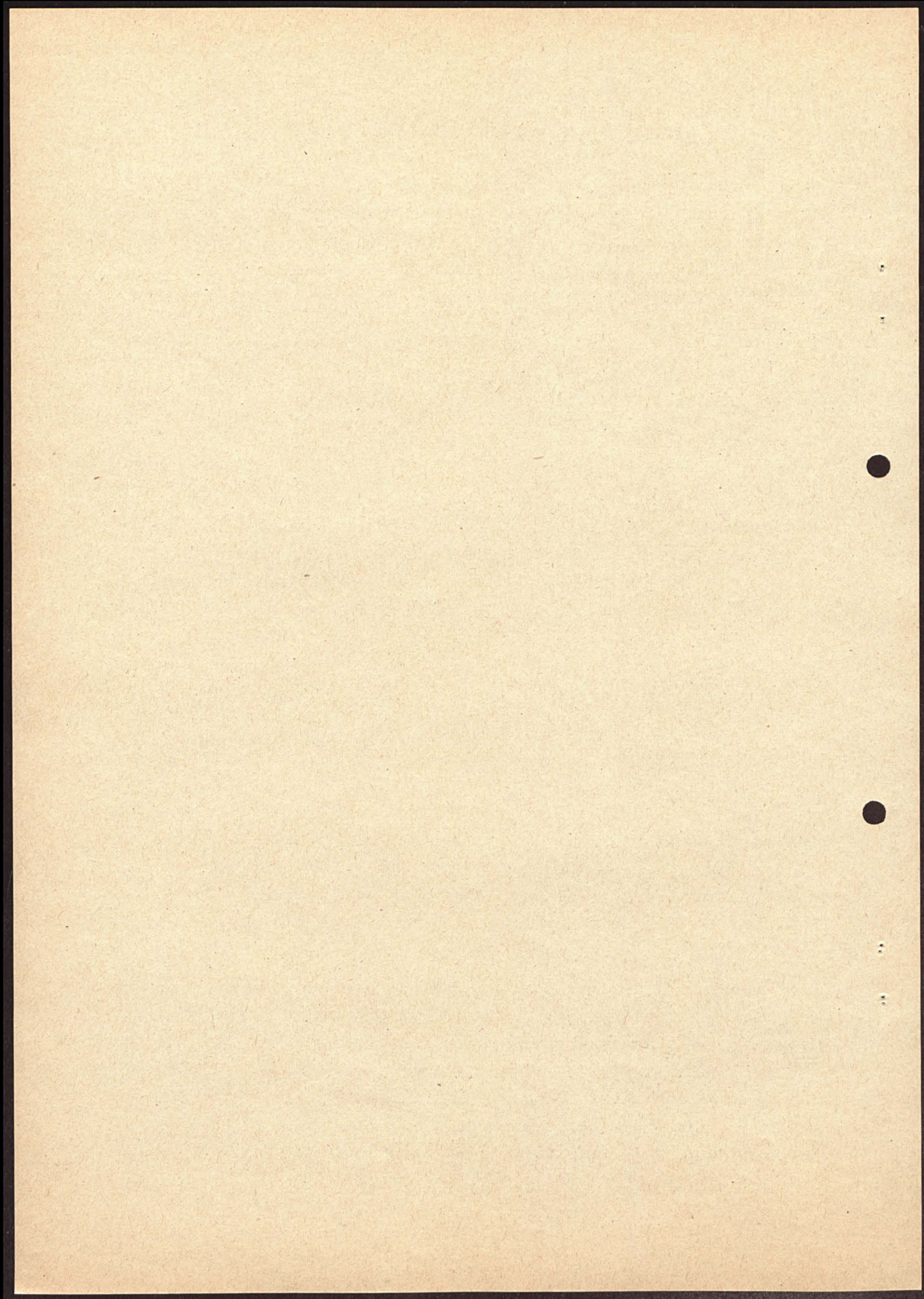
Die Einstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten und Angestellten sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch dessen Vorsitzenden. Bei ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören. Zur Einstellung, Versetzung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es ausserdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung zur Einstellung kann zurückgenommen werden, wenn der

- 4 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



28

- 4 -

Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

Zu § 11 Abs. 3:
Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 sollten unter der Bezeichnung

"Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe"

die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 2 sollen unter der Bezeichnung:

"Der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe"

erfolgen.

Zu § 13 Abs. 2:
Der Vorstand der Sparkasse hat vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen jährlichen Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Voranschlag genehmigt, oder, wenn sie nicht einverstanden ist, festsetzt.

Zu § 13 Abs. 3"
Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen.

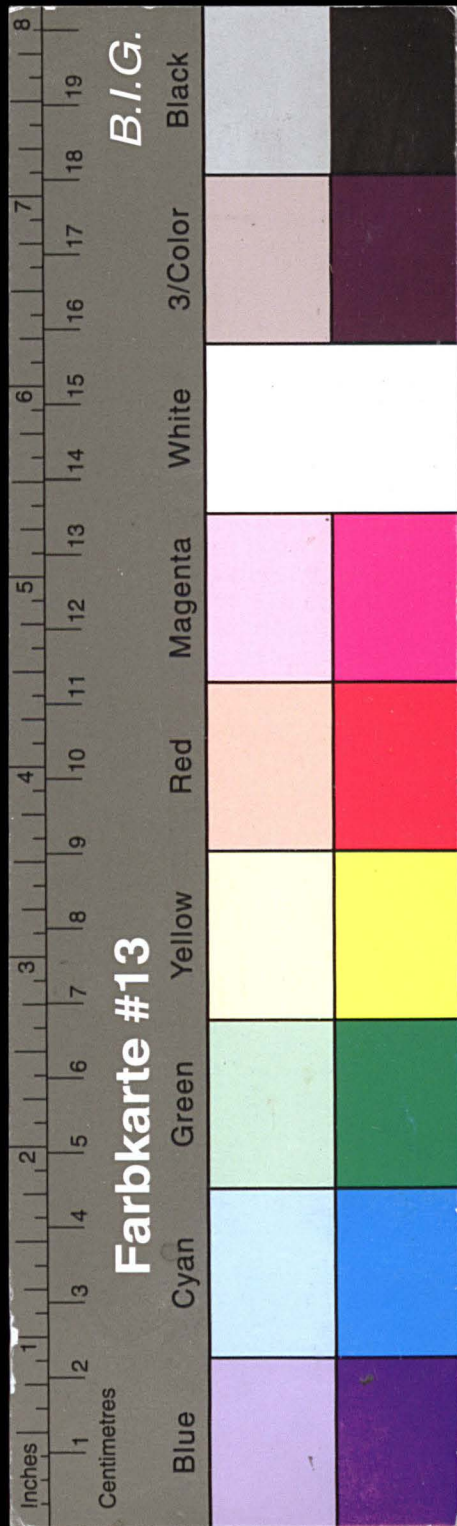
Der Jahresabschluss wird unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Verwaltungsberichtes nach näherer Anordnung des Reichwirtschaftsministers geprüft und mit dem Prüfungsbericht dem Vorstand der Sparkasse vorgelegt.

Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest und legt sodann die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie zur Entlastung des Vorstandes der Sparkasse vor.

Zu § 13 Abs. 5:
Tritt an Stelle von Absatz 4.

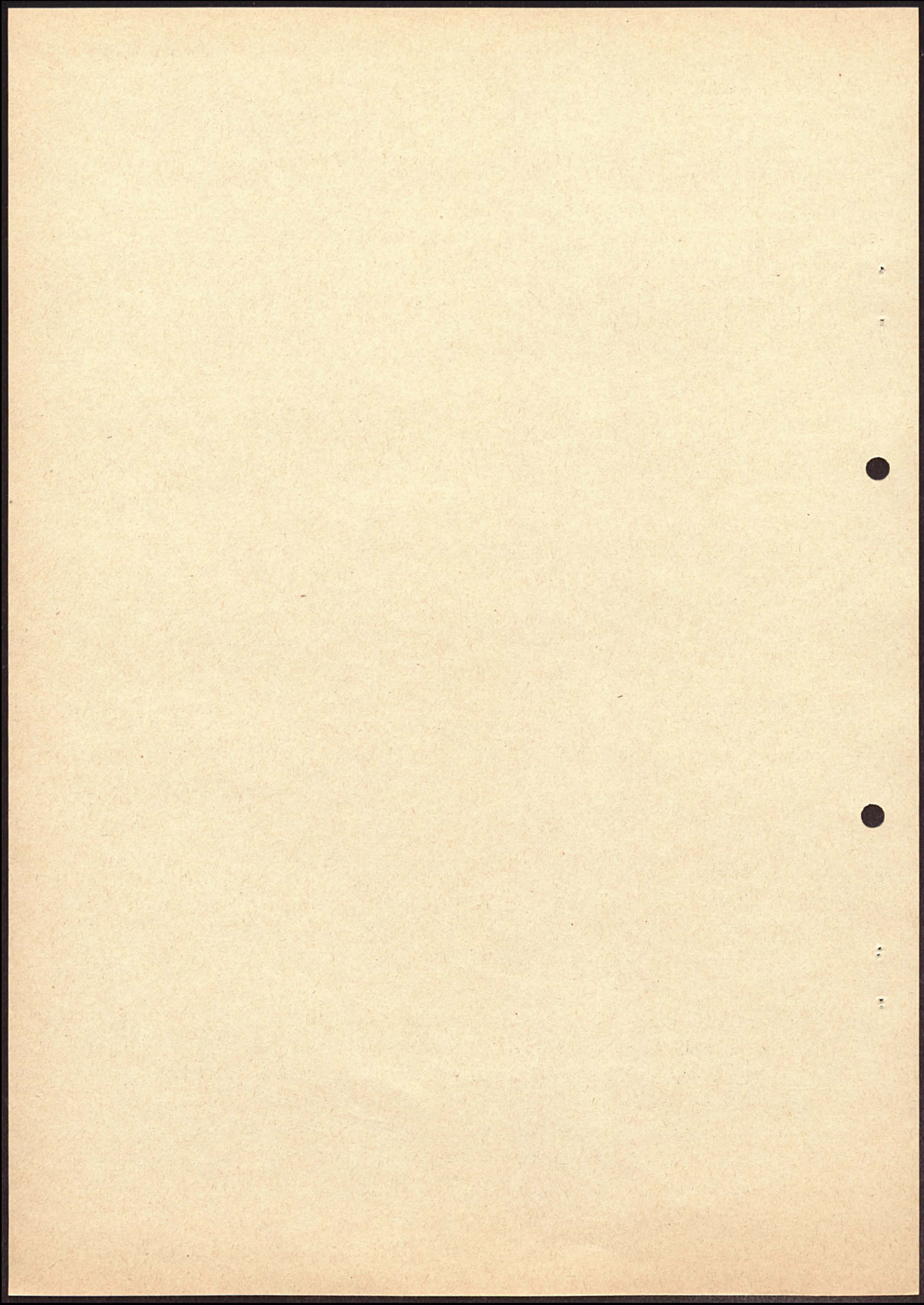
Zu § 25 Abs. 1:
Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden nach Massgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden auf Grundstücke, die gelegen sind im Bezirke des Kreises Stormarn, der Hansestadt Hamburg, der Stadt und des Kreises Lübeck sowie der Kreise Segeberg und Herzogtum Lauenburg.

- 5 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



30

- 5 -

§ 27 Abs. 6:
Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen an solche Personen gewährt werden, die in den Bezirken Kreis Stormarn, Hansestadt Hamburg, Stadt und Kreis Lübeck sowie der Kreise Segeberg und Herzogtum Lauenburg ihren Wohnsitz haben.

§ 30 Abs. 1a:
An Betriebs-(Produktiv) genossenschaften, die im Bezirk des Kreises Stormarn bestehen und einem Prüfungsverband angeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Warengenossenschaften.

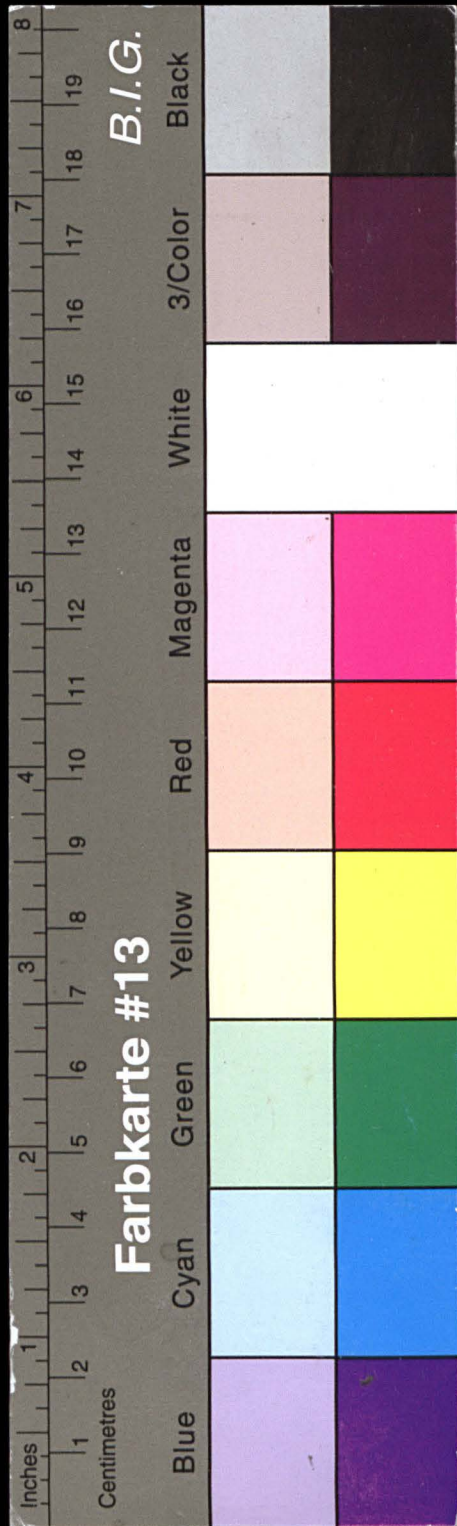
§ 32:
Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkauf oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die in den Bezirken Kreis Stormarn, Hansestadt Hamburg, Stadt und Kreis Lübeck sowie der Kreise Segeberg und Herzogtum Lauenburg belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, dass eine den Bestimmungen der §§ 25 und 27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

§ 36 Abs. 3:
So lange die Sicherheitsrücklage weniger als 10 v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse beträgt, müssen die Überschüsse (Abs.1) in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Sparkassen sowie die Kommunalen Giroverbände und die kommunalen Kreditinstitute vom 20.7./4.8.32 in der Fassung der Verordnung vom 30.10.37 (Gesetzsammlung Seite 105) zu 3/4 und in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe a der genannten Verordnung zur Hälfte zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwandt werden.

Das dem seit dem Jahre 1824 bestehenden rechtsfähigen "Sparkassenverein e.V. in Bad Oldesloe" gewährleistete Anrecht an den Jahresüberschüssen der bisherigen Stadtparkasse von Bad Oldesloe wird in der Weise übernommen, dass dem Sparkassenverein vor Ausschüttung an die Gewährverbände ein Anspruch auf 6 % des ausschüttungsfähigen Jahresreingewinns der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe eingeräumt wird.

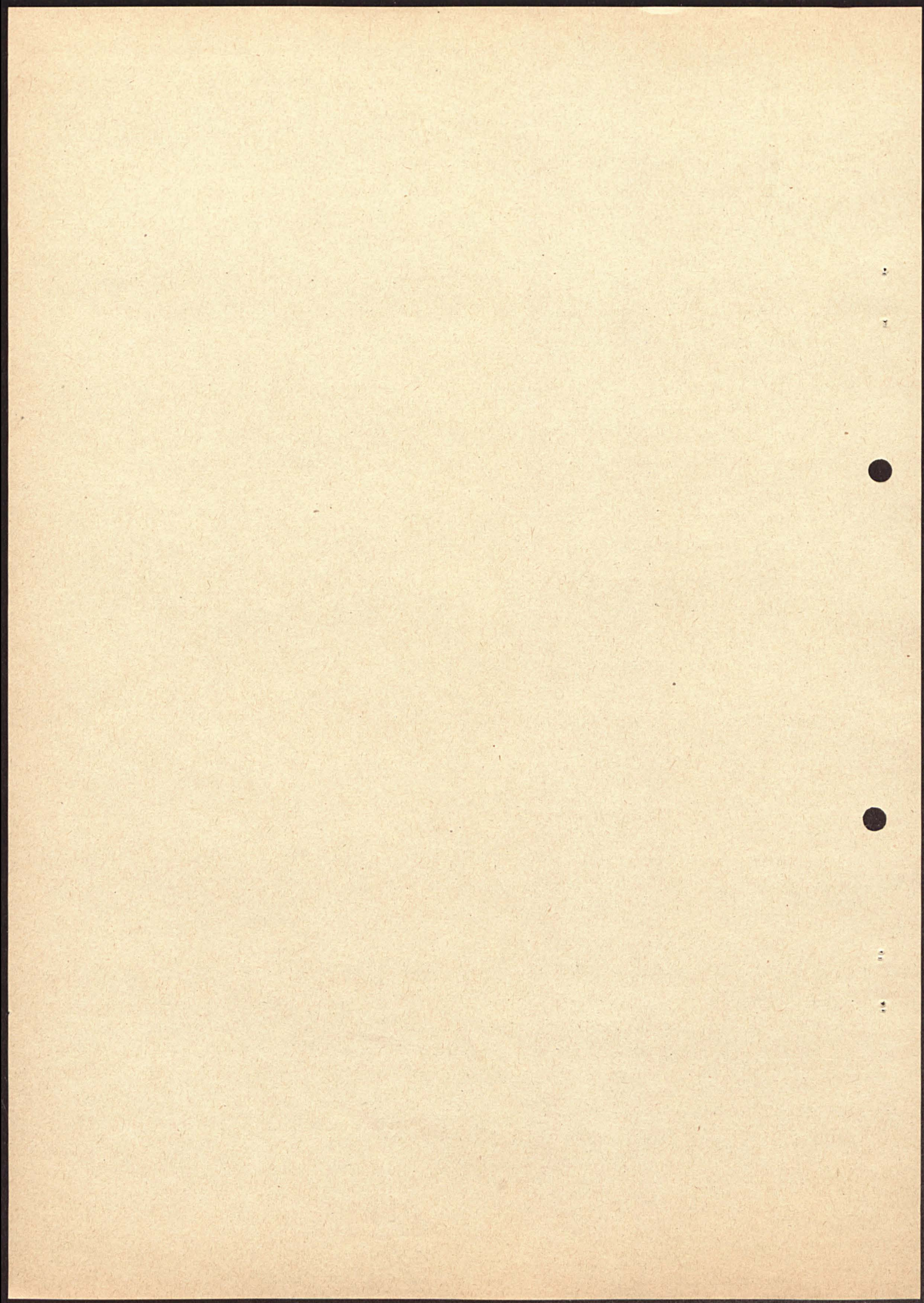
Die restlichen Teile der Überschüsse sind an die Gewährverbände zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abzuführen, soweit sie

- 6 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



31

- 6 -

nicht ebenfalls zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwandt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem für die Haftung im Innenverhältnis festgesetzten Schlüssel.

Wenn die Sicherheitsrücklage 10 % der gesamten Einlagen der Sparkasse oder mehr beträgt, muss mindestens die Hälfte der Überschüsse an die Gewährverbände für die in Satz 1 genannten öffentlichen Zwecke abgeführt werden.

§ 38 Abs. 1:

Der Vorstand der Sparkasse kann diese Satzung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ändern. Beim Eintritt wesentlicher Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder in den Verwaltungsrechtlichen Grundlagen eines der Gewährverbände können auf Antrag des Kreises Stormarn oder der Stadt Bad Oldesloe durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes die Satzungsbestimmungen über das Anteilverhältnis für die Haftung und die Beteiligung am Reingewinn sowie hinsichtlich der Bildung des Vorstandes in einer der Billigkeit entsprechenden Weise geändert werden.

§ 39 Abs. 1:

Die Auflösung der Sparkasse kann vom Vorstand nach Fühlungnahme mit den zuständigen Organen der Gewährverbände und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten beschlossen werden.

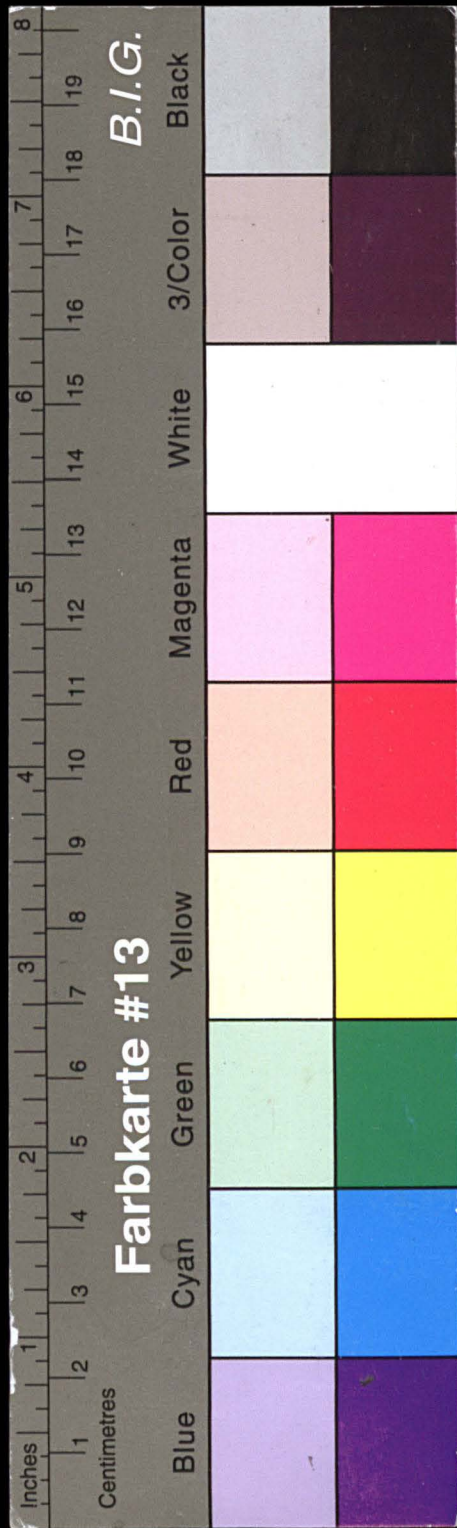
§ 39 Abs. 4:

Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an die Gewährverbände im Verhältnis ihrer Haftung zur Verwendung für nicht zu ihrer gesetzlichen Aufgabe gehörenden ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

III.

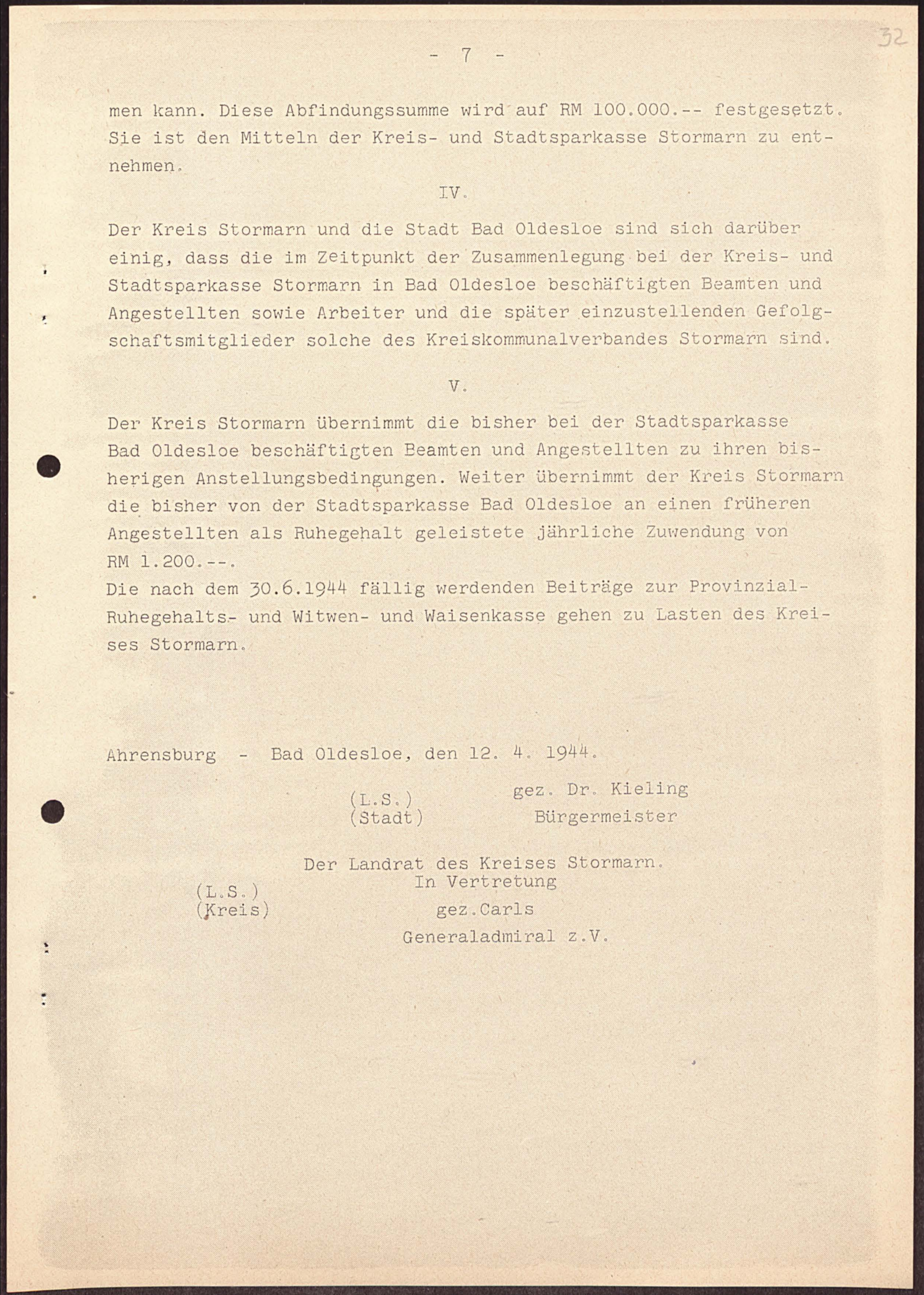
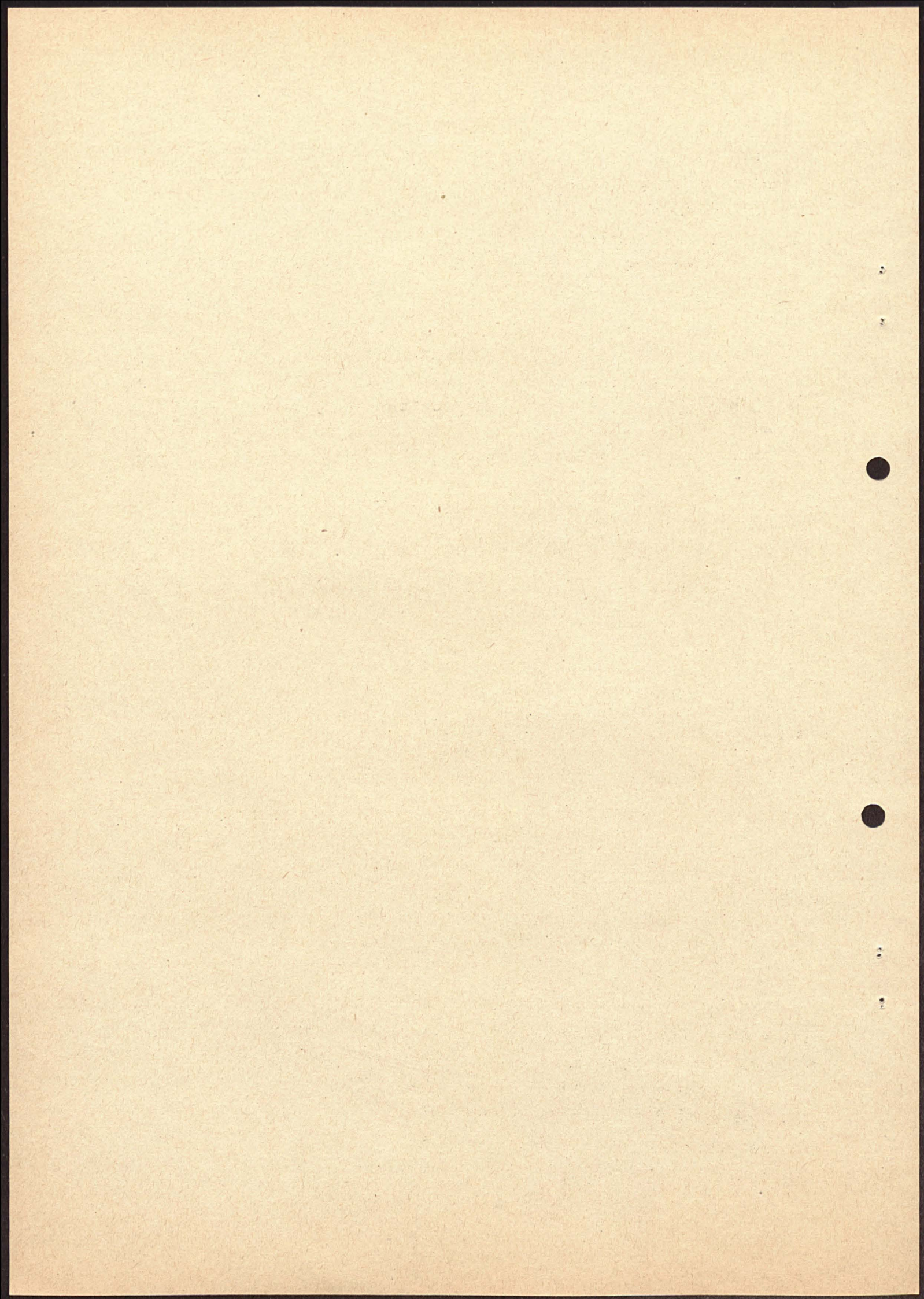
In Ansehung der örtlichen, traditionellen und gemeinnützigen Bedeutung des Sparkassenvereins e.V. in Bad Oldesloe und seiner bisherigen Beteiligung am Reingewinn der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe wird die Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme an den Sparkassenverein für die Zeit vereinbart, in welcher die Kreis- und Stadtparkasse Stormarn Ausschüttungen vom Reingewinn nicht vorneh-

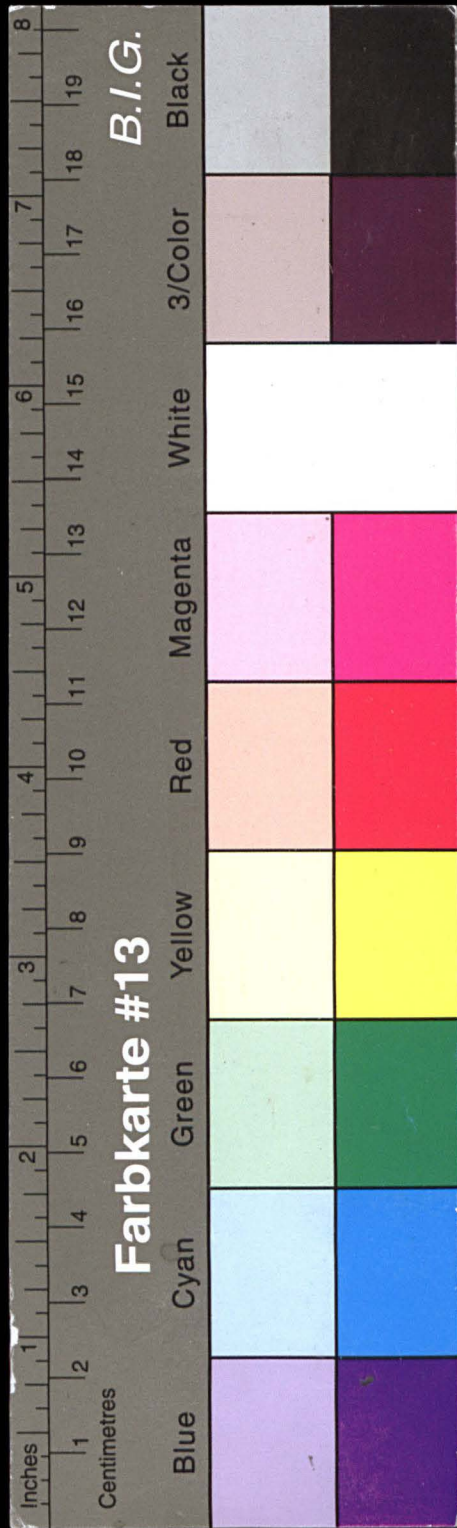
- 7 -



Kreisarchiv Stormarn E103

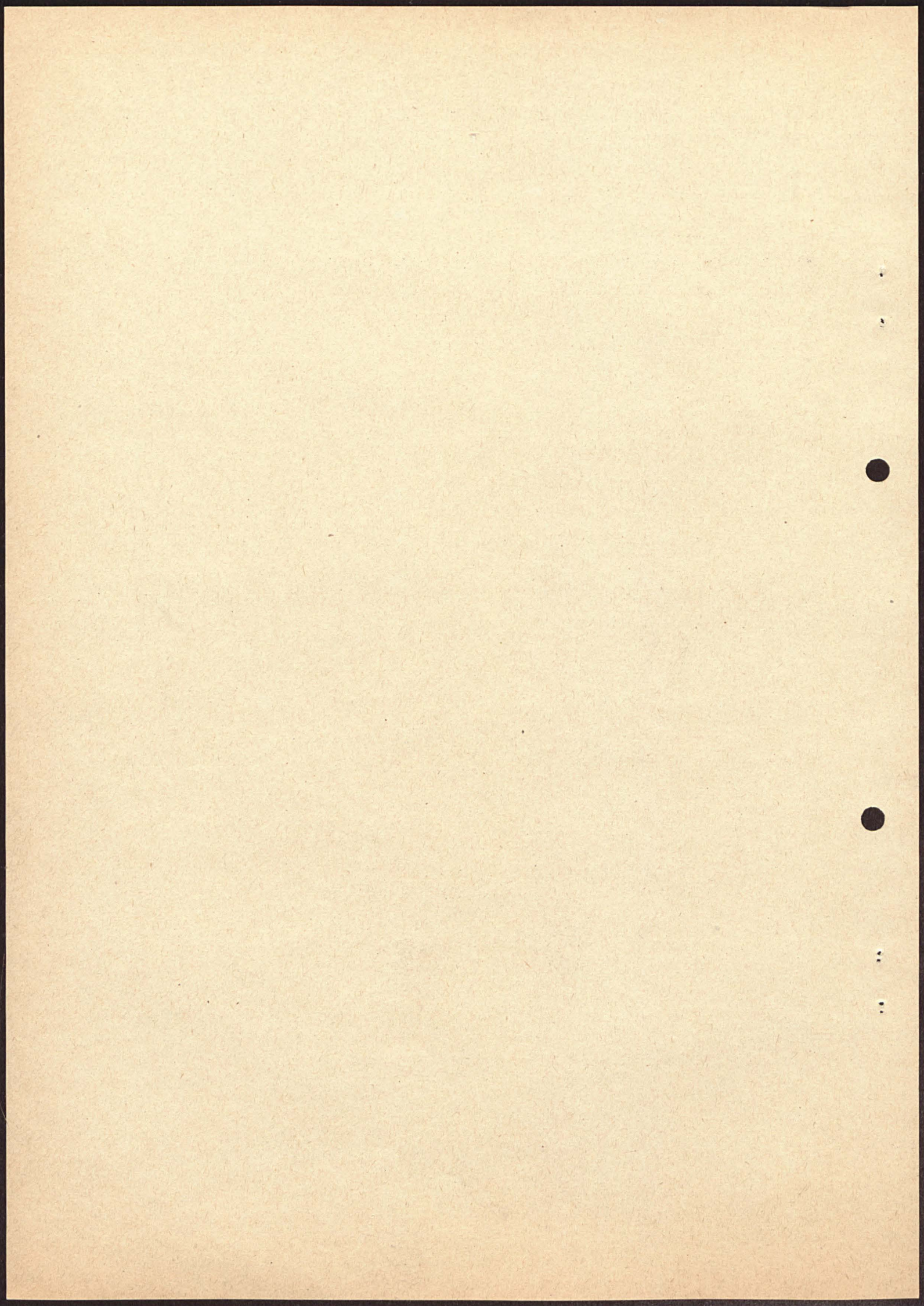
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



33

II ZR 21/56

Verkündet
am 10. März 1958
Braun, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kreissparkasse Stormarn, vertreten durch ihren
Vorstand:

1. Landrat von der Groeben (Vorsitzender) in Bad
Oldesloe, Grabauerstr. 15,
2. Bürgermeister Hermann Barth in Bad Oldesloe,
Am Markt 5,
3. Kaufmann Wilh. Heik in Bad Oldesloe, Hagenstr. 1,
4. Kaufmann Ernst Springer in Bad Oldesloe, Mühlenstr. 16.
5. Angestellter Arthur Lamprecht in Reinbek, Kreutzkamp 65,
6. Kaufmann Oswald Zeutschel in Schmalenbek, Sieker-
landstraße 231,
7. Kaufmann Walter Wiede in Harksheide, Segeberger
Chaussee 87,
8. Kaufmann Paul Manthey in Trittau, Im Raum 4,
9. Viehhändler Hans Vagt in Reinfeld, Am Zuschlag 33,
10. Kaufmann Ernst Koch in Ahrensburg, Hermann-Löns-
Str. 26,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Möhring-

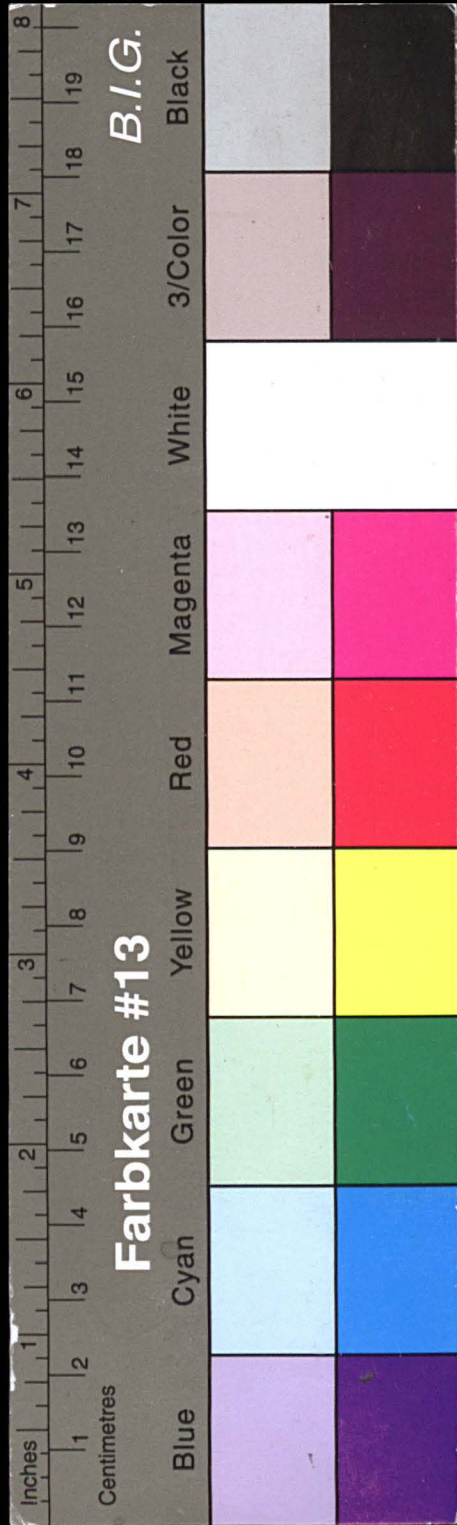
gegen

die Neue Sparcasse von 1864, vertreten durch ihre
Direktoren Alfred Buckert und Karl Müller in Hamburg 1,
Ferdinandstr. 5,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

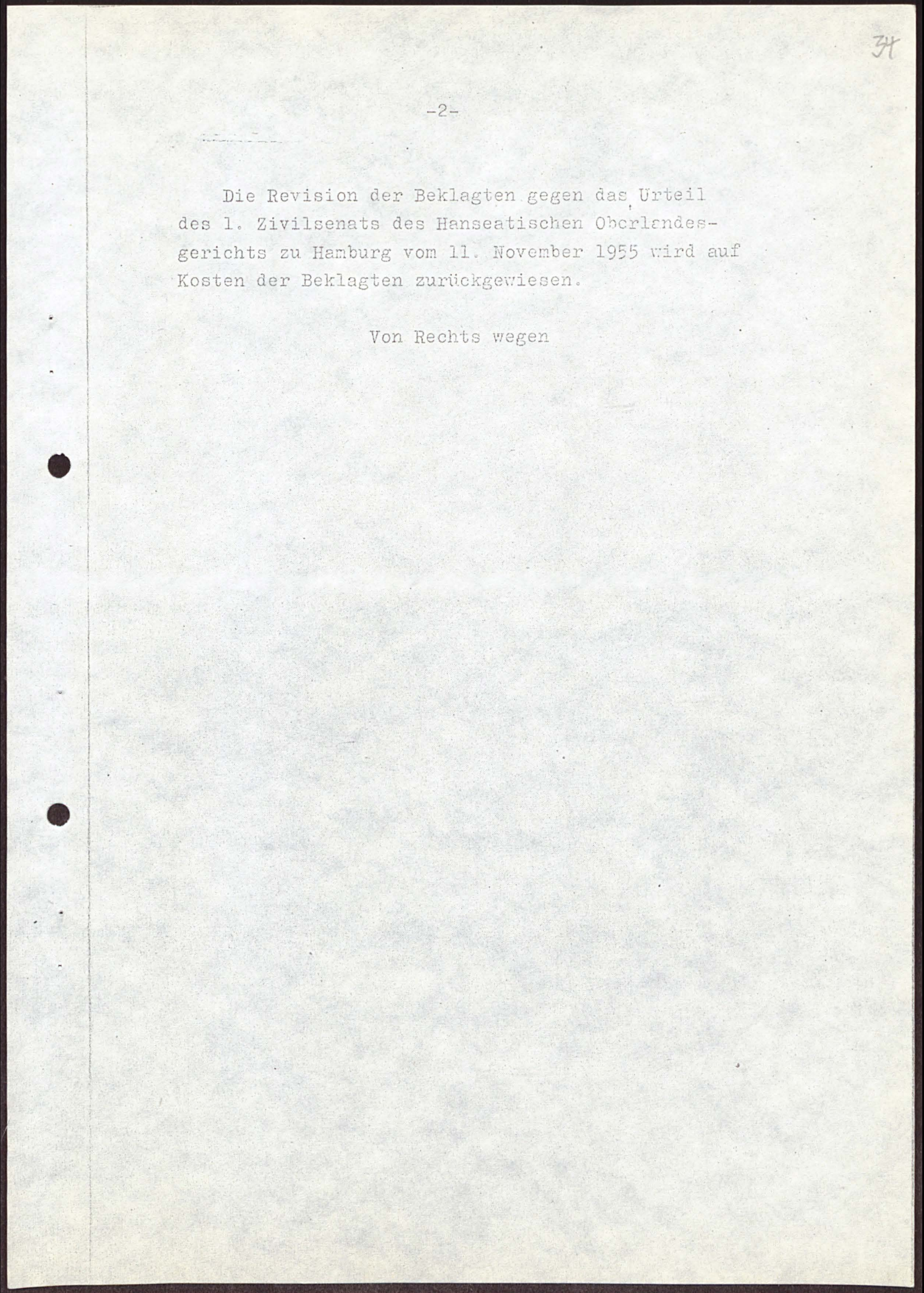
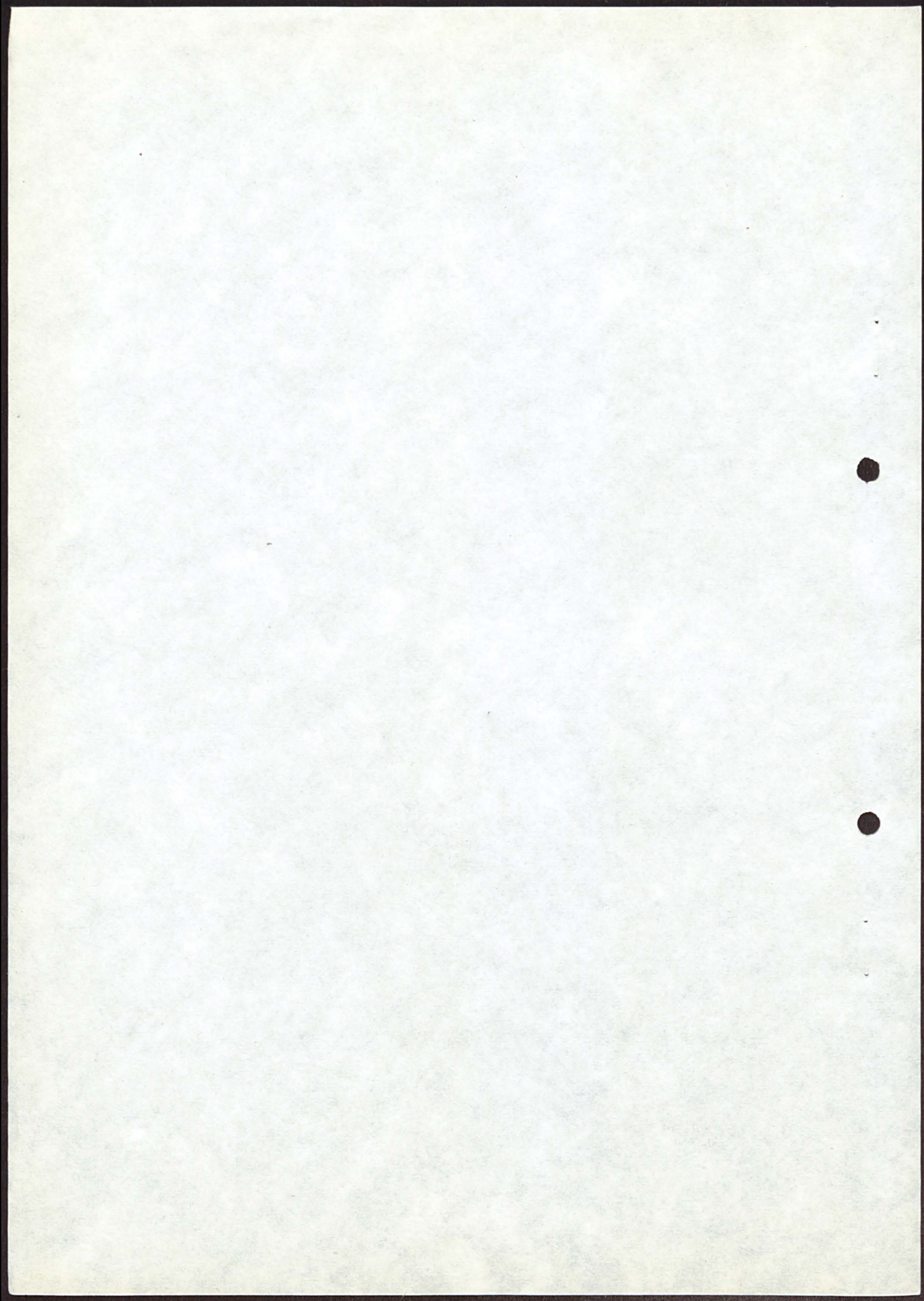
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Conrad-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. März 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Haager, Liesecke und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:



Kreisarchiv Stormarn E103

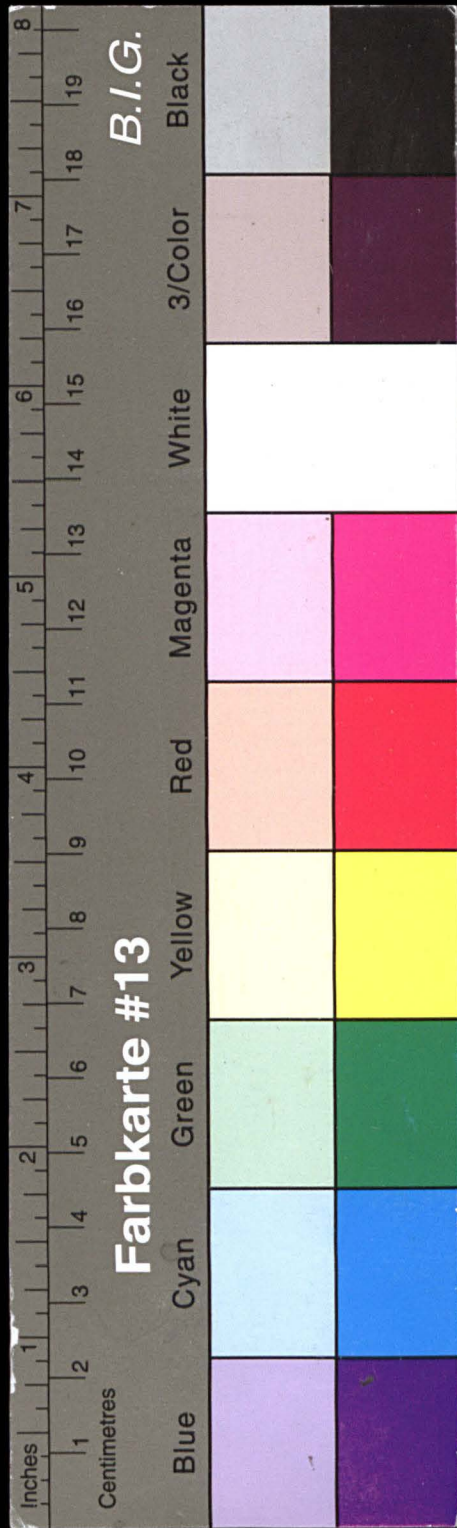
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



-2-

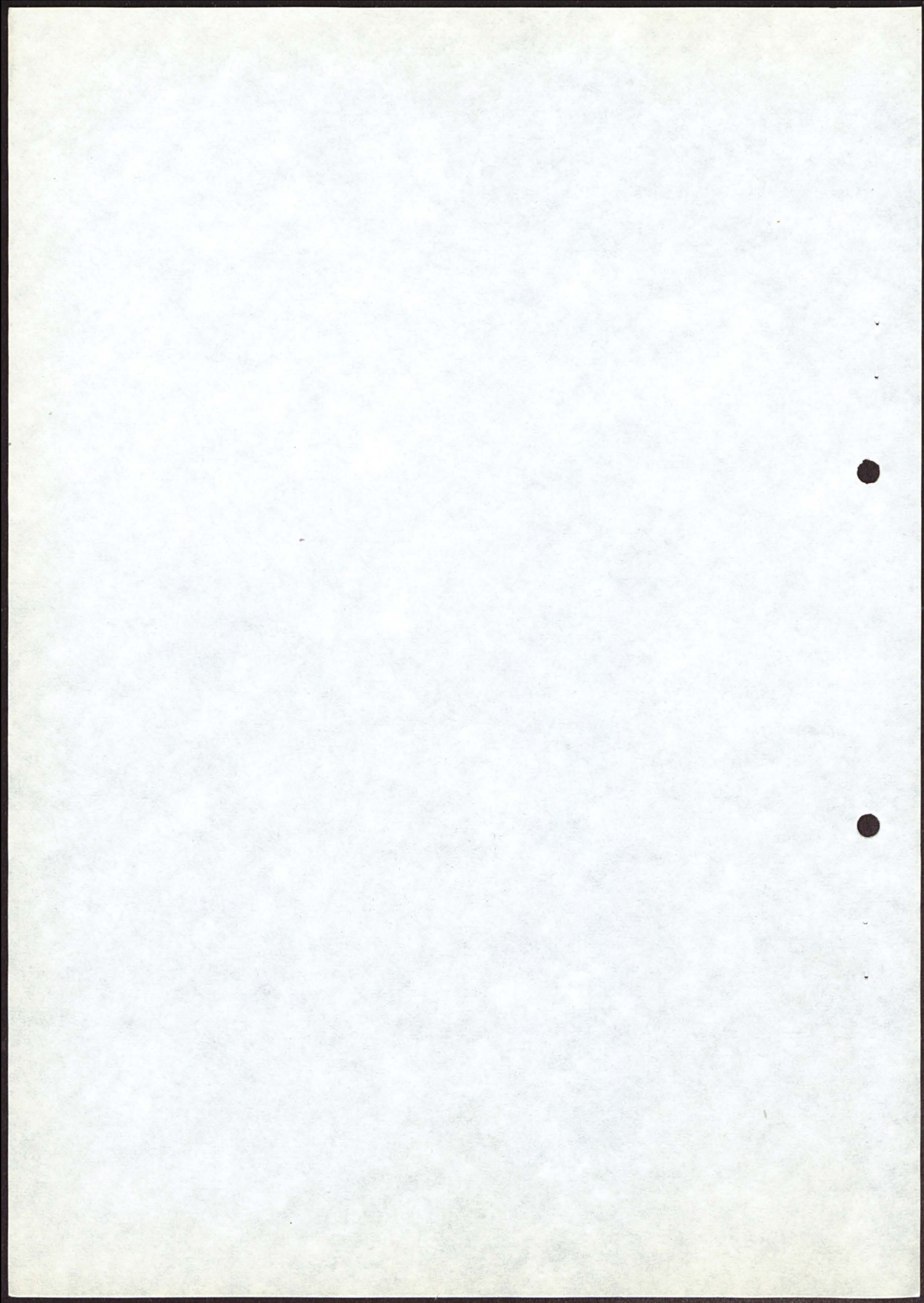
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 11. November 1955 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

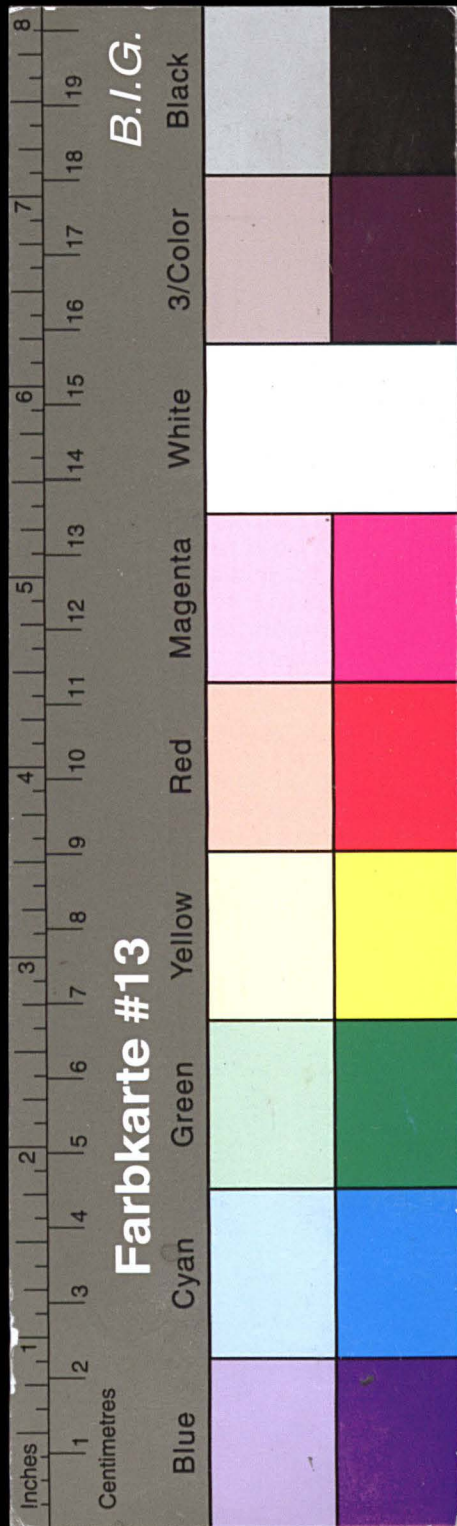


35

-3-

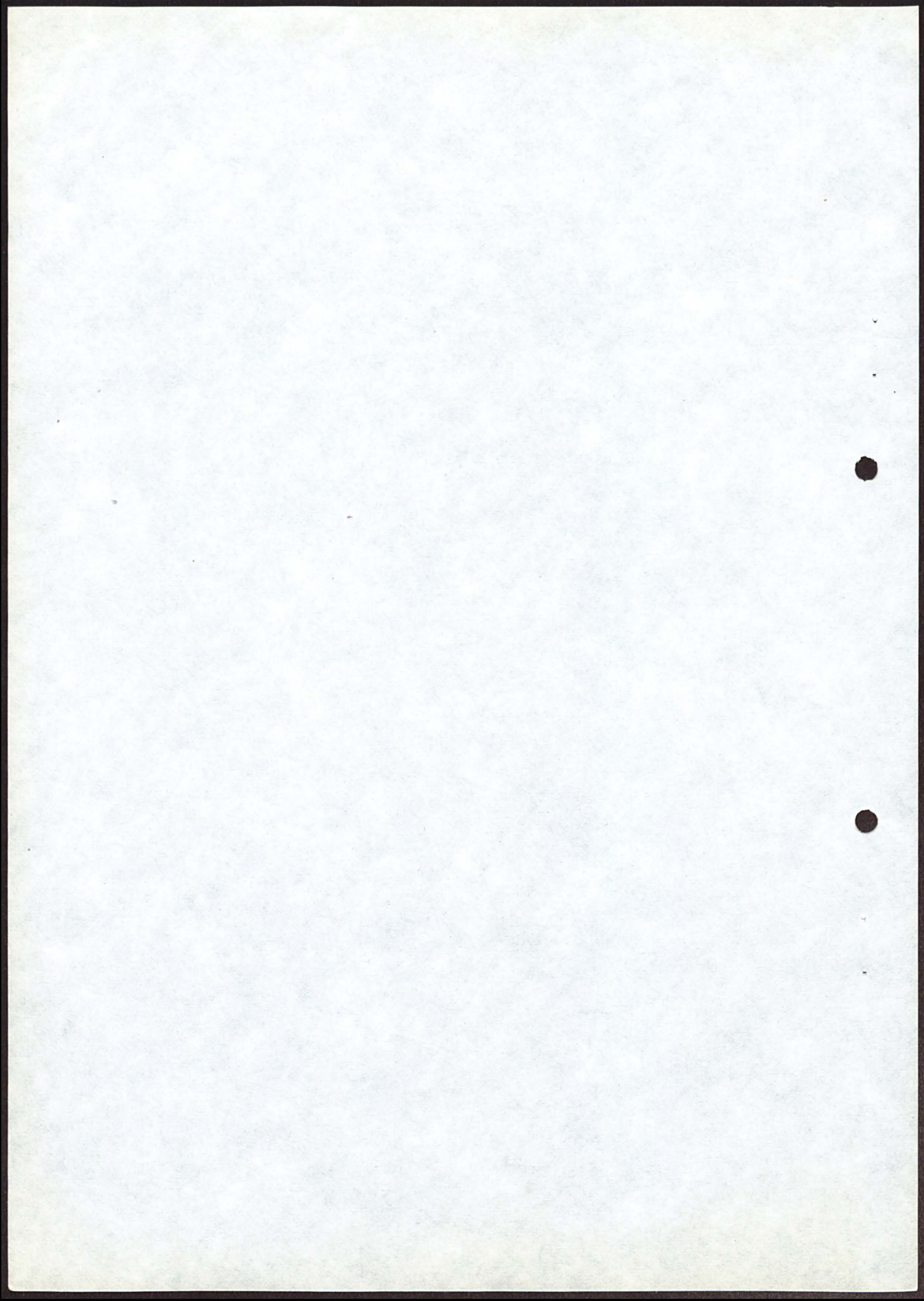
Tatbestand:

Durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wurden mit Wirkung zum 1. April 1937 Teile der Regierungsbezirke Lüneburg, Stade und Schleswig von Preußen auf Hamburg überführt, während andererseits Teile von Hamburg auf die Regierungsbezirke Schleswig und Stade übergingen. Auf den Gebieten, die nunmehr zu Hamburg gehörten, befand sich eine Reihe von Sparkassen. Diese Sparkassen wurden, soweit auch ihre Gewährverbände auf Hamburg übergegangen waren, durch eine von Hamburg getroffene Anordnung auf die Klägerin und die Hamburger Sparcasse von 1827 (im folgenden "Haspa" genannt), zwei private Sparkassen, überführt. Auf dem Gebiete, das zu Hamburg gekommen war, wurden jedoch auch von der Beklagten, deren Gewährverband, der Kreis Stormarn, beim Regierungsbezirk Schleswig verblieben war, einige Zweigstellen betrieben. Die Klägerin und die Haspa schlossen, um auch diese Zweigstellen zu übernehmen, am 30. Dezember 1944 "im Zusammenhang mit der Gebietsbereinigung im groß-hamburgischen Raum und auf Grund der mit dem Reichswirtschaftsministerium gepflogenen Verhandlungen" mit der Beklagten einen Vertrag, durch den sich die Beklagte verpflichtete, die Zweigstellen Hamburg-Bramfeld/Hamburg-Hellbrock, Hamburg-Hummelsbüttel, Hamburg-Duvenstedt (am 1. Januar 1945), Hamburg-Sasel (am 1. Juli 1945) und Hamburg-Poppenbüttel, Hamburg-Wellingsbüttel und Hamburg-Rahlstedt (am 31. Dezember 1945) auf die Klägerin und die Geschäftsstelle Hamburg-Wandsbek auf die Haspa zu überführen. Der Kreis Stormarn sollte hierfür eine Vergütung von 1 1/2 % der effektiv überführten Einlagebestände, mindestens jedoch 1.000.000 Reichsmark, erhalten; der Betrag von 1.000.000 RM sollte am 3. Januar 1945, die weiteren Beträge sollten im Anschluß an die Überführung der Guthaben überwiesen werden (§ 2 des Vertrages).



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



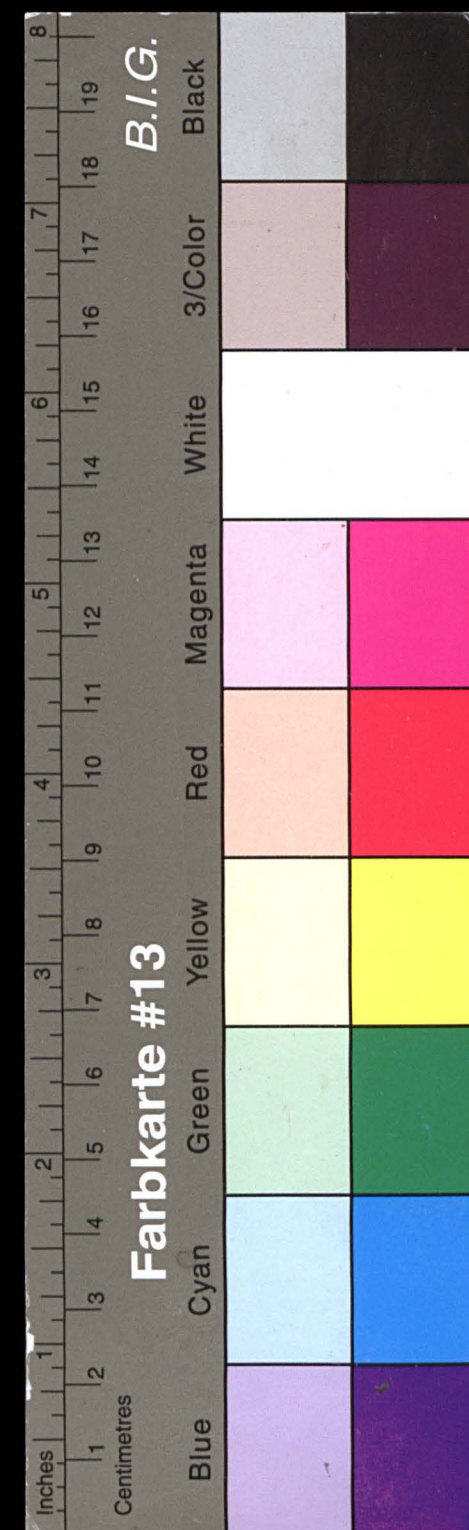
36

- 4 -

Der Vertrag enthielt weiter eine Reihe von Bestimmungen, die die Einzelheiten der Überführung regelten (§§ 3 bis 12 des Vertrages). Dieser Vertrag, der von der Aufsichtsbehörde der Klägerin genehmigt worden ist, wurde auf seiten der Beklagten von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von dem Sparkassenleiter am 6. Februar 1945 unterschrieben. Die Klägerin und die Haspa überwiesen dem Kreis Stormarn am 3. Januar 1945 1.000.000 RM. Die Beklagte überführte die Zweigstellen Hamburg-Bramfeld /Hellbrock, Hamburg-Hummelsbüttel und Hamburg-Duvenstedt, wie es im Vertrage vorgesehen war, zum 1. Januar 1945 auf die Klägerin.

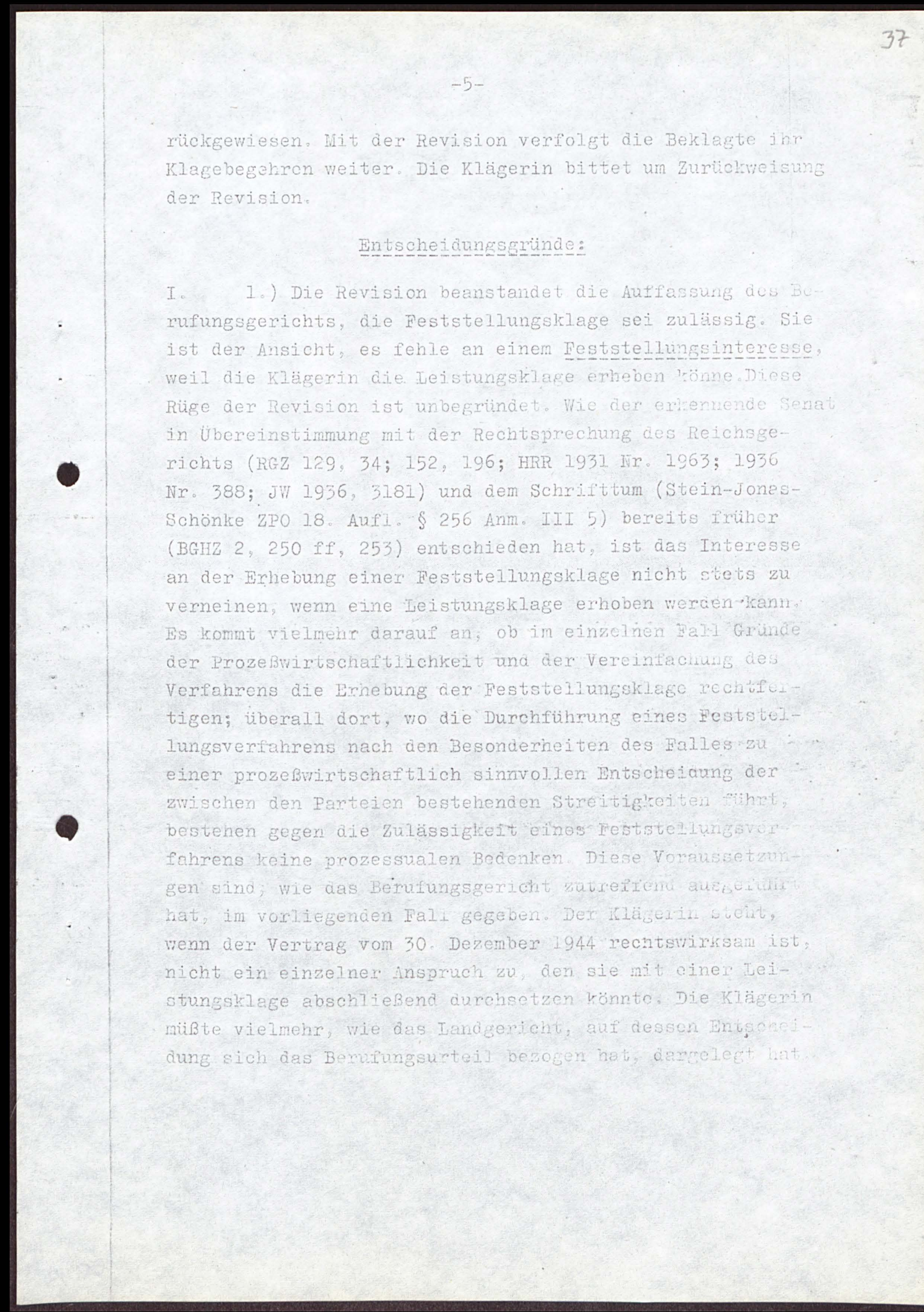
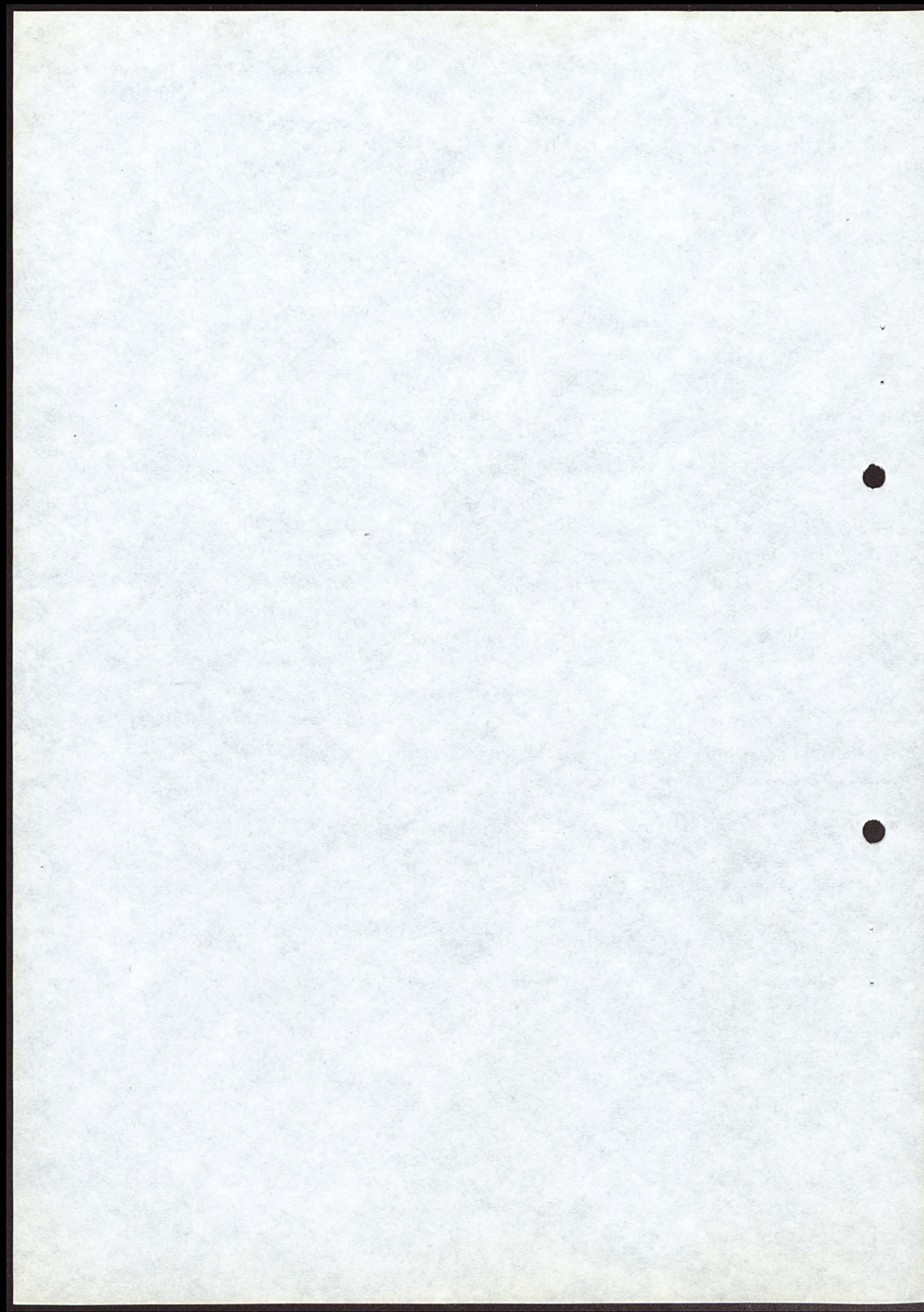
Nach dem Zusammenbruch weigerte sich die Beklagte, den Vertrag weiterhin zu erfüllen. Die Klägerin hat demgemäß beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihre Geschäftsstellen Hamburg-Sasel, Hamburg-Poppenbüttel, Hamburg-Wellingsbüttel und Hamburg-Rahlstedt nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen den Parteien am 30. Dezember 1944 abgeschlossenen Vertrages auf die Klägerin zu übertragen. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hält die Feststellungsklage für unzulässig und den Vertrag für nichtig, weil er nicht gestempelt oder gesiegelt, nicht gerichtlich oder notariell beurkundet und von ihrer Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidenten in Schleswig, nicht genehmigt worden sei. Sie ist weiter der Ansicht, der Vertrag sei unwirksam, weil er gegen die guten Sitten verstoße, und von ihr, der Beklagten, wegen widerrechtlicher Drohung angefochten sei. Schließlich meint die Beklagte, mit der Kapitulation und der Währungsreform sei auch die Geschäftsgrundlage des Vertrages weggefallen.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben, das Berufungsgericht hat die Berufung zu-



Kreisarchiv Stormarn E103

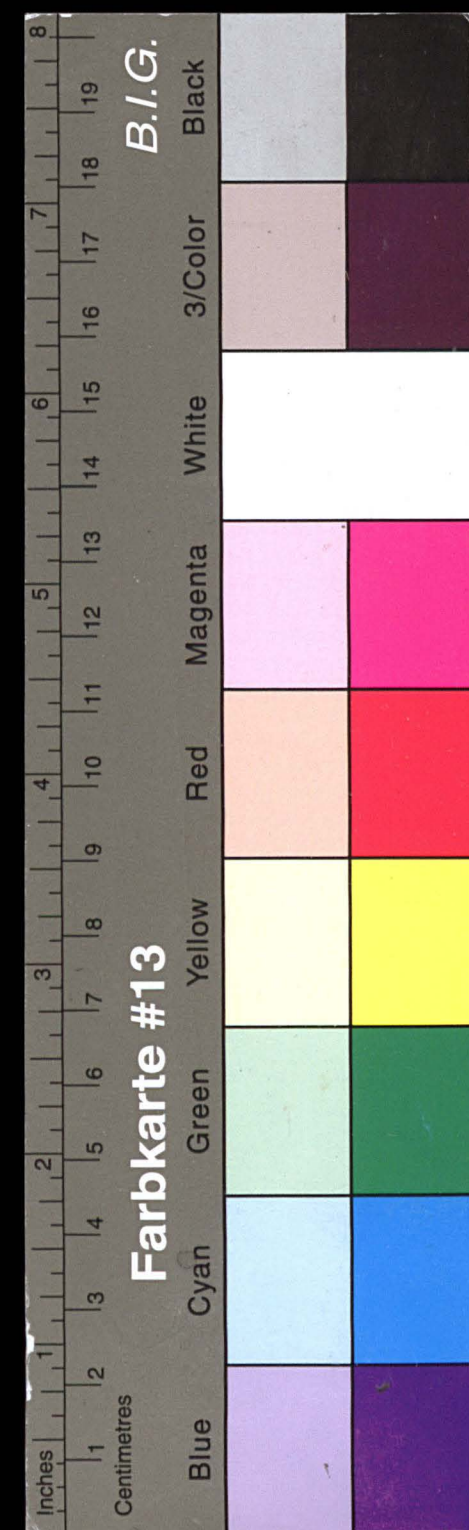
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



rückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr
Klagebegehren weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung
der Revision.

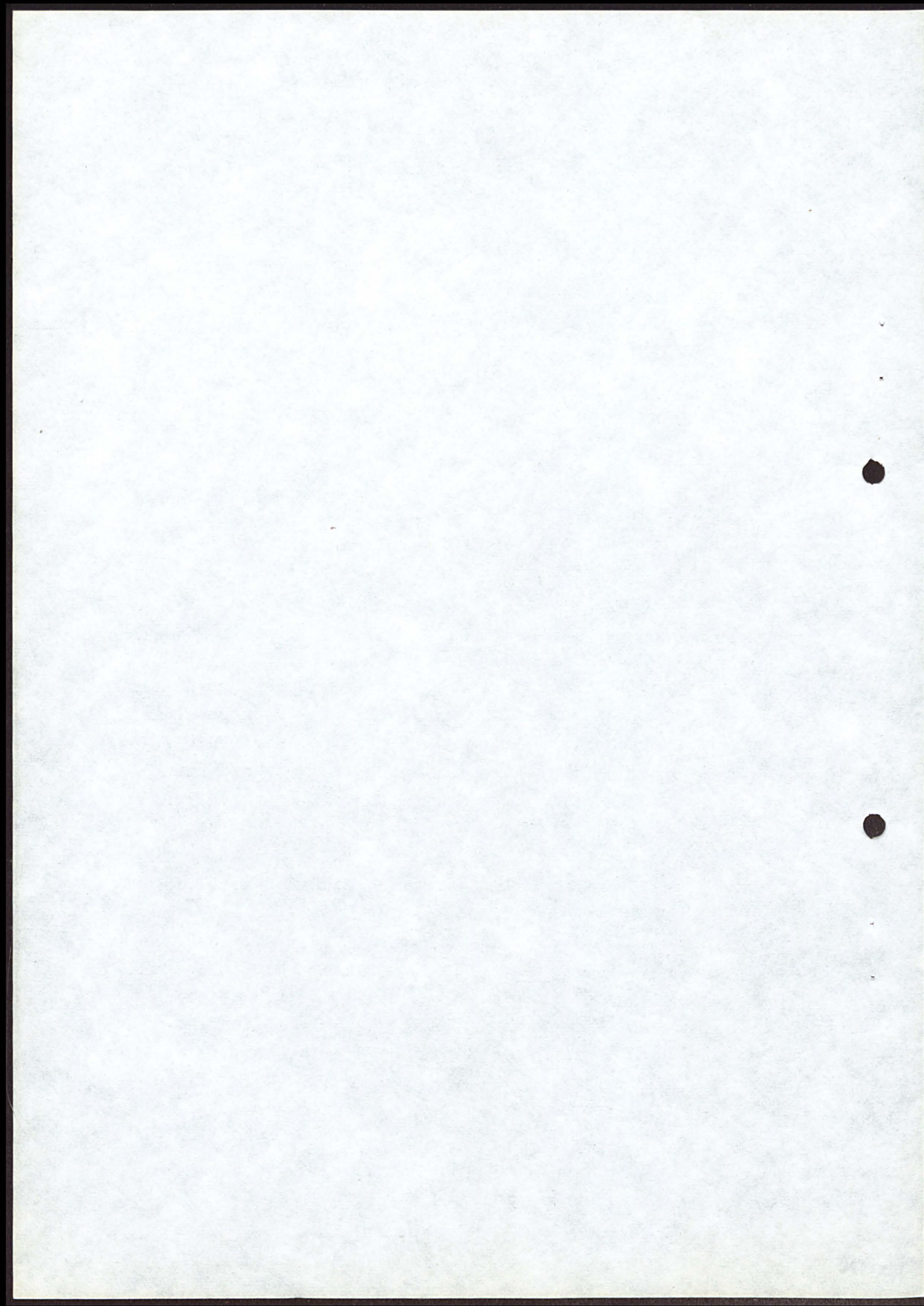
Entscheidungsgründe:

I. 1.) Die Revision beanstandet die Auffassung des Be-
rufungsgerichts, die Feststellungsklage sei zulässig. Sie
ist der Ansicht, es fehle an einem Feststellungsinteresse,
weil die Klägerin die Leistungsklage erheben könne. Diese
Rüge der Revision ist unbegründet. Wie der erkennende Senat
in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsge-
richts (RGZ 129, 34; 152, 196; HRR 1931 Nr. 1963; 1936
Nr. 388; JW 1936, 3181) und dem Schrifttum (Stein-Jones-
Schönke ZPO 18. Aufl. § 256 Anm. III 5) bereits früher
(BGHZ 2, 250 ff, 253) entschieden hat, ist das Interesse
an der Erhebung einer Feststellungsklage nicht stets zu
verneinen, wenn eine Leistungsklage erhoben werden kann.
Es kommt vielmehr darauf an, ob im einzelnen Fall Gründe
der Prozeßwirtschaftlichkeit und der Vereinfachung des
Verfahrens die Erhebung der Feststellungsklage rechtfer-
tigen; überall dort, wo die Durchführung eines Feststel-
lungsverfahrens nach den Besonderheiten des Falles zu
einer prozeßwirtschaftlich sinnvollen Entscheidung der
zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeiten führt,
bestehen gegen die Zulässigkeit eines Feststellungsver-
fahrens keine prozessualen Bedenken. Diese Voraussetzun-
gen sind, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt
hat, im vorliegenden Fall gegeben. Der Klägerin steht,
wenn der Vertrag vom 30. Dezember 1944 rechtswirksam ist,
nicht ein einzelner Anspruch zu, den sie mit einer Lei-
stungsklage abschließend durchsetzen könnte. Die Klägerin
mußte vielmehr, wie das Landgericht, auf dessen Entschei-
dung sich das Berufungsurteil bezogen hat, dargelegt hat,



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



38

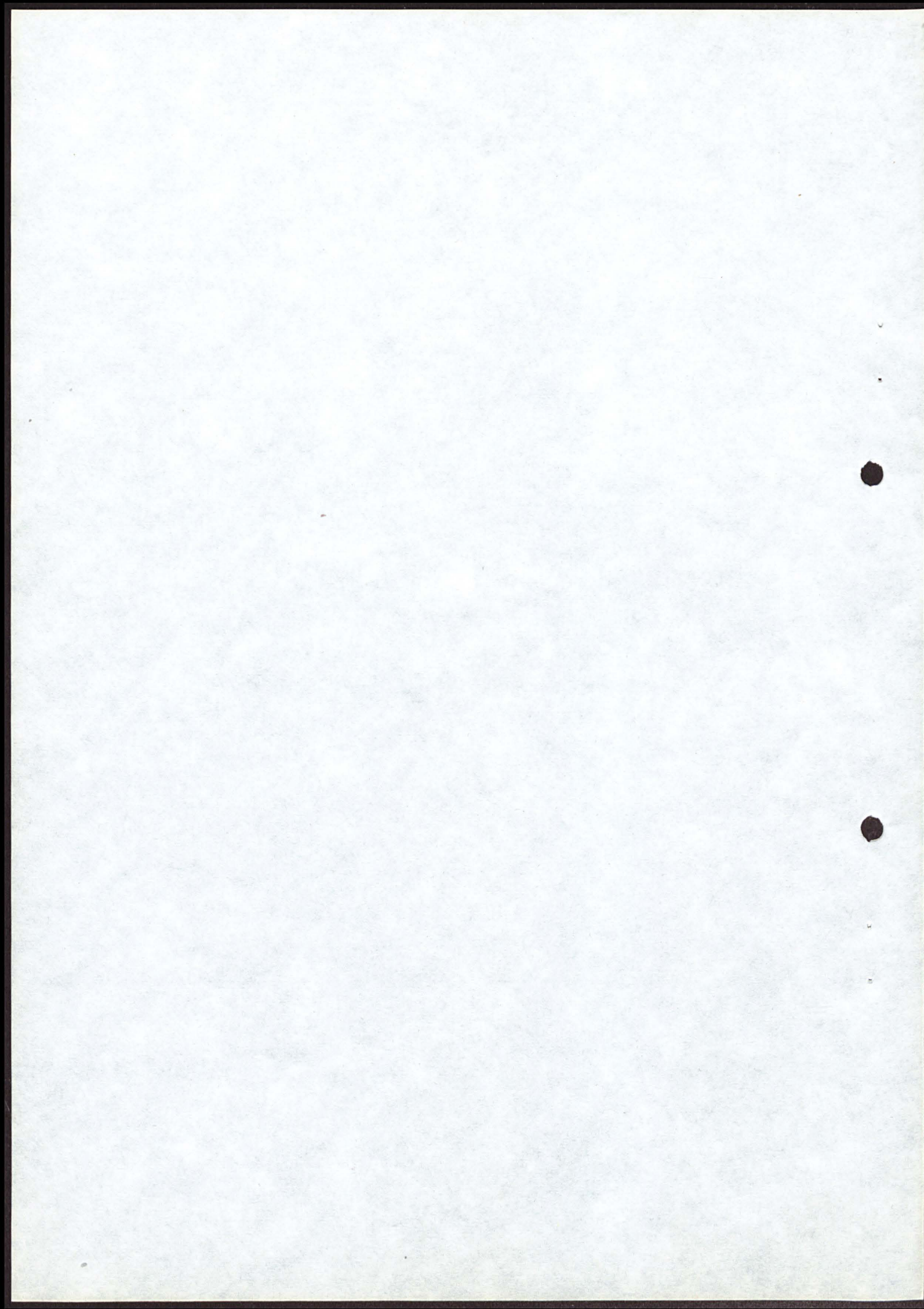
-6-

eine Vielzahl von Leistungsklagen erheben, um die Überführung der Zweigstellen bewirken zu können, wie sie in den §§ 1 - 12 des Vertrages vom 30. Dezember 1944 im einzelnen festgelegt ist; in vielen Fällen müßte die Klägerin auch noch zunächst auf Auskunftserteilung klagen. In den einzelnen Verfahren würden Schwierigkeiten und Streitpunkte auftauchen, die über die Grundfrage, ob der Vertrag wirksam sei, hinausgehen. Über diese Fragen werden die Parteien aber voraussichtlich, wenn einmal der Streit über die Gültigkeit des Vertrages entschieden ist, eine Einigung erzielen. Mit Recht hat das Berufungsgericht dargelegt, es seien nicht so sehr Einzelpunkte der Art und des Umfangs weiterer Durchführungs- und Übergabeakten, die den Kern des Streites zwischen den Parteien ausmachten, als vielmehr die Frage, ob der Vertrag überhaupt wirksam sei. Das Berufungsgericht hat zwar ausgeführt, auch nach der Entscheidung über die Feststellungsklage könne möglicherweise noch eine Klage auf Verurteilung zur Bewirkung der einen oder anderen dem Abkommen entsprechenden Einzelleistung erforderlich werden. Diese Erwägung schließt aber, entgegen der Auffassung der Revision, nicht die Zulässigkeit der Feststellungsklage aus. Selbst wenn noch der eine oder andere Streit durch ein Leistungsurteil zu entscheiden wäre, so werden doch die meisten Ansprüche, die die Klägerin ohne Erhebung der Feststellungsklage im Wege der Leistungsklage geltend machen müßte, durch die Feststellungsklage ohne erneuten Rechtsstreit ihre Erledigung finden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß die Beklagte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und davon ausgegangen werden kann, daß sie zu einer sachlichen Mitarbeit an der Überführung der Zweigstellen bereit ist, wenn durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist, daß sie verpflichtet ist, die Zweigstellen auf die Klägerin zu übertragen (vgl. Wieczorek, ZPO 1957 § 256 Anm. C II c 1, 2).



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

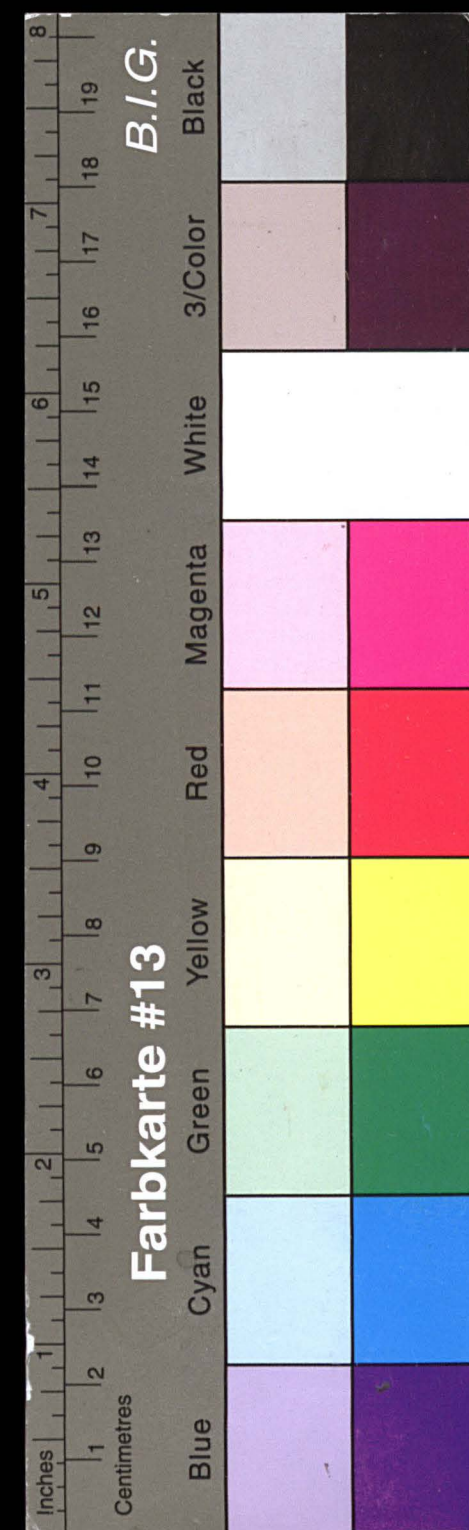


39

-7-

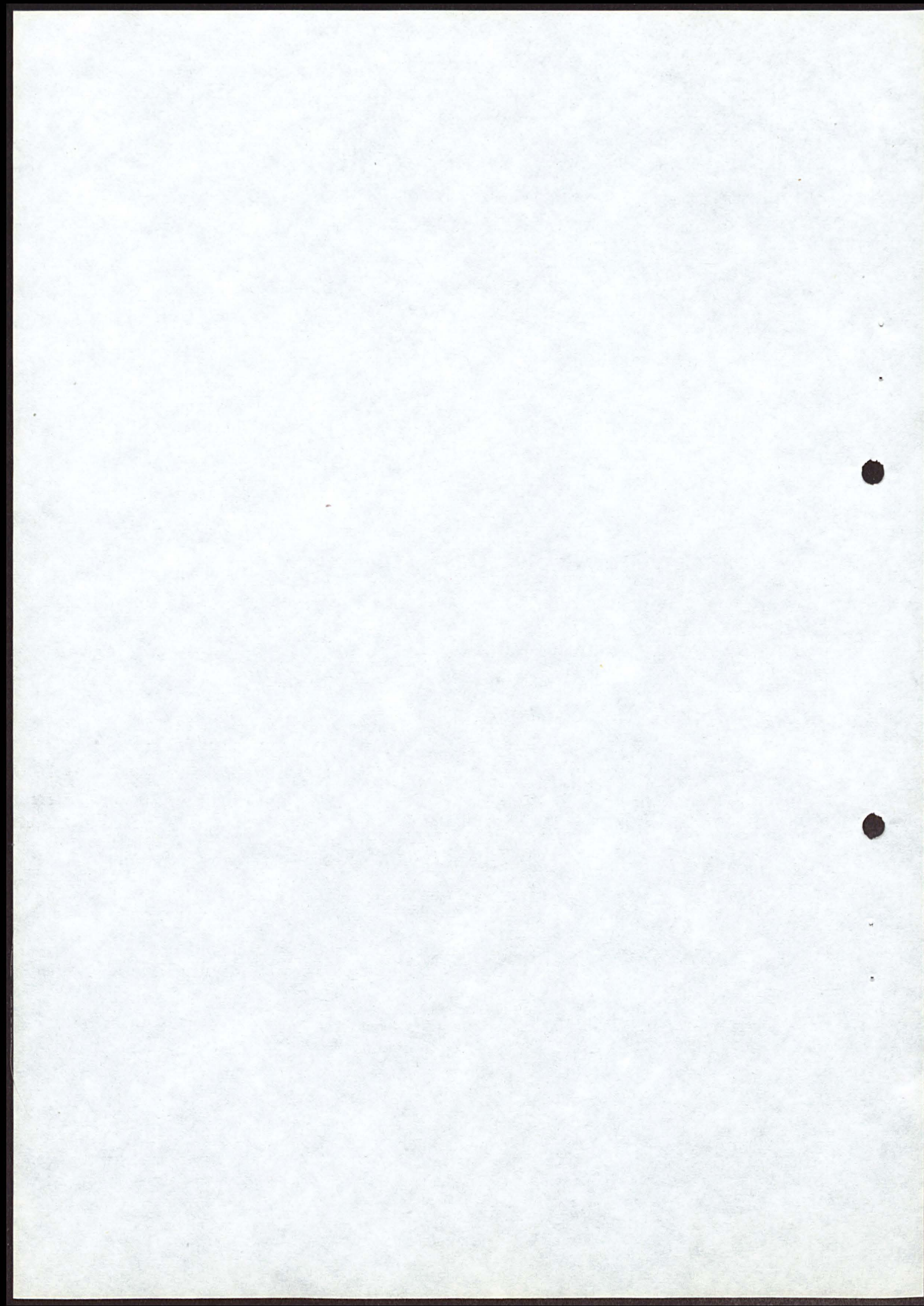
2.) Die Revision ist der Auffassung, die Feststellungsklage sei auch aus einem anderen Grunde unzulässig. Das Berufungsurteil habe dahingestellt sein lassen, ob der Beklagten Ansprüche zuständen, die über die im Verträge vom 30. Dezember 1944 bedungenen Gegenleistungen hinausgingen; es habe offengelassen, ob und wie die Gegenleistung der Beklagten auf Grund des § 242 BGB anders bemessen werden müsse als im Verträge vorgesehen sei. Das Berufungsgericht wolle also, meint die Revision, den Vertrag vom 30. Dezember 1944 gemäß § 242 BGB ändern. Sei dies aber der Fall, dann sei das Feststellungsbegehren der Klägerin, die Beklagte müsse die Zweigstelle "nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen den Parteien am 30. Dezember 1944 abgeschlossenen Vertrages" übertragen, unbegründet. Sei aber der Antrag der Klägerin schon dann unbegründet, wenn die Beklagte nicht nach Maßgabe der unveränderten Vertragsbestimmungen, sondern gemäß einem abgeänderten Verträge zur Übertragung der Zweigstelle verpflichtet sei, so habe dies prozessual zur Folge, daß die Feststellungsklage unzulässig sei; denn es bestehe jedenfalls kein Feststellungsinteresse an einer Klage, die nicht die Frage kläre, ob der Vertrag überhaupt wirksam sei.

Diese Rüge der Revision wird dem Berufungsurteil nicht gerecht. Das Berufungsurteil bringt mit den Ausführungen, auf die die Revision hinweist, lediglich zum Ausdruck, daß es nur über die Pflichten der Beklagten, daß es aber nicht über die Ansprüche der Beklagten aus dem Verträge entscheide. Die Feststellung, die Beklagte sei nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages vom 30. Dezember 1944 zur Überführung der Zweigstellen verpflichtet, berührt nicht die Frage, welche Gegenrechte der Beklagten aus dem Verträge gegen die Klägerin zustehen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

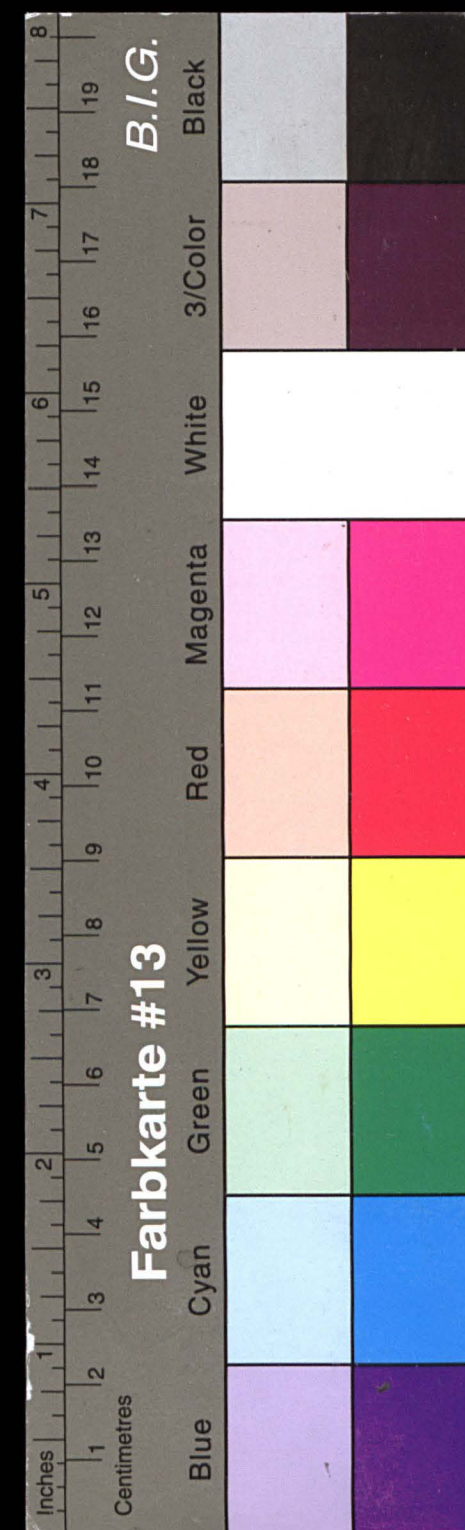


40

-8-

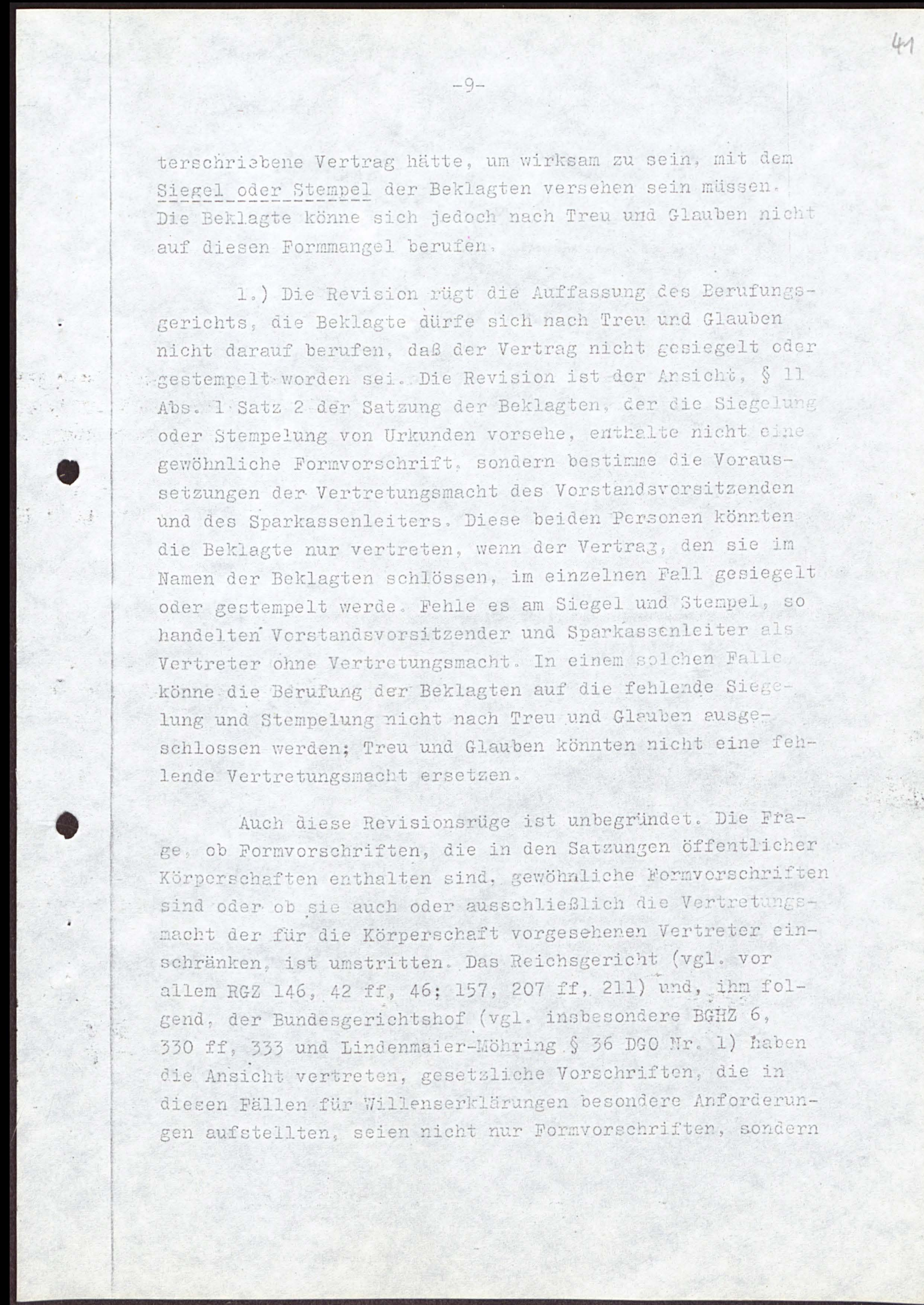
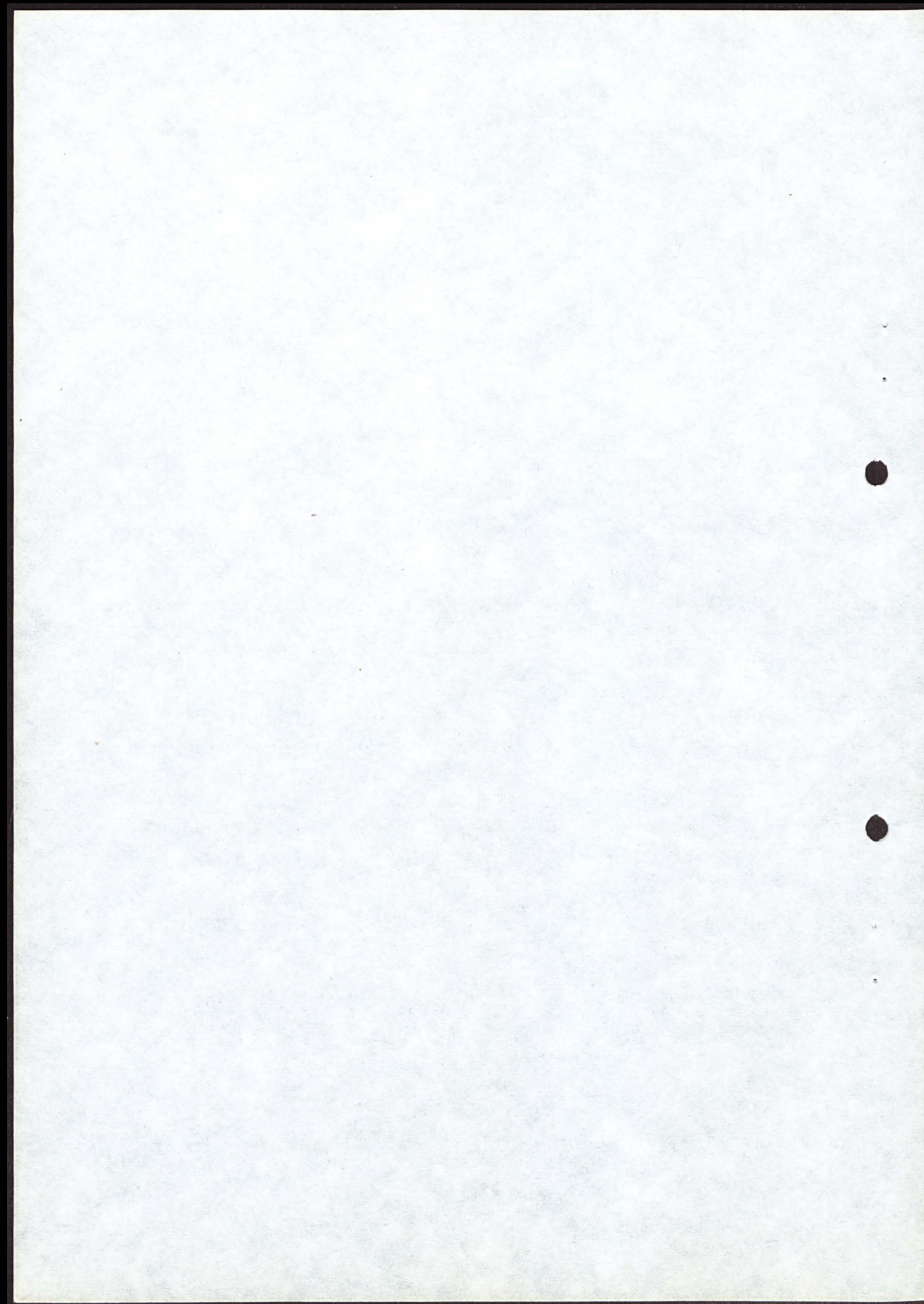
Das Berufungsgericht hat somit lediglich über die Pflichten der Beklagten, nicht über deren Rechte entschieden. Die Verpflichtung der Beklagten richtet sich grundsätzlich nach den unveränderten Bestimmungen des Vertrages vom 30. Dezember 1944. Die Verpflichtung der Beklagten kann sich nur insoweit gegenüber dem Vertrage geändert haben, als das Berufungsgericht diese Möglichkeit offengelassen hat. Dies ist, von der Verpflichtung zur Übertragung von Grundstücken und Grundstücksrechten abgesehen, ausschließlich insoweit der Fall, als es sich um die Zeitpunkte handelt, zu denen die Beklagte die Zweigstellen übertragen muß. Das Landgericht, dessen Ausführungen das Berufungsgericht beigetreten ist, hat mit der Feststellung, die Beklagte müsse die Zweigstellen nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen vom 30. Dezember 1944 übertragen, nicht festgestellt, daß die Beklagte die Zweigstellen mit Wirkung vom 1. Juli und 31. Dezember 1945 zu übertragen habe; es hat vielmehr (Urteil des Landgerichts S. 30, 31) auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die dadurch entstehen, daß diese Zeitpunkte in der Vergangenheit liegen, und ausgeführt, die Beklagte habe auch behauptet, die Vertragserfüllung sei zum mindestens teilweise zunächst im beiderseitigen Einverständnis hinausgeschoben worden; auch wäre eine tatsächliche Übergabe technisch besser für einen zukünftigen Zeitpunkt durchführbar als fiktiv nach einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt. Daß das Berufungsgericht offengelassen hat, ob die Beklagte die Zweigstellen mit Wirkung vom 1. Juli und 31. Dezember 1945 oder möglicherweise zu späteren Zeitpunkten zu übertragen habe, schließt jedoch nicht das Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung aus, daß der Beklagte verpflichtet ist, die Zweigstellen im übrigen nach den unveränderten Bedingungen des Vertrages vom 30. Dezember 1944 zu übertragen.

II. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der vom Vorstandsvorsitzenden und Sparkassenleiter der Beklagten un-



Kreisarchiv Stormarn E103

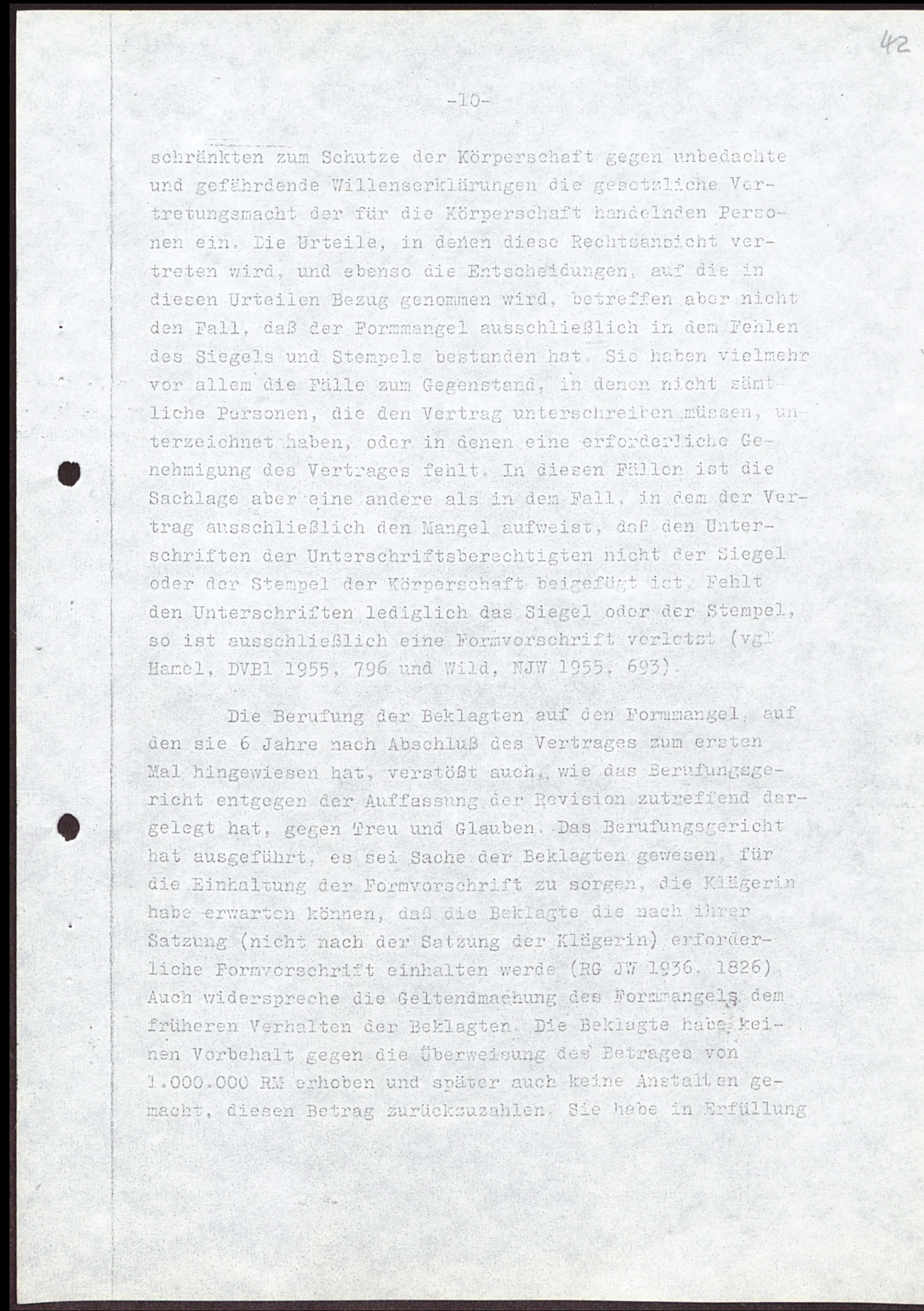
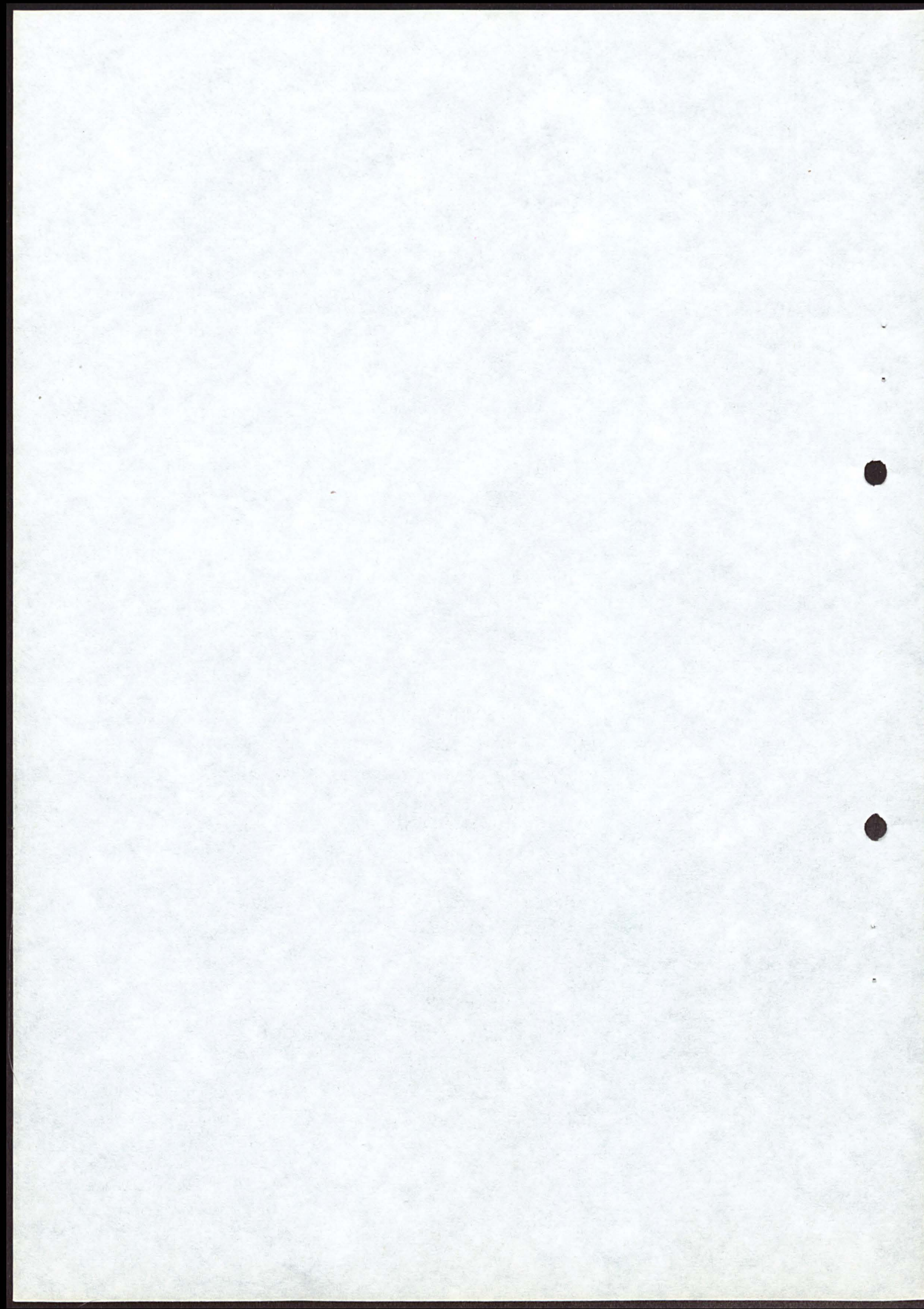
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

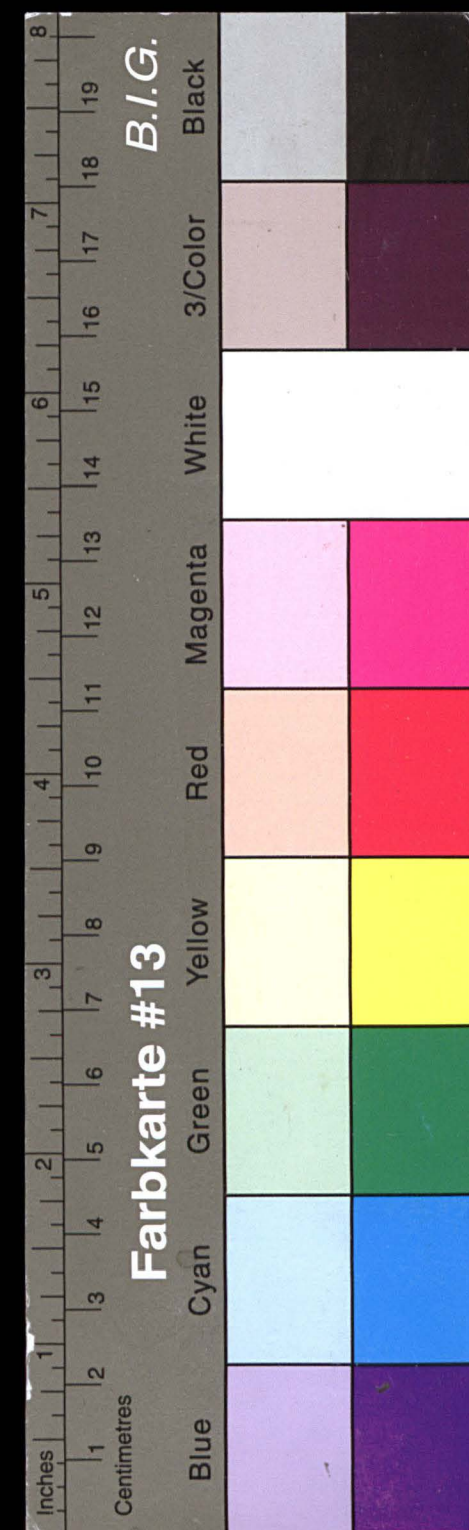




Kreisarchiv Stormarn E103

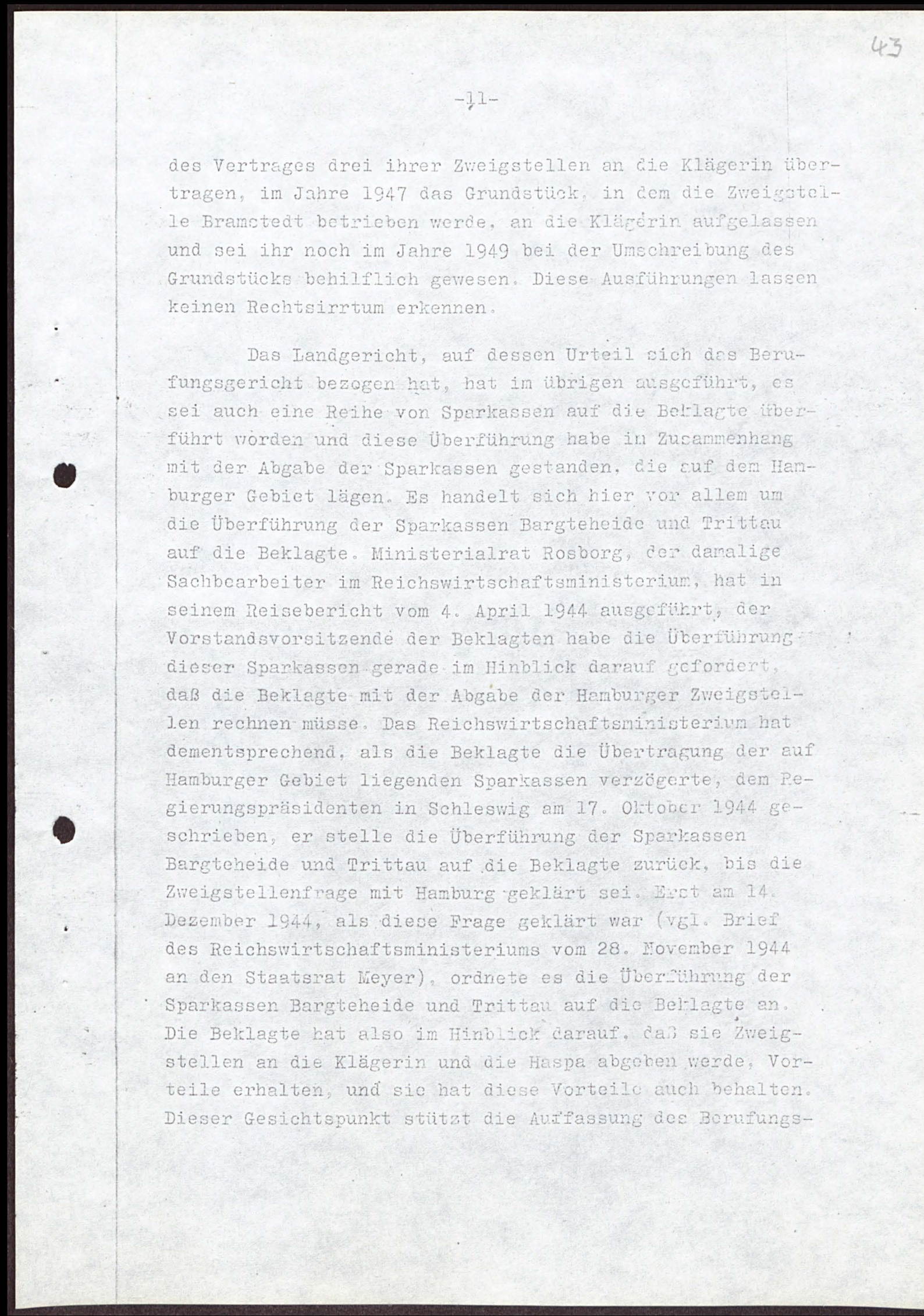
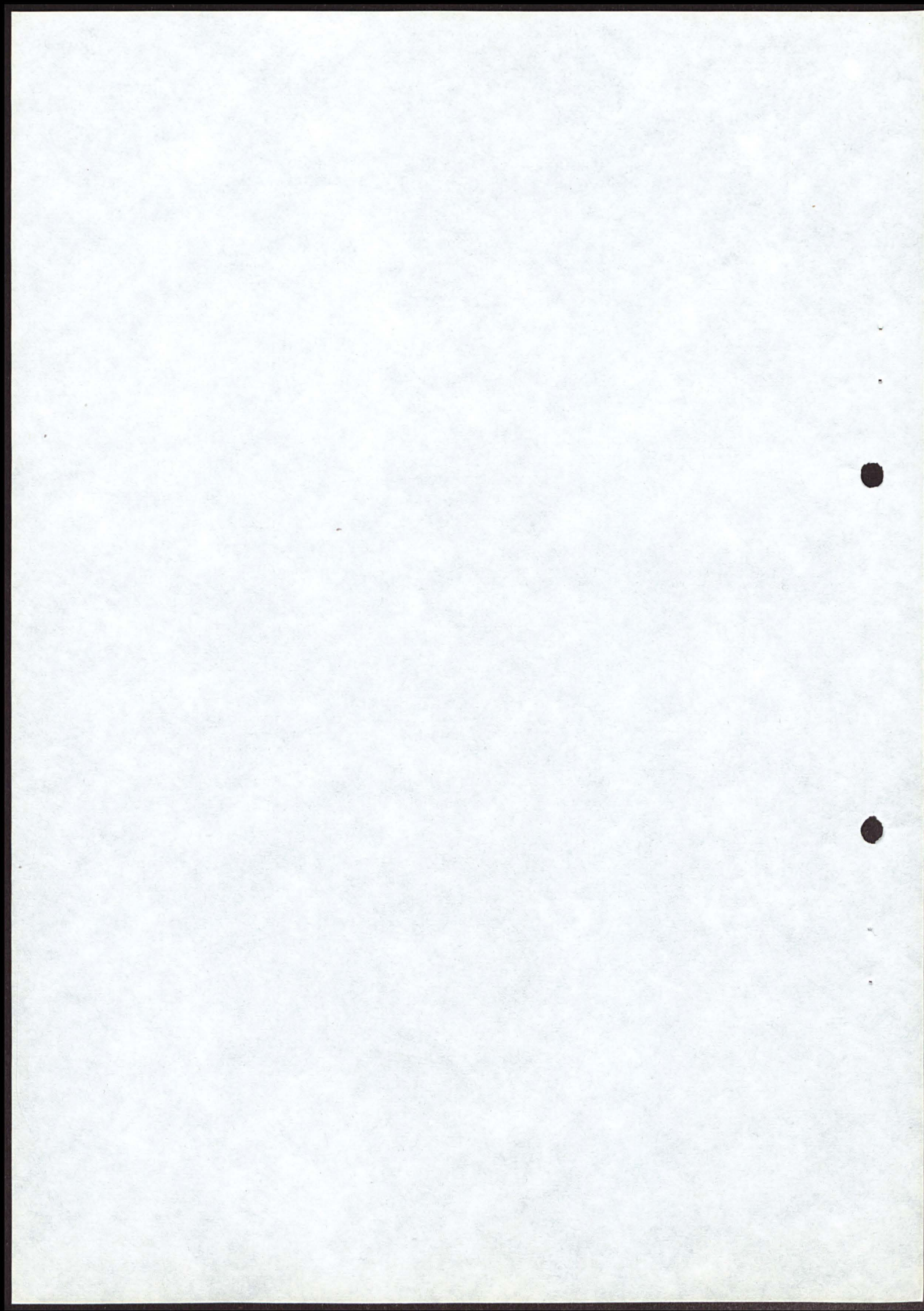
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





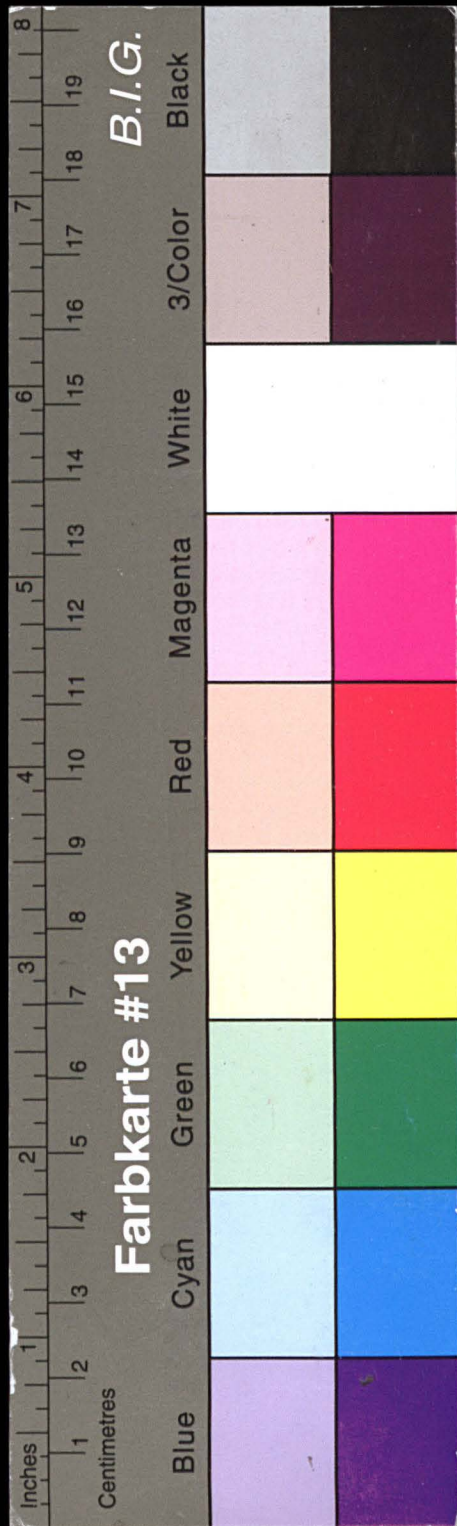
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



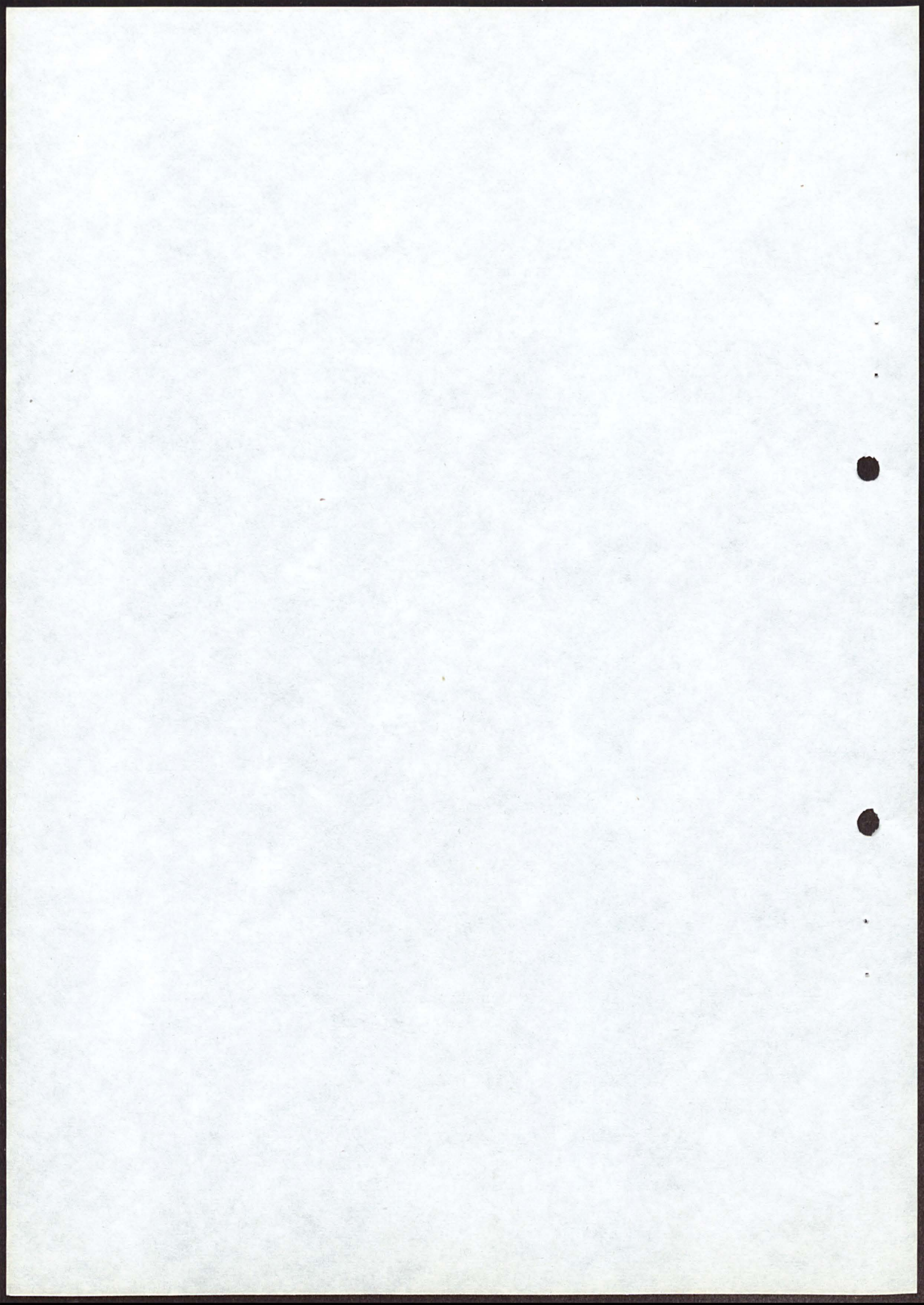
des Vertrages drei ihrer Zweigstellen an die Klägerin übertragen, im Jahre 1947 das Grundstück, in dem die Zweigstelle Bramstedt betrieben wurde, an die Klägerin aufgelassen und sei ihr noch im Jahre 1949 bei der Umschreibung des Grundstücks behilflich gewesen. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Das Landgericht, auf dessen Urteil sich das Berufungsgericht bezogen hat, hat im übrigen ausgeführt, es sei auch eine Reihe von Sparkassen auf die Beklagte überführt worden und diese Überführung habe im Zusammenhang mit der Abgabe der Sparkassen gestanden, die auf dem Hamburger Gebiet lägen. Es handelt sich hier vor allem um die Überführung der Sparkassen Bargtheide und Tritttau auf die Beklagte. Ministerialrat Rosborg, der damalige Sachbearbeiter im Reichswirtschaftsministerium, hat in seinem Reisebericht vom 4. April 1944 ausgeführt, der Vorstandsvorsitzende der Beklagten habe die Überführung dieser Sparkassen gerade im Hinblick darauf gefordert, daß die Beklagte mit der Abgabe der Hamburger Zweigstellen rechnen müsse. Das Reichswirtschaftsministerium hat dementsprechend, als die Beklagte die Übertragung der auf Hamburger Gebiet liegenden Sparkassen verzögerte, dem Regierungspräsidenten in Schleswig am 17. Oktober 1944 geschrieben, er stelle die Überführung der Sparkassen Bargtheide und Tritttau auf die Beklagte zurück, bis die Zweigstellenfrage mit Hamburg geklärt sei. Erst am 14. Dezember 1944, als diese Frage geklärt war (vgl. Brief des Reichswirtschaftsministeriums vom 28. November 1944 an den Staatsrat Meyer), ordnete es die Überführung der Sparkassen Bargtheide und Tritttau auf die Beklagte an. Die Beklagte hat also im Hinblick darauf, daß sie Zweigstellen an die Klägerin und die Haspa abgeben werde, Vorteile erhalten, und sie hat diese Vorteile auch behalten. Dieser Gesichtspunkt stützt die Auffassung des Berufungs-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



44

-12-

gerichts, daß die Beklagte bei Berücksichtigung aller Umstände des Falles gegen Treu und Glauben verstößt, wenn sie sich auf den Formmangel beruft, der dadurch eingetreten ist, daß die Siegelung oder Stempelung des Vertrages vom 30. Dezember 1944 versehentlich unterblieben ist (vgl. BGHZ 16, 334 ff, 336, 337; 20, 172, 173; 23, 249).

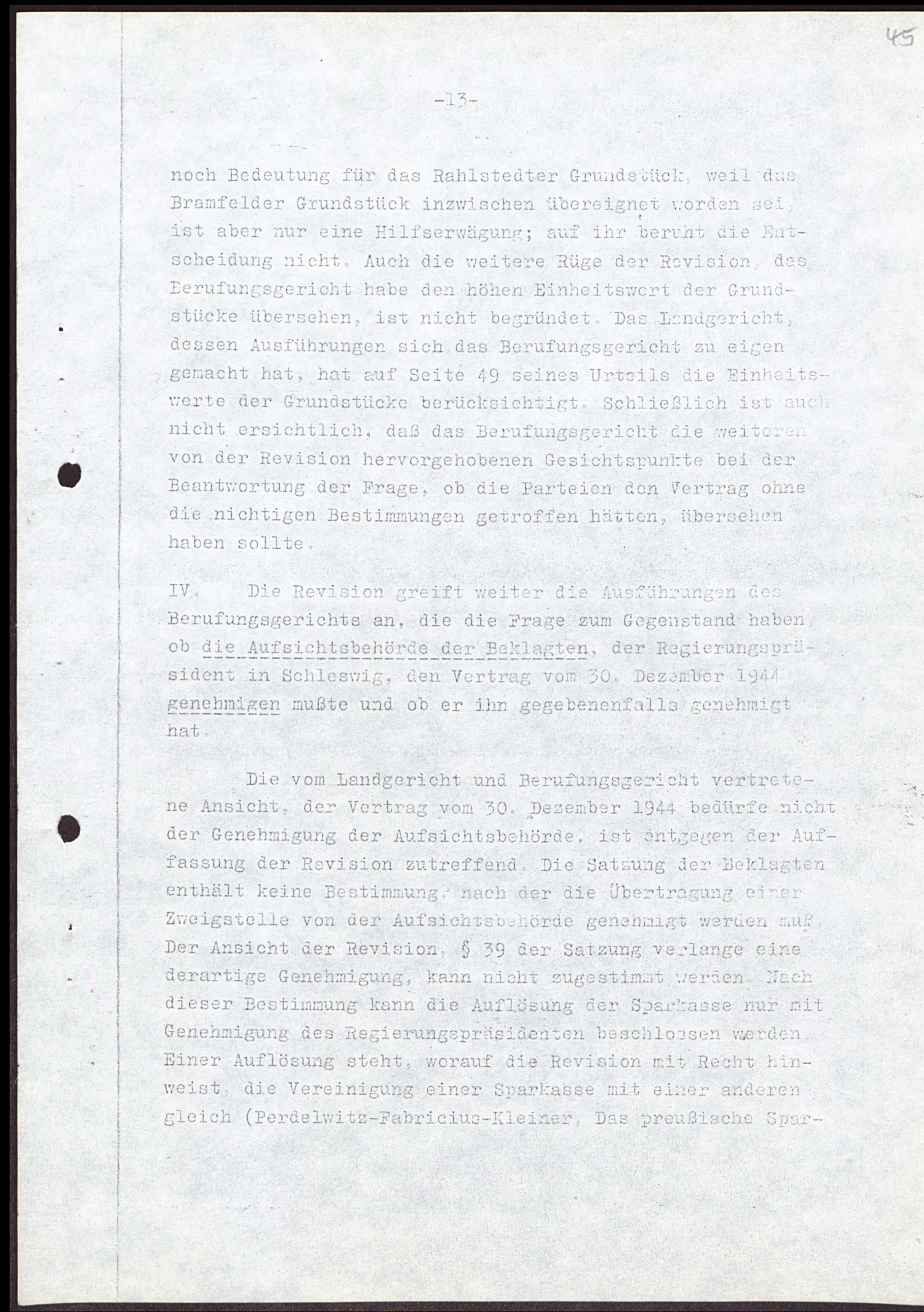
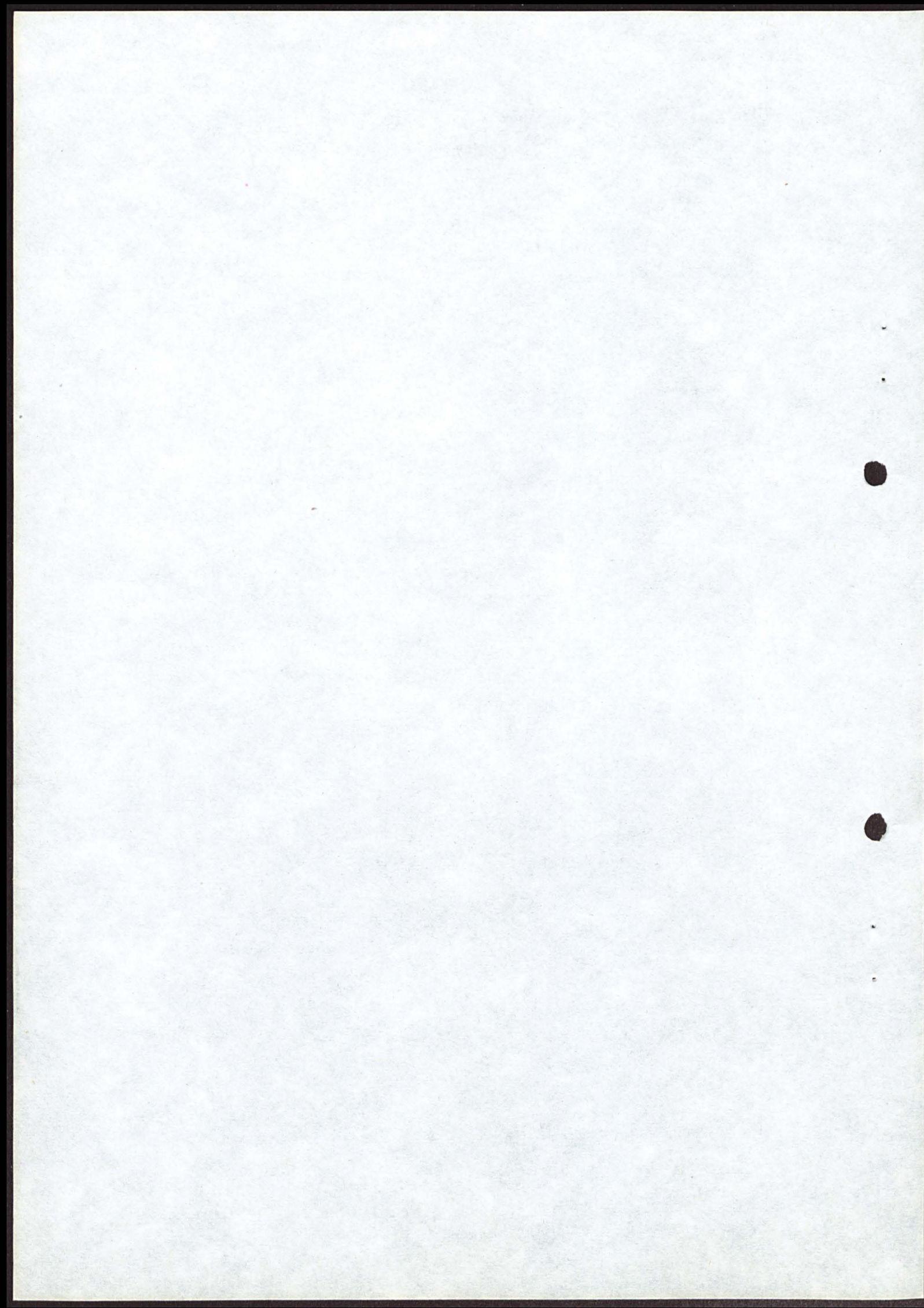
III. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Vertrag vom 30. Dezember 1944 hätte gemäß § 313 BGB gerichtlich oder notariell beurkundet werden müssen, da sich die Beklagte in den §§ 4, 5 des Vertrages zur Übereignung von Grundstücken und zur Abtretung von Vorkaufsrechten verpflichtet habe. Die Bestimmungen, die die Übereignung der Grundstücke in Rahlstedt und Bramfeld und die Übertragung von Vorkaufsrechten zum Gegenstand hätten, stellten aber nur einen vergleichsweise unbedeutenden Nebenpunkt des Vertrages dar. Der eigentliche Zweck des Vertrages habe darin bestanden, zu verhindern, daß die Beklagte mit ihren Zweigstellen auf das erweiterte Hamburger Gebiet übergreife. Die Parteien hätten daher den Vertrag vom 30. Dezember 1944 um seines eigentlichen Zweckes willen auch ohne die nichtigen Vertragsbestimmungen geschlossen. Die Nichtigkeit der Vorschriften über die Grundstücksübereignung und die Abtretung der Vorkaufsrechte habe daher gemäß § 139 BGB nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

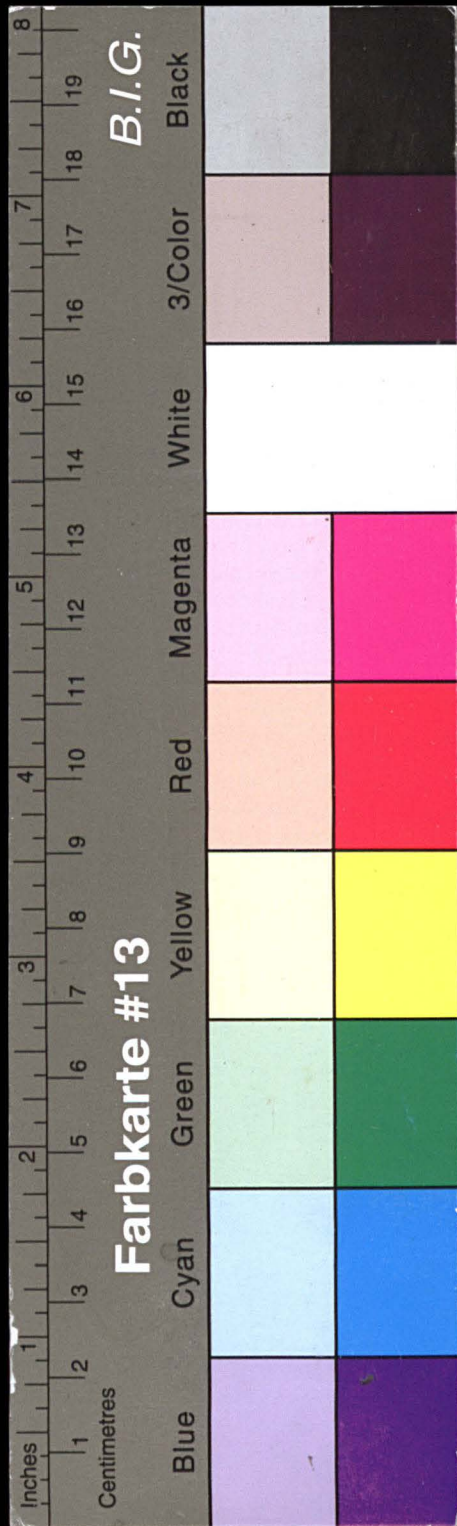
Diese Feststellung des Revisionsgerichts liegt auf tatsächlichem Gebiet. Sie ist ohne Rechtsirrtum zustande gekommen. Zwar mußte das Berufungsgericht, worauf die Revision zutreffend hinweist, bei der Beantwortung der Frage, ob die Parteien den Vertrag ohne den nichtigen Teil geschlossen hätten, ausschließlich von dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausgehen. Die Erwägung des Berufungsgerichts, die Frage der Auswirkung der Teilnichtigkeit habe, was die Übereignung der Grundstücke angehe, jetzt nur



Kreisarchiv Stormarn E103

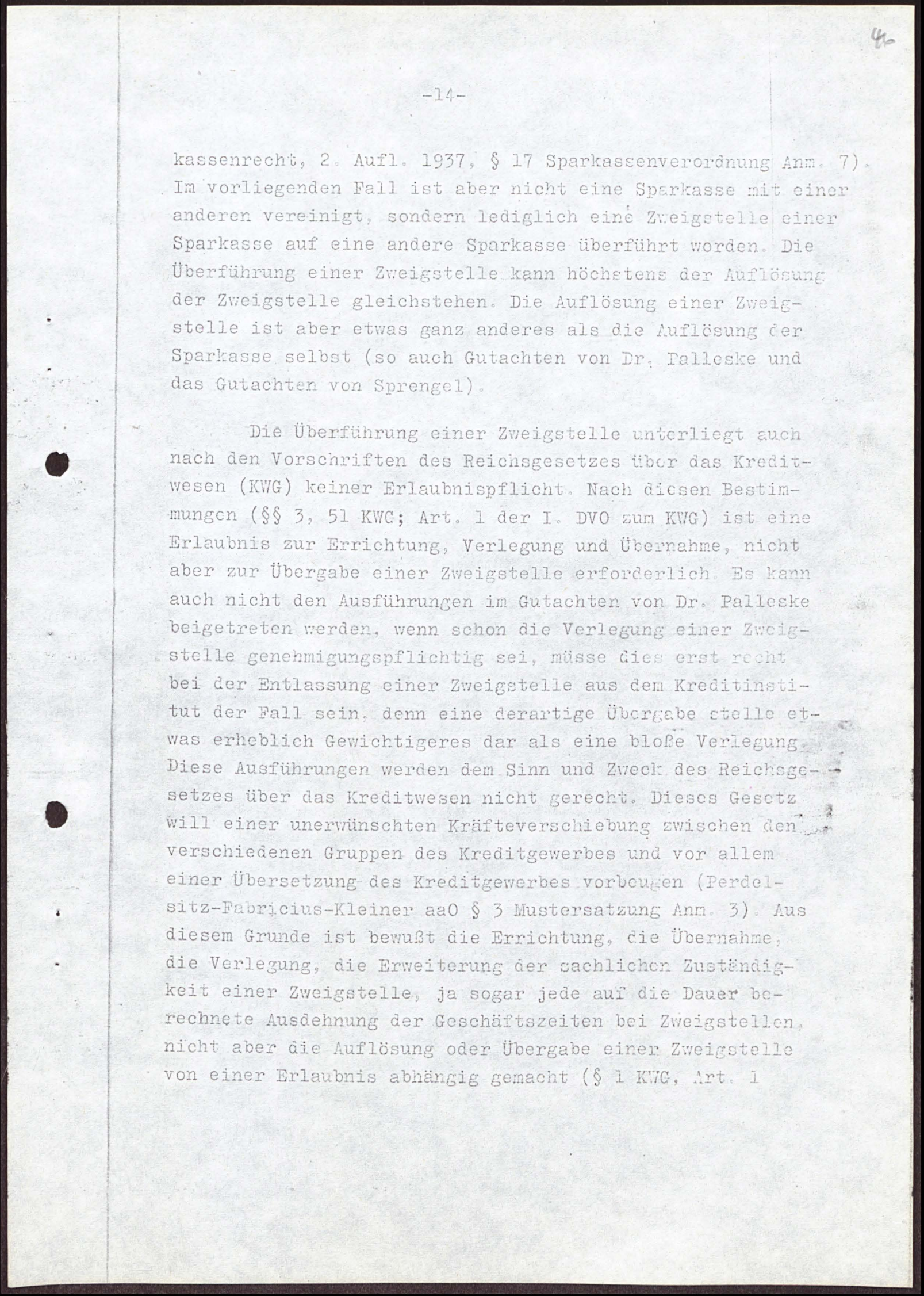
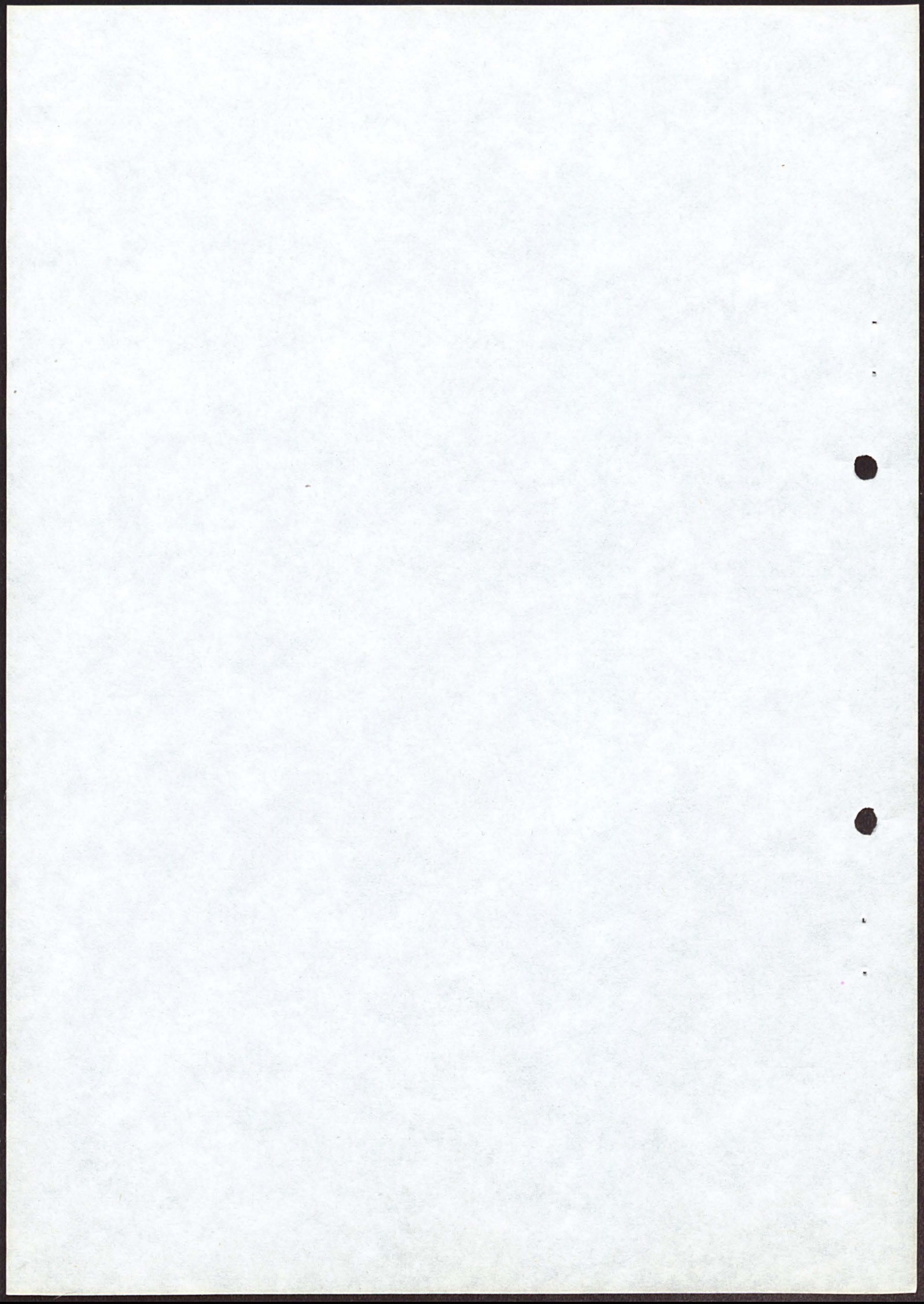
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

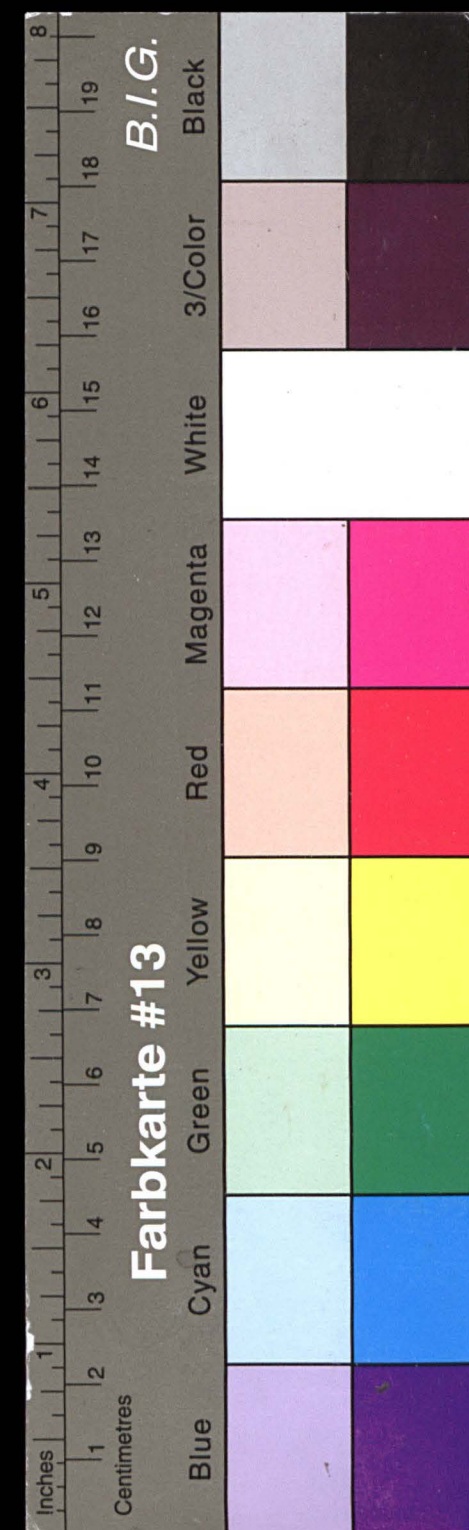




Kreisarchiv Stormarn E103

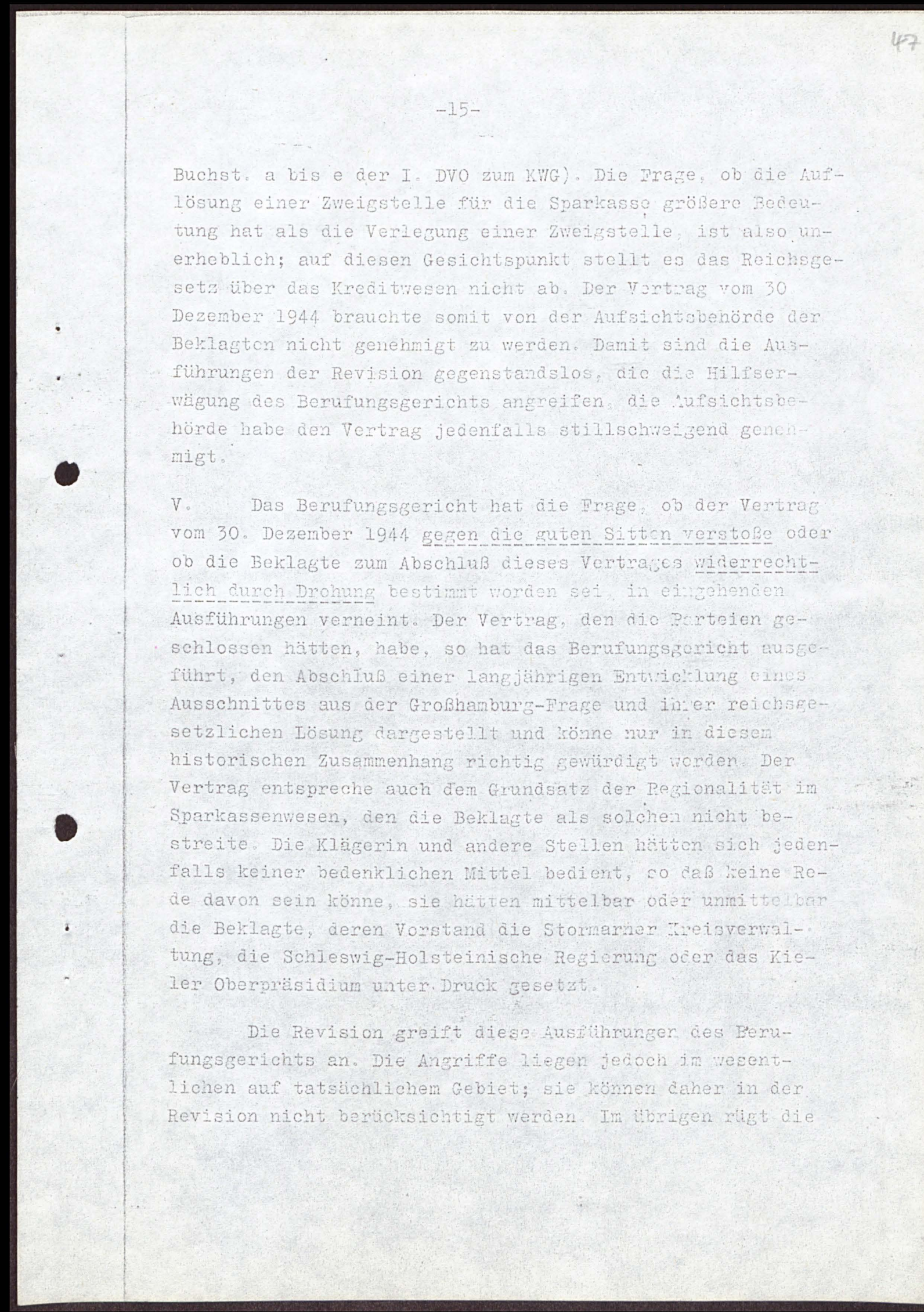
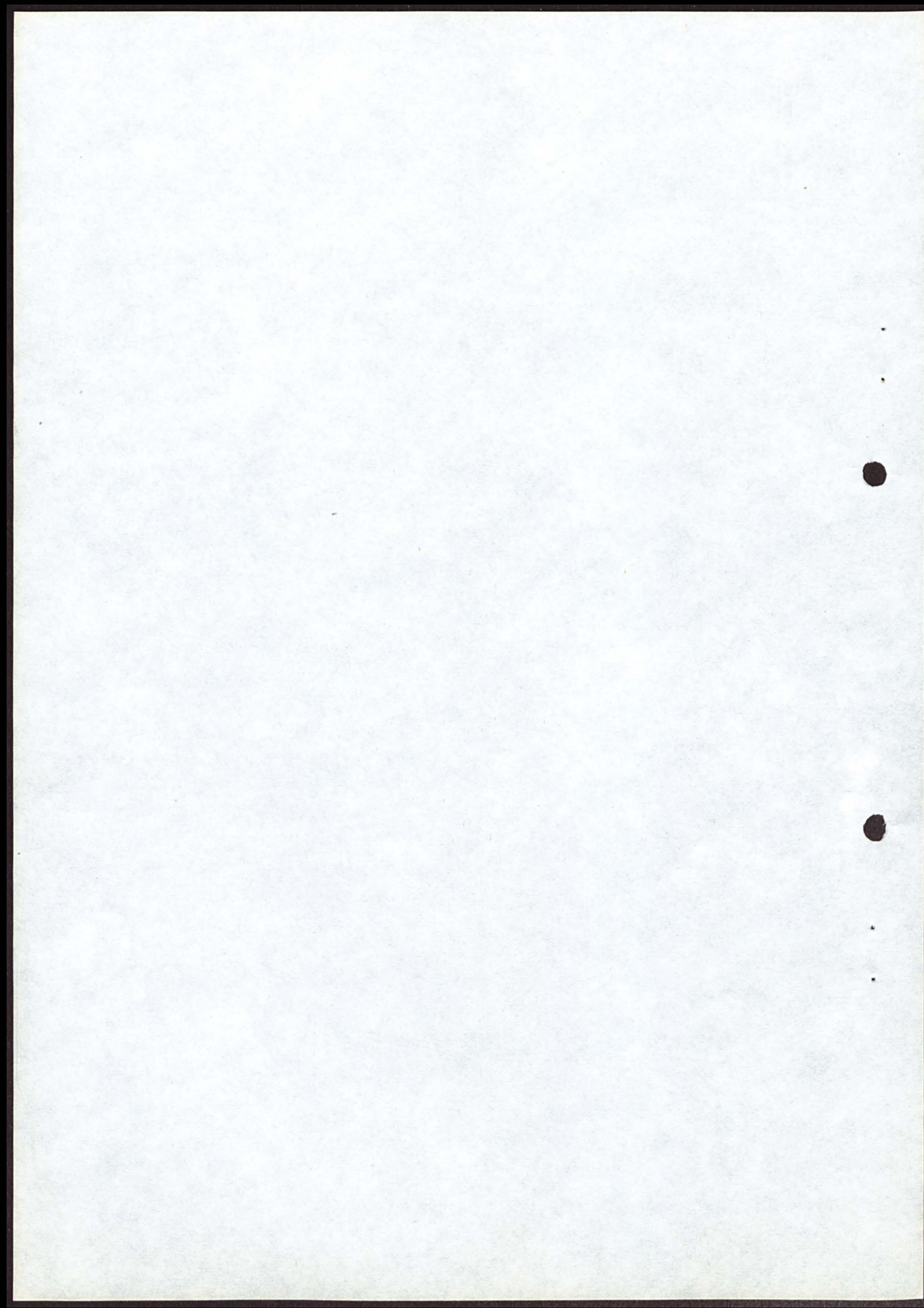
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

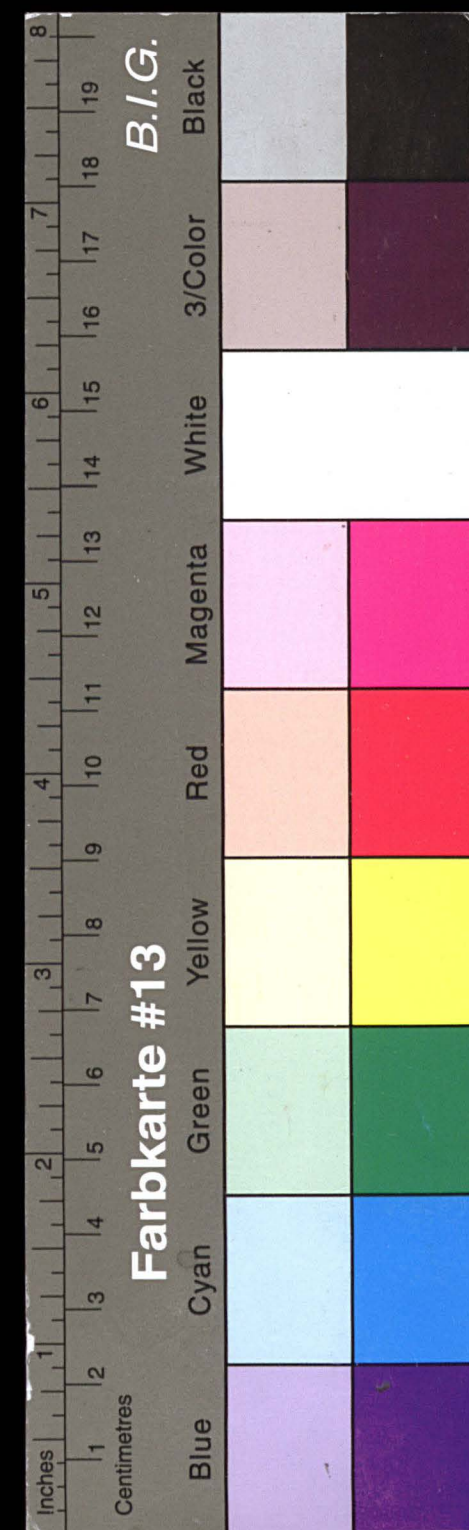


-15-

Buchst. a bis e der I. DVO zum KWG). Die Frage, ob die Auflösung einer Zweigstelle für die Sparkasse größere Bedeutung hat als die Verlegung einer Zweigstelle, ist also unerheblich; auf diesen Gesichtspunkt stellt es das Reichsgesetz über das Kreditwesen nicht ab. Der Vertrag vom 30. Dezember 1944 brauchte somit von der Aufsichtsbehörde der Beklagten nicht genehmigt zu werden. Damit sind die Ausführungen der Revision gegenstandslos, die die Hilferwägung des Berufungsgerichts angreifen, die Aufsichtsbehörde habe den Vertrag jedenfalls stillschweigend genehmigt.

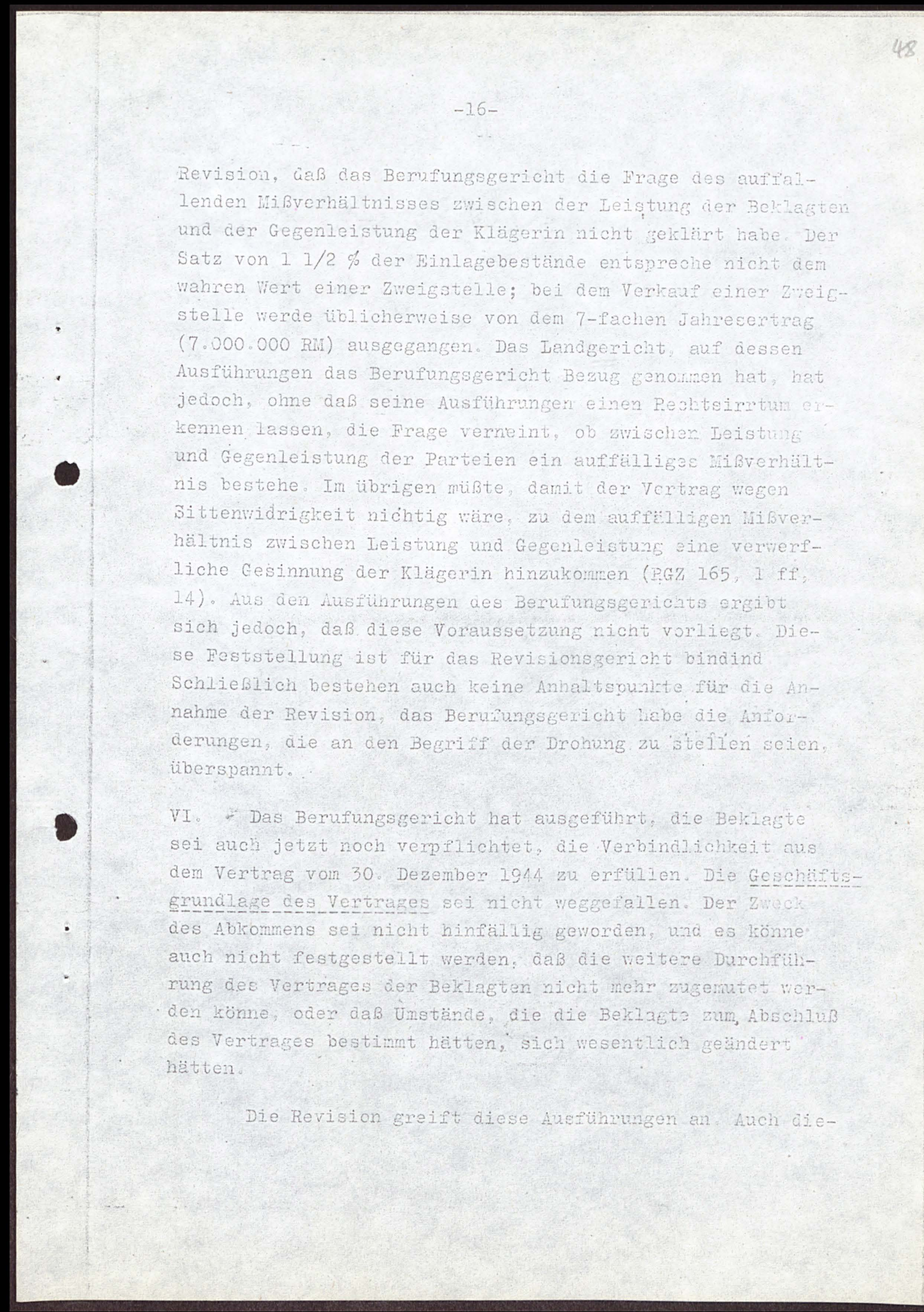
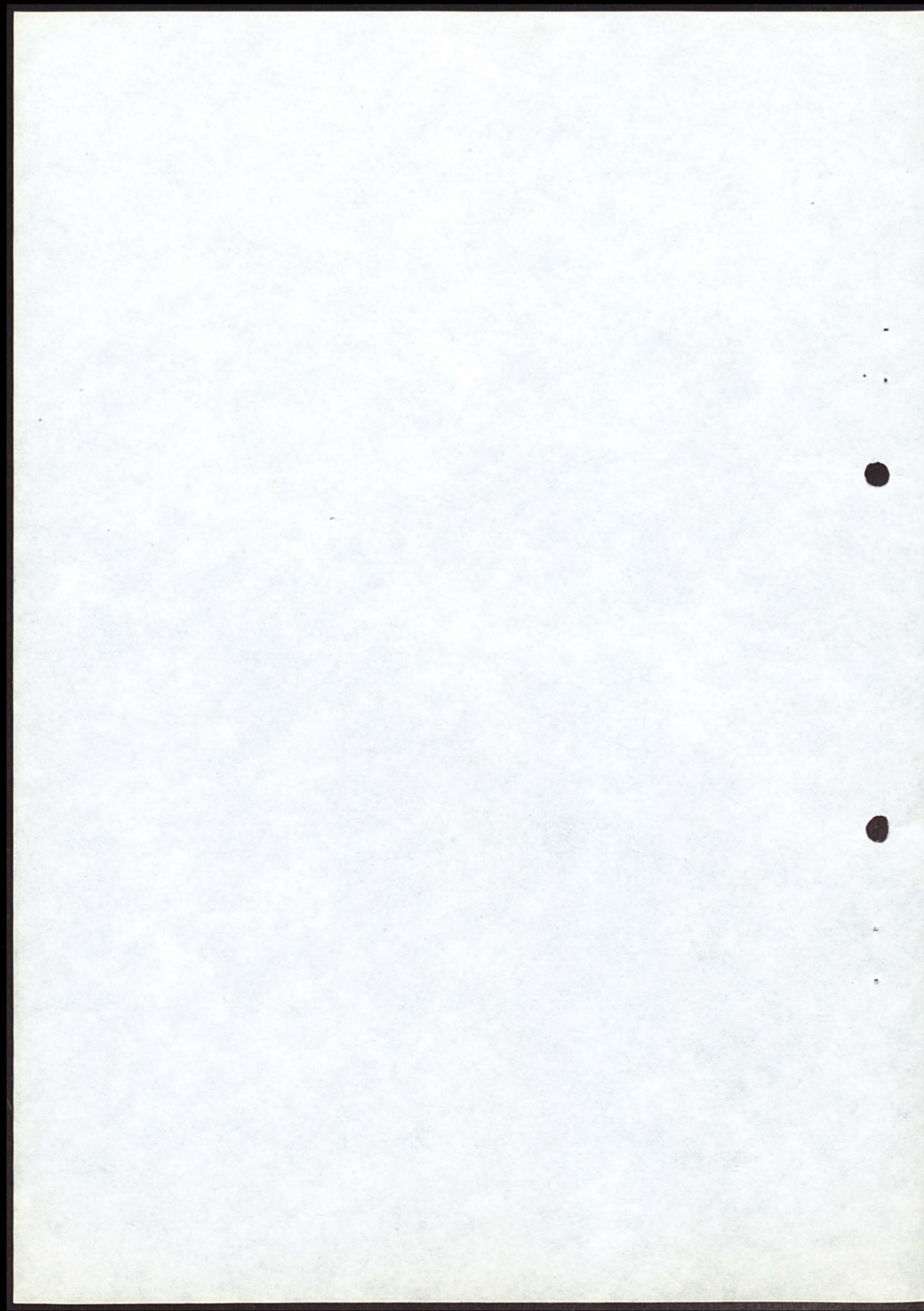
V. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Vertrag vom 30. Dezember 1944 gegen die guten Sitten verstoße oder ob die Beklagte zum Abschluß dieses Vertrages widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sei, in eingehenden Ausführungen verneint. Der Vertrag, den die Parteien geschlossen hätten, habe, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, den Abschluß einer langjährigen Entwicklung eines Ausschnittes aus der Großhamburg-Frage und ihrer reichsgesetzlichen Lösung dargestellt und könne nur in diesem historischen Zusammenhang richtig gewürdigt werden. Der Vertrag entspreche auch dem Grundsatz der Regionalität im Sparkassenwesen, den die Beklagte als solchen nicht bestreite. Die Klägerin und andere Stellen hätten sich jedenfalls keiner bedenklichen Mittel bedient, so daß keine Rede davon sein könne, sie hätten mittelbar oder unmittelbar die Beklagte, deren Vorstand die Stormarner Kreisverwaltung, die Schleswig-Holsteinische Regierung oder das Kieler Oberpräsidium unter Druck gesetzt.

Die Revision greift diese Ausführungen des Berufungsgerichts an. Die Angriffe liegen jedoch im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet; sie können daher in der Revision nicht berücksichtigt werden. Im übrigen rügt die



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

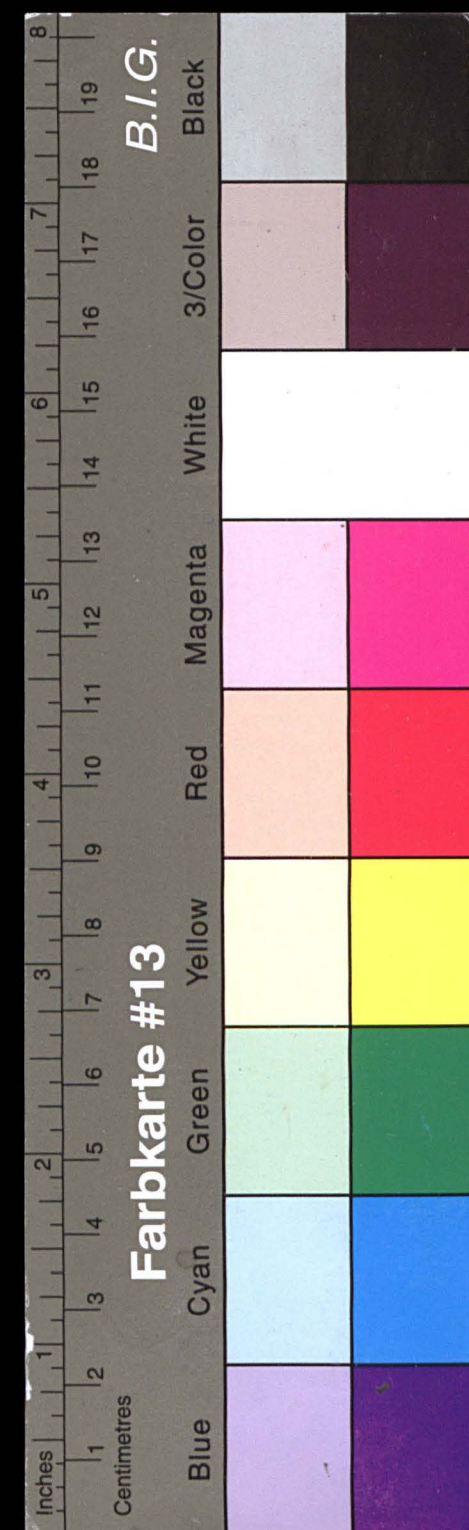


-16-

Revision, daß das Berufungsgericht die Frage des auffallenden Mißverhältnisses zwischen der Leistung der Beklagten und der Gegenleistung der Klägerin nicht geklärt habe. Der Satz von 1 1/2 % der Einlagebestände entspreche nicht dem wahren Wert einer Zweigstelle; bei dem Verkauf einer Zweigstelle werde üblicherweise von dem 7-fachen Jahresertrag (7.000.000 RM) ausgegangen. Das Landgericht, auf dessen Ausführungen das Berufungsgericht Bezug genommen hat, hat jedoch, ohne daß seine Ausführungen einen Rechtsirrtum erkennen lassen, die Frage verneint, ob zwischen Leistung und Gegenleistung der Parteien ein auffälliges Mißverhältnis bestehe. Im übrigen müßte, damit der Vertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig wäre, zu dem auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eine verwerfliche Gesinnung der Klägerin hinzukommen (RGZ 165, 1 ff, 14). Aus den Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt sich jedoch, daß diese Voraussetzung nicht vorliegt. Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend. Schließlich bestehen auch keine Anhaltspunkte für die Annahme der Revision, das Berufungsgericht habe die Anforderungen, die an den Begriff der Drohung zu stellen seien, überspannt.

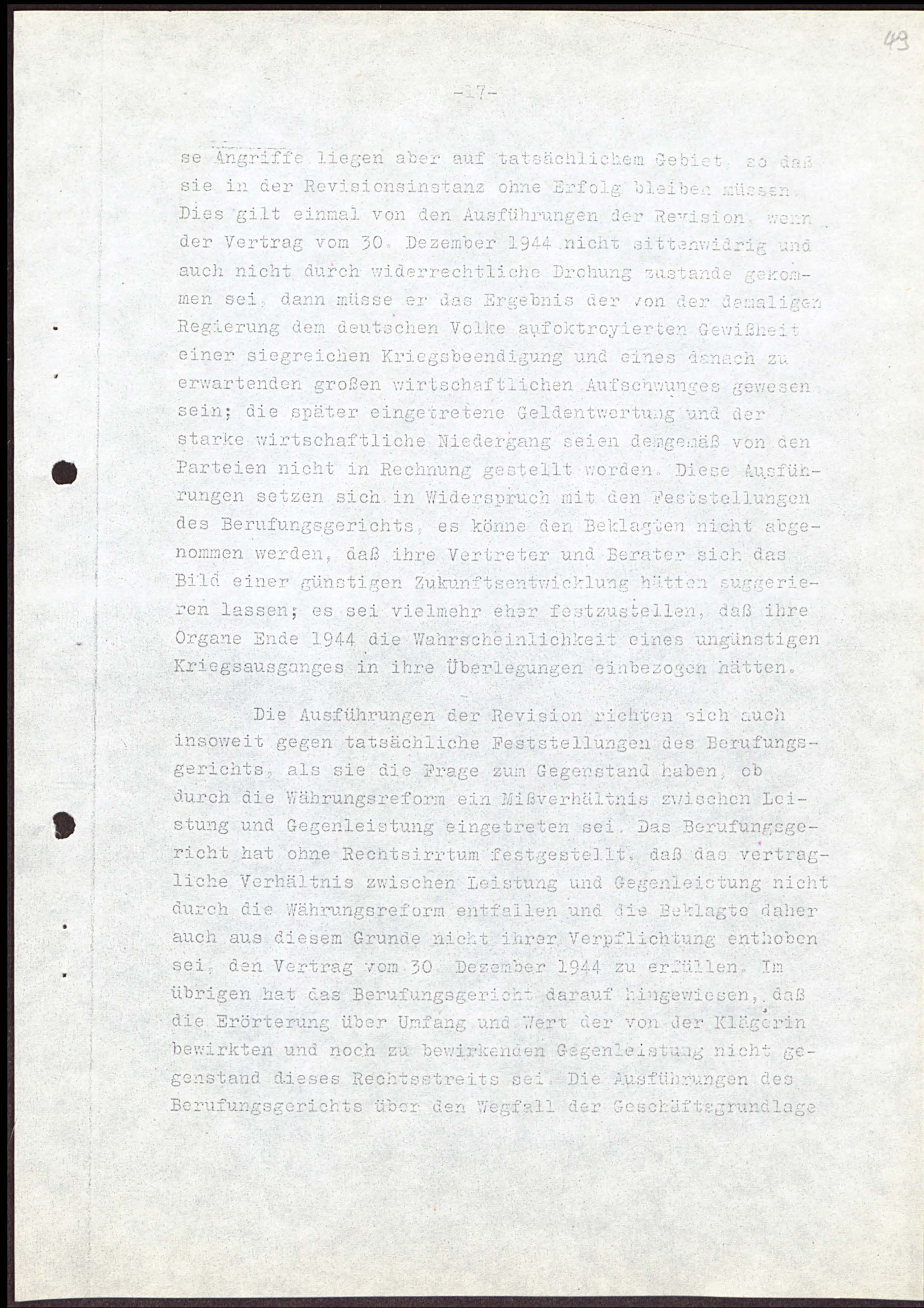
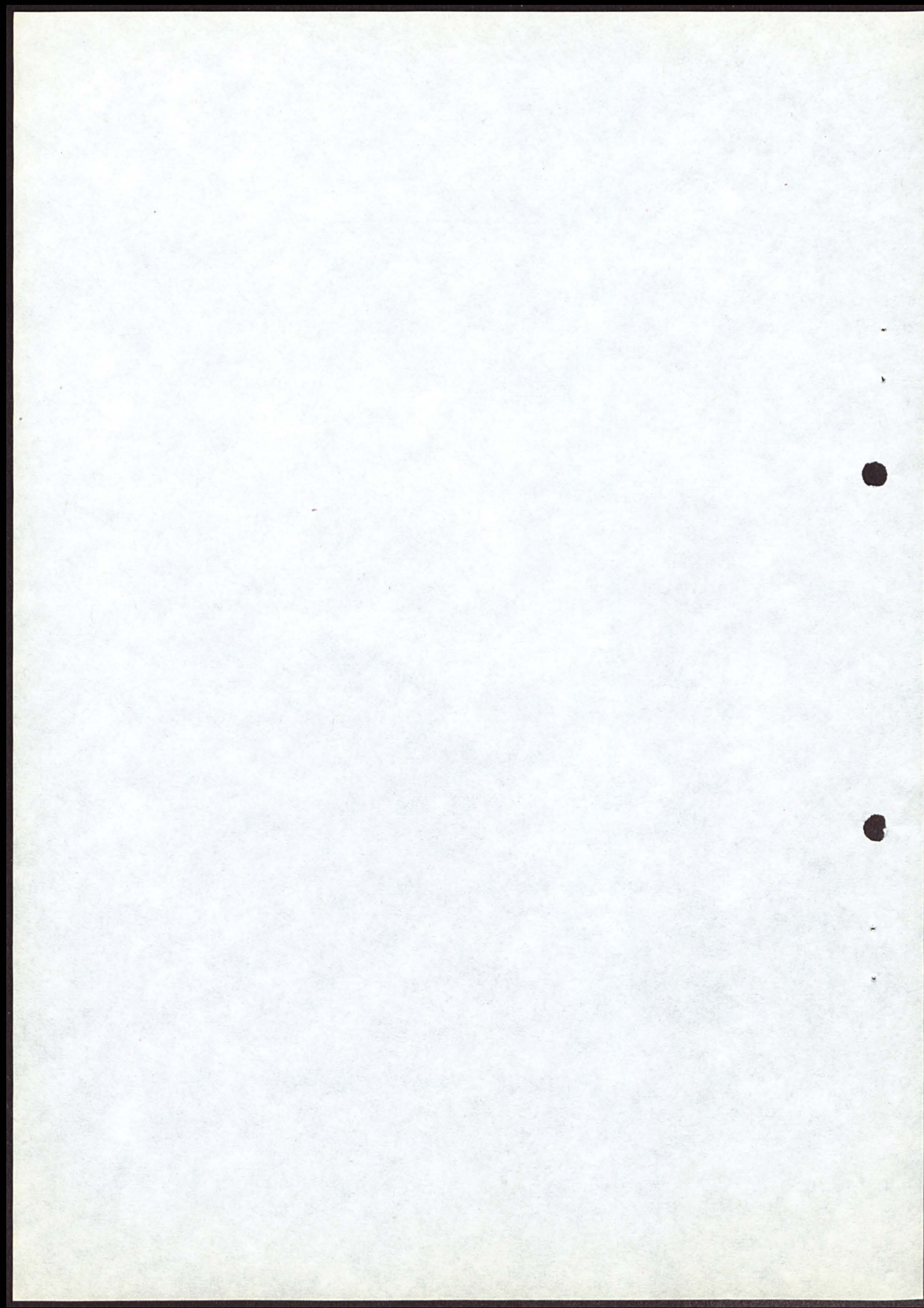
VI. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Beklagte sei auch jetzt noch verpflichtet, die Verbindlichkeit aus dem Vertrag vom 30. Dezember 1944 zu erfüllen. Die Geschäftsgrundlage des Vertrages sei nicht weggefallen. Der Zweck des Abkommens sei nicht hinfällig geworden, und es könne auch nicht festgestellt werden, daß die weitere Durchführung des Vertrages der Beklagten nicht mehr zugemutet werden könne, oder daß Umstände, die die Beklagte zum Abschluß des Vertrages bestimmt hätten, sich wesentlich geändert hätten.

Die Revision greift diese Ausführungen an. Auch die-



Kreisarchiv Stormarn E103

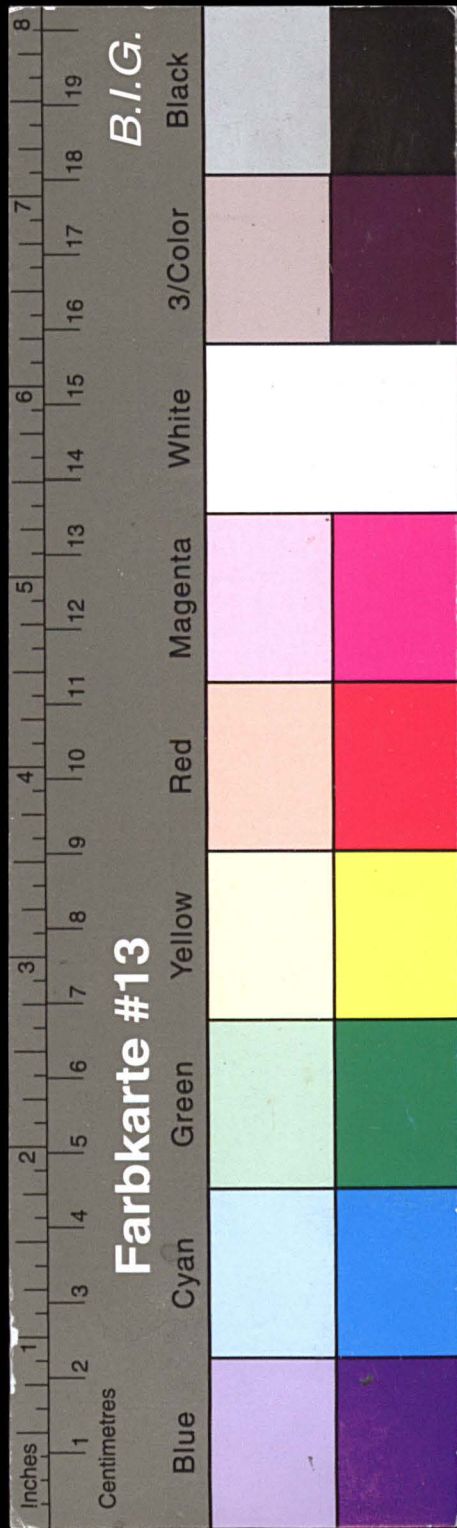
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



-17-

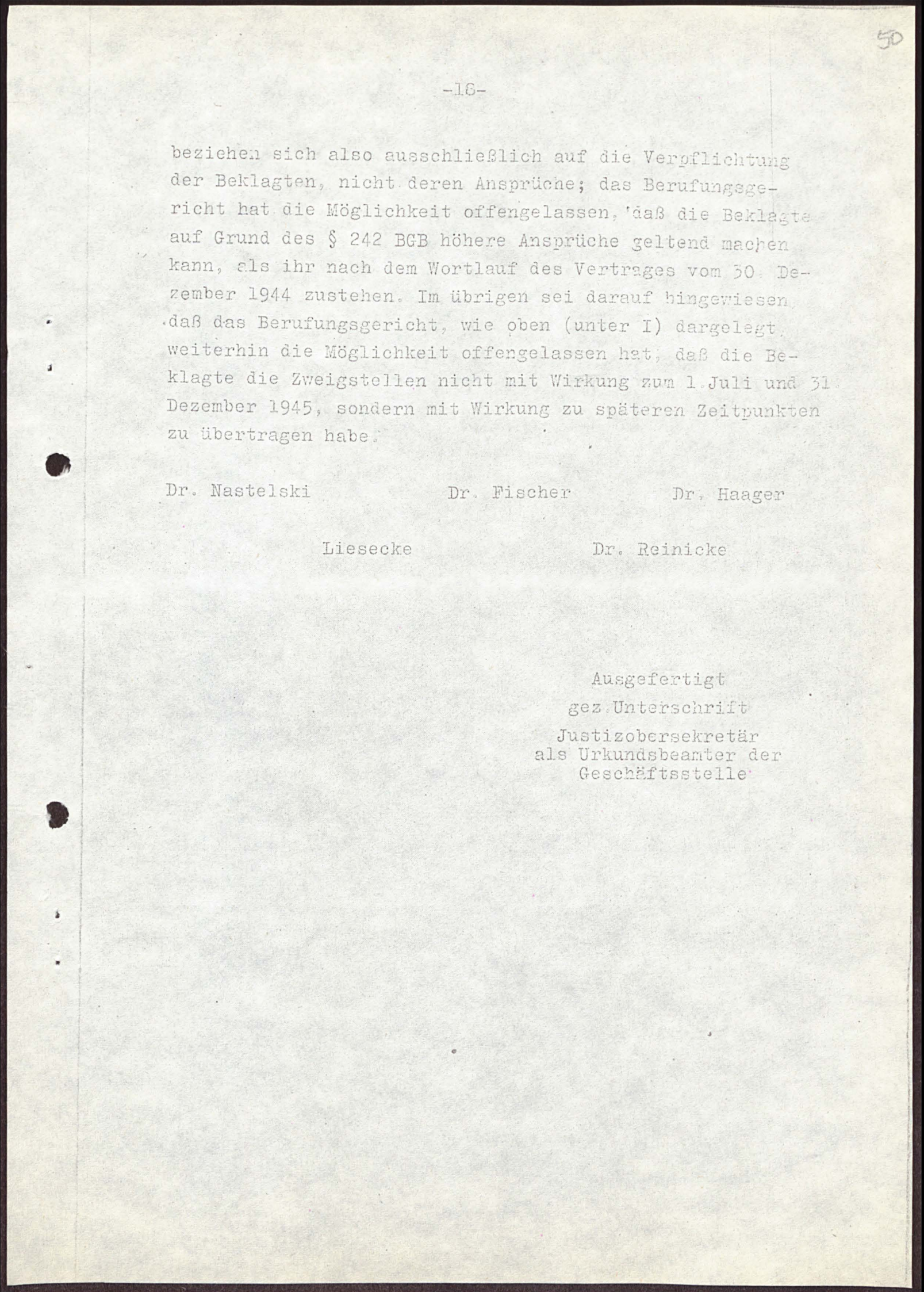
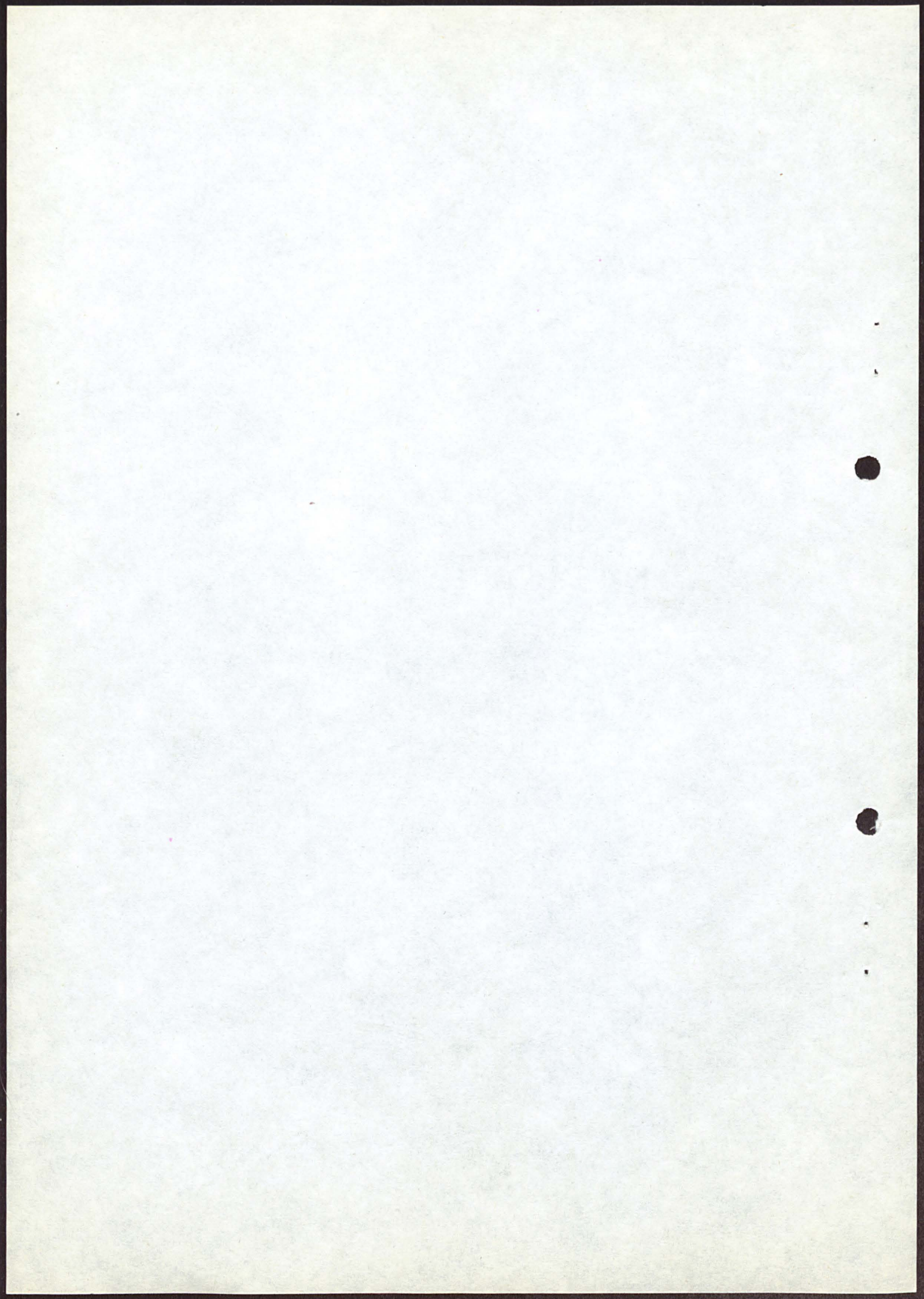
se Angriffe liegen aber auf tatsächlichem Gebiet, so daß sie in der Revisionsinstanz ohne Erfolg bleiben müssen. Dies gilt einmal von den Ausführungen der Revision, wenn der Vertrag vom 30. Dezember 1944 nicht sittenwidrig und auch nicht durch widerrechtliche Drohung zustande gekommen sei, dann müsse er das Ergebnis der von der damaligen Regierung dem deutschen Volke aufoktroierten Gewißheit einer siegreichen Kriegsbeendigung und eines danach zu erwartenden großen wirtschaftlichen Aufschwunges gewesen sein; die später eingetretene Geldentwertung und der starke wirtschaftliche Niedergang seien demgemäß von den Parteien nicht in Rechnung gestellt worden. Diese Ausführungen setzen sich in Widerspruch mit den Feststellungen des Berufungsgerichts, es könne den Beklagten nicht abgenommen werden, daß ihre Vertreter und Berater sich das Bild einer günstigen Zukunftsentwicklung hätten suggerieren lassen; es sei vielmehr eher festzustellen, daß ihre Organe Ende 1944 die Wahrscheinlichkeit eines ungünstigen Kriegsausganges in ihre Überlegungen einbezogen hätten.

Die Ausführungen der Revision richten sich auch insoweit gegen tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts, als sie die Frage zum Gegenstand haben, ob durch die Währungsreform ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eingetreten sei. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß das vertragliche Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht durch die Währungsreform entfallen und die Beklagte daher auch aus diesem Grunde nicht ihrer Verpflichtung enthoben sei, den Vertrag vom 30. Dezember 1944 zu erfüllen. Im übrigen hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß die Erörterung über Umfang und Wert der von der Klägerin bewirkten und noch zu bewirkenden Gegenleistung nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits sei. Die Ausführungen des Berufungsgerichts über den Wegfall der Geschäftsgrundlage



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



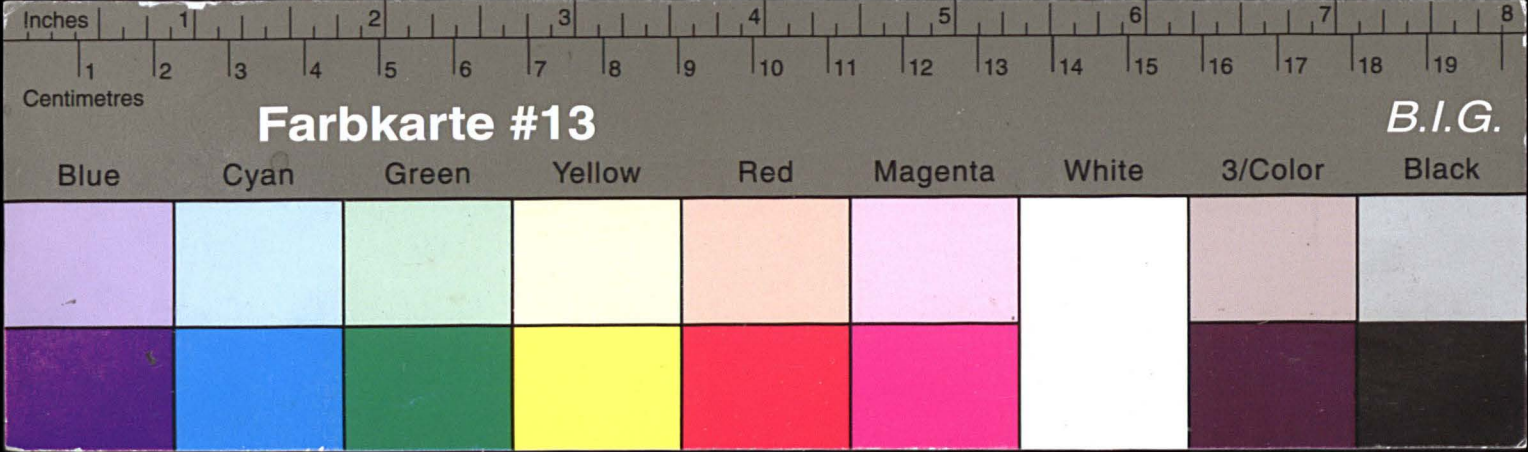
-16-

beziehen sich also ausschließlich auf die Verpflichtung der Beklagten, nicht deren Ansprüche; das Berufungsgericht hat die Möglichkeit offengelassen, daß die Beklagte auf Grund des § 242 BGB höhere Ansprüche geltend machen kann, als ihr nach dem Wortlauf des Vertrages vom 30. Dezember 1944 zustehen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß das Berufungsgericht, wie oben (unter I) dargelegt, weiterhin die Möglichkeit offengelassen hat, daß die Beklagte die Zweigstellen nicht mit Wirkung zum 1. Juli und 31. Dezember 1945, sondern mit Wirkung zu späteren Zeitpunkten zu übertragen habe.

Dr. Nastelski Dr. Fischer Dr. Haager

Liesecke Dr. Reinicke

Ausgefertigt
gez. Unterschrift
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

